<36634978490015

Illenau

die Großherzoglich Badische

Heil- und Pflegeanstalt.



Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

1852.

Illenau.

Illenau

die Großherzoglich Badische

Heil- und Pflegeanstalt.

Statut, Hausordnung, Krankenwartdienst, Bemerkungen und Nachrichten

als

Auskunft für Behörden und Angehörige der Kranken.

Mit einem Situationsplan.

Zweite mit einem Anhange versehene Ausgabe.

Heidelberg 1852.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

Buchdruckerei von W. Mayer in Rastatt.

Dem

um die Psychiatrie und das Anstaltswesen

hochverdienten

Dr. Max Jacobi

zur Erinnerung

an

sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum

von

seinen treuergebenen Freunden

in

Illenau.

Vorwort.

Die für Illenau von den hohen Staatsbehörden erlassenen Verordnungen mußten ihres vielfachen Gebrauchs wegen dem Druck übergeben werden. Mit einer öffentlichen Ausgabe, welcher zwei nicht-offizielle Aufsätze, Nr. II und VIII, Bemerkungen zum Statut und Nachrichten aus Illenau, beigefügt worden sind, bezweckte man, eine für das Wohl und Wehe der Menschen hochwichtige Anstalt so bekannt als möglich zu machen, ihre Benützung zu erleichtern und die noch immer entgegenstrebenden Vorurtheile und Irrthümer zu bekämpfen. Ferner dachte man, daß den Angehörigen, welche der Anstalt kranke Verwandte oder Freunde übergeben wollen, solche Mittheilungen, die einen Blick in das innere Leben thun lassen, willkommen seyn würden. Sodann scheint Manches, was die Regierung wohlmeinend verordnet hat, nur deßhalb nicht gehörig zum Vollzug zu kommen, weil es nicht bekannt genug oder nicht recht verstanden worden ist. Auch dazu sollte diese Schrift mitwirken.

In dem Auftrag zu ihrer Herausgabe erkennt die unterzeichnete Stelle nicht nur ein ehrendes Vertrauen der hohen Behörden, sondern zugleich eine willkommene Gelegenheit, den für das Gedeihen der Anstalt freundlich besorgten Staatsbeamten den aufrichtigsten Dank darzubringen, welchen wir ihnen auch dann noch treu bewahren, wenn sie in andere Wirkungskreise getreten sind, sowie wir von ihnen eine fernere Theilnahme an Illenaus Geschick hoffen dürfen.

Die Freude, mit der wir der Herausgabe uns unterzogen, wurde dadurch noch erhöht, daß sie in eine Zeit fiel, in welcher unser innig verehrter Vor- und Mitarbeiter, der königlich preußische Obermedizinalrath Dr. Jacobi, Direktor der Siegburger Heilanstalt, sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum feierte. Wir fanden darin eine erwünschte Aufforderung, der Schrift den Namen eines Mannes vorzusetzen, welcher für bessere Gestaltung dieser Anstalten durch Lehre und Beispiel so viel gethan, welcher ganz speziell zu Illenaus Entstehung durch freundlichen Rath mitgewirkt und zweimal schon seine dortigen Freunde mit liebem Besuch erfreut hat.

Wenn endlich Männer des Fachs in dieser Schrift Brauchbares finden, wenn das hier Gebotene bei der Einrichtung solcher Anstalten benützt werden kann, so wäre dies ein weiterer Lohn für unsere Arbeit. Für den Fall, daß die vom zweiten Arzte der Anstalt verfaßte und gemeinschaftlich berathene Anleitung zum

Krankenwartdienst, welche durch mündlichen Unterricht erläutert und vervollständigt werden muß, in andern Anstalten eingeführt werden sollte, hat man eine größere Anzahl Exemplare abdrucken lassen, welche von der unterzeichneten Stelle zu beziehen sind.

Daß in der Hausordnung sich Manches findet, was sonst in den Dienstanweisungen steht, hat darin seinen Grund, daß jene allen Angestellten, auch denen, welche mit der Person der Kranken nur hie und da in Berührung kommen, zur Richtschnur dienen soll. Die Instruktionen konnten daher kürzer gefaßt und manche Wiederholungen vermieden werden.

Die Vorschriften für die Bewohner der Heilanstalt (VII, Nr. 8) schienen nothwendig wegen des häufigen Ab- und Zugangs der Kranken und weil es leicht versäumt wird, das, was für sie gilt, den neu Eintretenden immer wieder vorzusagen. Man hatte hiebei besonders die Kranken der höhern Stände im Auge.

Illenau im Juni 1847.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Die Schrift hatte zum Theil wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse die Verbreitung nicht gefunden, welche der Sache wegen gewünscht werden muß, daher die vor-

räthigen Exemplare mit einem Anhang nochmals der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Ein wiederholter Versuch der Verbreitung ist aber nur zu sehr gerechtfertigt, da für so Viele das Meiste, was vor und bei der Aufnahme der Kranken, was während ihres Aufenthalts in der Anstalt und nach ihrer Entlassung zu beachten ist, noch immer in völligem Dunkel liegt. Man sollte meinen, die Seite 29 bis 56 enthaltenen Bemerkungen zu dem Statut hätten mehr Eingang finden müssen. Sie werden nochmals einer geneigten Aufmerksamkeit dringend empfohlen. Wenigstens den Angehörigen, sowie den Personen, die amtlich bei den Aufnahmen mitzuwirken haben, den Ortsvorgesetzten, den Aerzten, Geistlichen und Beamten sollten sie nicht fremd seyn. Es könnte dann so viele Zeit und Verdrießlichkeit gespart und so Vieles genützt werden.

Illenau am 1. Merz 1852.

Die Direktion

der

Großh. Heil- und Pflegeanstalt.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Statut

für

die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Offiziell erschienen im Großherzogl. Badischen Regierungsblatt vom 27. Oktober 1843, Nr. XXV; abgedruckt in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie Bd. I, Seite 229 ff.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Oktober l. J. Nr. 1699 gnädigst geruht, nachstehendem Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau die höchste Genehmigung zu ertheilen.

I.

Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Die in der Nähe der Stadt Achern neu errichtete Staatsanstalt erhält den Namen:

Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ihr Zweck ist Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken beiderlei Geschlechts.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist theils die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörigen Gärten und Grundstücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt aus-

schließlich gerichtet, und fortwährend gerichtet zu erhalten. Insbesondere sind die hergestellten Gebäude, gemäß der Absicht, die bei der Feststellung des Planes leitete, stets in der Art zu benützen, daß das Quartier der Männer von jenem der Frauen, und die Heilanstalt von der Verpflegungsanstalt vollkommen getrennt bleibt, und die achtzehn unter sich geschiedenen Unterabtheilungen zur Sonderung der Pfleglinge nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen benützt werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Heil- und Pflegeanstalt

1. aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatskasse;
2. aus den Kostenersatzbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden;
3. aus dem Ertrag der eigenen Wirthschaft, insbesondere aus dem Ertrag der Arbeiten und der der Anstalt zugewiesenen Grundstücke und Kapitalien.

Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn sie eine nähere Bestimmung deßfalls nicht treffen, als ein Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II.

Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, — das sich bei Ausübung derselben in Betreff medizinisch-technischer und medizinisch-polizeilicher Fragen des Beiraths der Sanitäts-Kommission bedient, — wird die Beaufsich-

tigung und höhere Verwaltung der Anstalt durch die Regierung des Mittelrheinkreises ausgeübt.

Die Kompetenz der Behörden richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1831 (Regierungsblatt Nr. V) und nach den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Kompetenz-Bestimmungen.

§. 5.

Die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau führt der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Außer diesem Direktor werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte in der Anstalt noch folgende Beamte und niedere Diener angestellt:

1. Für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes die nöthige Anzahl von Aerzten.

Der jeweilige zweite Arzt ist — wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird — der Stellvertreter des Direktors.

2. Zur Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, zu deren Behandlung in sittlich-religiöser, intellektueller und pädagogischer Beziehung, — so weit sie nach dem Ermessen des Arztes stattfinden darf, — ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher;

3. zur Besorgung der Wirthschaft, Rechnungs- und Kassenführung ein Verwalter mit dem nöthigen Hülfspersonal;

4. zur nähern Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen, sowie zur Besorgung des Hauswesens das erforderliche Personal von Dienstboten.

Jeder dieser Niederbediensteten erhält für seine dienstliche Stellung und seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruktion, auf die er handgelübdlich zu verpflichten ist.

§. 6.

Ueber die Leistungen des Instituts in ärztlicher Beziehung hat der Direktor, und über dessen Leistungen in wirthschaftlicher Beziehung der Direktor gemeinschaftlich mit dem Verwalter jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welchen die Kreisregierung mit den nöthigen Bemerkungen und Anträgen dem Ministerium vorlegt, das, bevor es darüber beschließt, die Sanitätskommission zur Begutachtung auffordert.

Jährlich muß wenigstens einmal durch einen Kommissär des Ministeriums des Innern und ein Mitglied der Sanitäts-Kommission eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen werden.

III.

Grundsätze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 7.

Die Anstalt ist vorzugsweise für Inländer bestimmt. Ausländer können nur aufgenommen werden, so lange der vorhandene Raum für Inländer nicht erforderlich wird.

§. 8.

Bedingungen zur Aufnahme sind:

1. das Vorhandenseyn irgend einer im nächsten Paragraphen nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenstörung und zwar:
   a. einer heilbaren, wenn die Aufnahme in die Heilanstalt, oder
   b. einer mit Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit verbundenen unheilbaren, wenn die Aufnahme in die Pflegeanstalt erfolgen soll;

2. entweder die Zustimmung der nächsten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten die Zustimmung des Vormundes, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Geisteskranke sich oder Andern gefährlich oder gänzlich hülflos ist.

Unheilbare Kranke, die nicht gefährlich oder hülflos sind, können ausnahmsweise nur dann in die Pflegeanstalt aufgenommen werden, wenn und in so lange in der Anstalt Raum vorhanden ist, und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

§. 9.

Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1. Idioten, Cretine, sogenannte Simpel und Tölpel, Blödsinnige des höchsten Grades, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer niedern Stufe geblieben ist;

2. Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind, es sey denn, daß die Epilepsie erst aus der Seelenstörung hervorgegangen und diese die vorwaltende Krankheit ist;

3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Siphilis 2c. behaftet sind.

§. 10.

Zum Belege des Aufnahmsgesuchs eines inländischen Kranken, der mit Zustimmung seiner Angehörigen aufgenommen werden soll, wird erfordert:

1. eine schriftlich vorgelegte und protokollarisch aufgenommene Erklärung der nächsten Anverwandten, beziehungsweise des Vormunds des Kranken, daß sie dessen Aufnahme verlangen, welcher Erklärung zugleich beizufügen ist, entweder

a. ob sie bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen und zwar für welche Verpflegungsklasse, und wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder

b. warum sie nicht zahlungspflichtig zu seyn glauben und wem ihrer Ansicht nach, zu Folge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt;

2. ein von dem Gemeinderath und Pfarramt — so weit es jede dieser Stellen betrifft — ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden. Pfarramt und Gemeinderath haben diesem Zeugniß beizufügen, ob nach ihrer Ansicht eine Geistesstörung vorliegt, und auf welche Thatsachen sich diese Ansicht gründet;

3. die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licenzirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht. — Falls dieser nicht zugleich der Amtsphysikus ist, so muß die fünfte Frage des Fragebogens von diesem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit seiner Ansicht übereinstimmend bestätigt werden;

4. eintretenden Falls eine Beurkundung der oben unter 1 b. Genannten, oder der nach Ansicht des Bezirksamtes überhaupt gesetzlich Unterstützungspflichtigen, daß und in wie weit sie die Pflicht, den Kranken zu vertreten und für ihn zu bezahlen, anerkennen, oder warum nicht.

§. 11.

Soll ein inländischer Kranker ohne Zustimmung seiner nächsten Verwandten oder seines Vormunds im polizei-

lichen Wege aufgenommen werden, so wird als Beleg des Aufnahmsgesuchs erfordert:

1. ein amtliches Protokoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben können, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hülflos ist und daß in anderer Weise nicht für ihn gesorgt wird;

2. das im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 erwähnte Zeugniß;

3. die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 erwähnte Beurkundung und Beschreibung;

4. sofern der Kranke nicht minderjährig ist, eine Urkunde, welche seine Entmündigung nachweist und angibt, wer ihn zu vertreten hat. — Wird der Kranke in der Anstalt volljährig, so ist diese Urkunde sodann nachzubringen.

Ein in diesem Wege Aufgenommener muß entlassen werden, wenn die Aufhebung seiner Entmündigung im geordneten Wege erwirkt wird.

§. 12.

Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden ausländischen Bezirks- oder höheren Polizeiverwaltungsstelle beglaubigtes Ansuchen ihrer Verwandten aufgenommen, wenn sie mittelst Bürgschaft durch einen Inländer Sicherheit leisten, einmal für vollständigen Kostenersatz, und sodann dafür, daß die Verwandten den Kranken auf Verlangen der Anstalt zurücknehmen.

Im Uebrigen sind deren Aufnahmsgesuche mit Nachweisungen zu belegen, aus welchen dasjenige hervorgeht, was in Betreff der Aufnahmsgesuche der Inländer nach §. 10, Ziffer 2 und 3, dargethan werden muß.

Das Ministerium des Innern kann aus besondern Gründen einzelne Ausnahmen von Einhaltung der hiernach nöthigen Formalitäten gestatten.

§. 13.

Die Aufnahmsgesuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamte eingereicht. Der Regel nach sollen sie mit den Belegen versehen seyn, welche nach dem §. 10 oder 11 vorgeschrieben sind. Fehlen übrigens diese Belege, oder sind sie nicht vollständig, so hat das Amt von Dienstes-wegen für die thunlichst schleunige Beibringung alles Erforderlichen zu sorgen und ist verpflichtet, alle Verhältnisse, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskosten, näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil und Antrag nöthig sind.

Uebrigens ist es auch gestattet, daß die nach §. 10, Ziffer 3, vom Arzt zu liefernde Beschreibung der Geistesstörung unmittelbar an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt eingesendet, und dem beim Amt einzureichenden Aufnahmsgesuch nur ein Auszug aus derselben, enthaltend die Beantwortung der fünften Frage, beigeschlossen wird.

§. 14.

Das Amt übersendet sofort das in besagter Weise begründete Aufnahmsgesuch mit allen Belegen der Direktion der Anstalt und fügt in dem desfallsigen Schreiben seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und ersternfalls ob in die Heil- oder die Pflegeanstalt;

b. ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrag, oder ob gemäß dem nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feststellung eines Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 15.

Durch die genauere Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder die Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatz für denselben obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuchs, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst, nicht aufgehalten, vielmehr die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung nöthigenfalls später nach erfolgter Aufnahme bewirkt werden.

§. 16.

Die Direktion prüft die nach §. 14 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was zu einem bestimmten Urtheil über den vorliegenden Fall nöthig ist, und stellt hierauf, unter Anschluß der Akten, motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Gesuch eingekommen ist, darüber:

1. ob der Kranke aufgenommen werden soll oder nicht, und ersternfalls ob in die Heil- oder Pflegeanstalt und in welche Verpflegungsklasse;

2. ob, wem und in welchem Betrag nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weitere Verhandlungen zu Feststellung eines solchen gepflogen werden sollen.

In ganz dringenden Fällen kann die Direktion bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichterstattung die provisorische Aufnahme des Kranken anordnen; ihr Bericht muß aber die Motive zu einer solchen ausnahmsweisen Anordnung genau und ausführlich enthalten.

Hält die Direktion die Aufnahme des Kranken in keiner Weise für dringend, so kann sie die weitere Vorlage des

Aufnahmsgesuchs von der vollständigen Erörterung der Vermögensverhältnisse abhängig machen und darnach das Weitere veranlassen.

§. 17.

Die betreffende Kreisregierung beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und den zu leistenden Kostenersatzbetrag, und beauftragt die Direktion der Anstalt, unter Rückgabe sämmtlicher Akten, mit dem weitern Vollzug. Kann die Kreisregierung den Kostenersatz nicht alsbald festsetzen, so sorgt sie dafür, daß er, nöthigenfalls nach weiter zu pflegenden Verhandlungen, durch die kompetente Behörde festgestellt werde und zur Anweisung komme.

Auch benachrichtigt die Regierung des Seekreises, des Oberrheinkreises und des Unterrheinkreises von jeder eine Aufnahme oder einen Kostenersatz anordnenden Verfügung des Mittelrheinkreises, als die der Heil- und Pflegeanstalt unmittelbar vorgesetzte Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, und bringt ferner zur Berathung, ob etwa von Obervormundschafts wegen noch eine weitere Vorsorge wegen des Kranken zu treffen ist.

§. 18.

Die in Betreff jeder einzelnen Aufnahme erwachsenen Akten, welche zu Folge des vorigen Paragraphen mit der Beschlußfassung der Kreisregierung der Direktion wieder zukommen, hat Letztere, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern vorzulegen. Das Ministerium wird sich durch Einsicht dieser Akten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß sämmtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmen nach gleichen Grundsätzen verfahren. Dasselbe hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

Die Aufnahmsakten gibt das Ministerium stets sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, in welcher sie reponirt werden.

§. 19.

Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt gebracht und von dieser dem Ministerium mit bestimmtem Antrag vorgelegt, welches sodann über die Aufnahme verfügt, in gleicher Weise wie bei Inländern die betreffende Kreisregierung.

§. 20.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. die Angehörigen solcher unglücklichen Kranken, so viel es an ihnen ist, zu belehren, daß nach bewährten Erfahrungen ein methodisches Heilverfahren bei Geisteskrankheiten um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolgs gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einfluß seiner bisherigen Verhältnisse entzogen und einer Heilanstalt übergeben wird;

2. in Betracht dieser Erfahrungen, namentlich bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen;

3. bei Aufnahmen in die Pflegeanstalt, namentlich in dem Fall, wo ein voller Kostenersatz nicht geleistet werden will, sich genau zu verläßigen, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit des Kranken nicht blos vorgeschützt wird und die Lokalvorsorge wirklich unzureichend ist, damit die Anstalt ihrer vorzugsweisen Bestimmung durch keinen Mißbrauch entrückt wird;

4. im Falle, wo ein Geisteskranker sich oder Andern gefährlich ist, oder gänzlich verwahrlost wird, ohne daß er Angehörige hätte, oder daß diese seine Aufnahme nachsuchten, hierwegen dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit es erforderlichen Falls von Amtswegen einschreiten könne.

§. 21.

Gefährliche Geisteskranke, mit möglichster Schonung, augenblicklich in der Weise zu versorgen, daß sie unschädlich gemacht werden, ist allgemeine Pflicht der Staatspolizeibehörde. Ist der Fall der Art, daß sie die alsbaldige Unterbringung des Kranken in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direktion provisorisch stattfinden; die nach den vorstehenden Bestimmungen zu seiner wirklichen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet und muß der Fall der betreffenden Kreisregierung ungesäumt angezeigt werden.

§. 22.

Wird die nachgesuchte Aufnahme während der Behandlung des Aufnahmsgesuchs überflüssig, so hat der die Aufnahme Nachsuchende hievon sogleich dem Amt Anzeige zu erstatten, welches die übrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniß setzt.

IV.

Verbringung in die Heil- und Pflegeanstalt.

§. 23.

Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt, sofern die etatsmäßige Zahl der Pfleglinge dadurch nicht überschritten

wird (§. 27), sowohl das Amt als das Physikat davon in Kenntniß zu setzen. Das Amt hat sodann durch den Bürgermeister des betreffenden Orts oder durch die Angehörigen des Kranken für dessen ungesäumte Verbringung in die Anstalt zu sorgen, das Physikat aber hat selbst, oder durch Vermittlung des Hausarztes, die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorschrift über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen fällt die Verbringung in die Anstalt der Heimathsgemeinde zur Last, welche auch in zweifelhaften Fällen die desfallsigen Kosten vorzuschießen hat.

§. 24.

Auf jeden Fall muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverläßiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sey, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direktion

der Heil- und Pflegeanstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effekten zugestellt. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Amt ertheilt.

§. 27.

Sollte durch den Vollzug einer genehmigten Aufnahme die budgetmäßige oder sonst etatmäßig bestimmte Zahl der Pfleglinge überschritten werden, so ist die Aufnahme vordersamst nicht zu vollziehen, sondern dem Ministerium des Innern durch die Regierung des Mittelrheinkreises davon Nachricht zu geben, welches sodann die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

V.

Behandlung der Pfleglinge in der Anstalt.

§. 28.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion, und sind durch die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Instruktionen und durch die von den Beamten der Anstalt und von den obern Staatsbehörden geführt werdende Aufsicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und der Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände gesichert.

§. 29.

Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt. Die Anwendung von Beschränkung

und Zwang soll genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemessen seyn, und mit der thunlichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde stattfinden. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist strenge untersagt; dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben, wozu in dem großen Haushalt, in den manchfachen Werkstätten, in der eigenen Oekonomie und auf dem zu Garten, Feld und Wald angelegten, hinreichend isolirten Gebiete der Anstalt reiche Gelegenheit vorhanden ist. Zu diesen Mitteln gehören ferner Aufmunterungsgeschenke aus dem dazu bestimmten Etatssatze, und in passender Abwechslung mit der Arbeit eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Lektüre, musikalische Uebungen, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 30.

Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereihet, die sich insbesondere in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet seyn.

Außer den oben genannten drei Verpflegungsklassen besteht in einem besondern zu diesem Zweck hergestellten Theil des Gebäudes eine eigene Abtheilung (Pensionsanstalt), in

welcher vermögliche Inländer und Ausländer mit allen angemessenen und gewünscht werdenden Bedürfnissen höherer Stände versehen werden können.

§. 31.

Für die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar mit bestimmten für jede einzelne der drei bestehenden Verpflegungsklassen von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Aversalsummen. Die festzustellenden Aversalsummen sollen sich dem wirklichen Aufwand, welcher, mit Ausnahme der Kosten für die höhere Administration, im Durchschnitt für einen Pflegling der betreffenden Klasse erwächst, nähern und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Pensionäre wird der wirkliche Aufwand, nebst angemessener Vergütung für die Administration und Verpflegung nach dem einzelnen Falle berechnet, es kann aber statt dessen zwischen den Angehörigen des Kranken und der Direktion auch ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Aversum ermittelt werden.

§. 32.

Ausländer können nur in die sogenannte Pensionsanstalt oder in die erste Verpflegungsklasse aufgenommen werden. Letztern Falls besteht das für sie zu bezahlende Verpflegungsgeld in der für diese Klasse festgesetzten Aversalsumme mit dem Zusatz eines Viertheils derselben.

§. 33.

Vermögliche Kranke haben die sie treffenden Aversalbeträge vollständig zu bezahlen. Zur Berichtigung der Unterhaltungskostenbeiträge soll übrigens, während der Kranke in der Anstalt ist, nur das jährliche Einkommen, nicht

aber das Kapitalvermögen desselben angegriffen werden. Jedoch werden die Ansprüche der Anstalt als eine auf der liegenden und fahrenden Habe des Kranken haftende Forderung behandelt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Verläßt der Kranke die Anstalt oder stirbt er darin, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 34.

Für unvermögliche Kranke haben die Personen, milde Fonds und Korporationen ganz oder theilweise einzutreten, welche nach den bestehenden Grundsätzen der Armenversorgung für den armen Kranken zu sorgen haben.

Sie sollen aber nicht gerade mit dem ganzen Aversalbeitrag, sondern höchstens nur mit derjenigen Summe angezogen werden, welche sie nach ihren gewohnten Lebensverhältnissen auch außerhalb der Anstalt für den Kranken aufzuwenden hätten.

Ueberdieß sollen unvermögliche Kranke, die in der Heilanstalt Aufnahme erhalten, in den ersten sechs Monaten gänzlich aus der Anstaltskasse, ohne irgend einen Beitrag, erhalten werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird.

§. 35.

Die Anstalt gewährt für diese in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskostenbeiträge allen Verpflegungsklassen vollständige freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, mit Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztlicher Behandlung, Befriedigung der religiösen

Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, endlich Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat.

Besonders aufgerechnet werden Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, wie besonders zum Luxus gehörige Meubles, Spazierfahrten, ein eigener Diener 2c. Auch hiefür kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direktion ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Aversum ausgemittelt werden.

Bei vermöglichen Inländern der dritten Verpflegungsklasse, sowie bei armen Inländern, für welche aus Gemeindekassen oder milden Fonds Beiträge geleistet werden, findet keine besondere Aufrechnung für Kleider statt.

§. 36.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann jeder Zeit abgeändert werden. Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Die Abänderung erfolgt auf den Antrag der Direktion durch die Kreisregierung, welche die Aufnahme verfügt hat.

Ebenso kann die nämliche Kreisregierung auf den Antrag der Direktion die Versetzung eines Kranken aus der Heil- in die Pflegeanstalt und umgekehrt anordnen.

§. 37.

Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsklasse, wie sie im Verlaufe der Krankheit auf ärztliche Anordnung eintreten, können von der Direktion der Anstalt beschlossen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatzbetrag.

§. 38.

Für einen entlassenen Pflegling werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für

einen Gestorbenen bis zum Todestag. Die Kosten für die standesgemäße Beerdigung werden aus der Anstaltskasse vorschußweise bestritten und gleich Verpflegungskosten wieder eingehoben.

§. 39.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen, und dieser mit jenen durch Briefe, Geschenke oder Besuche, unterliegt in jedem Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 40.

Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von der Direktion bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgesetzte Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind. Ueberhaupt wird von jedem Pflegling, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen oder dem Pfleger einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt.

§. 41.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Direktors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber solchen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufs-Interesse herzuführt, nicht erschwert werden. Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde.

VI.

Abgang aus der Anstalt.

§. 42.

Die genesenen, gebesserten und auch die unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion der Anstalt versuchsweise entlassen. Der Direktor ist verantwortlich dafür, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Heil- und Pflegeanstalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen sind verbunden, die von der Direktion zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen jener Stelle mitzutheilen, welche die Entscheidung der betreffenden Kreisregierung einholen wird.

§. 43.

Dem Amt und durch dieses den Lokalstellen, den Angehörigen oder dem Pfleger werden die nöthigen allgemeinen, dem Hausarzt oder dem Physikat aber die speziellen ärztlichen Vorschriften wegen der weitern Behandlung eines versuchsweise entlassenen Kranken durch die Direktion mitgetheilt. Ihre genaue Befolgung wird allen diesen besonders empfohlen, da eine sorgsame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günstigen Resultate und zur Verhütung der nicht selten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß ist. Wo ein Verein zur Unterstützung entlassener Pfleglinge besteht, haben ihm die Bezirks- und Lokalstellen jeden möglichen Vorschub zu leisten.

§. 44.

Die Verwandten, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Person in die Heil- und Pflegeanstalt

veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direktion dieser Anstalt von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Haus und sodann von drei Monaten zu drei Monaten zu unterrichten. Diesen Nachrichten ist jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder Physikats und des Pfarramts über den Seelenzustand des Entlassenen anzufügen.

Die Direktion spricht nach vier eingegangenen Berichten, also nach zehn Monaten, entweder die definitive Entlassung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregierung, oder trägt auf Verlängerung der versuchsweisen Entlassung an, während deren Dauer sodann, in den zwischen der Direktion und dem Physikat zu verabredenden Zwischenräumen, weitere Berichte über das Befinden des Kranken zu erstatten sind.

§. 45.

Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Direktion, insofern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, diesen mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung (§. 16) jederzeit wieder einberufen.

§. 46.

Den Angehörigen eines Kranken, welche dessen Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt veranlaßt haben, steht es frei, denselben wieder zurückzufordern. Gegen ihren Willen kann der Kranke in der Anstalt nur dann zurückgehalten werden, wenn auf erstatteten Bericht der Direktion mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 zur Aufnahme eines Kranken auf polizeilichem Wege nöthig sind und er in Folge dieser auf polizeilichem Wege wirklich aufgenommen wird.

§. 47.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direktion zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob ihm ein vertrauter Mann zur Begleitung mitzugeben ist. Er erhält zugleich ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder den Ortsvorstand mit Angabe seiner Effekten und dem Reisegeld. Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegebenen Effekten muß der Direktion von dem Ortsvorstand oder den Angehörigen bescheinigt werden.

§. 48.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die Beerdigung von der Direktion nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen, welchen beizuwohnen gestattet ist, mitgetheilt.

§. 49.

Jeder versuchsweise oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, sowie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen, wird von der Direktion sowohl der Kreisregierung, aus deren Bezirk der Kranke ist, als auch der Regierung des Mittelrheinkreises angezeigt.

§. 50.

Bei den Visitationen der Anstalt, die nach §. 6 dieser Statuten stattzufinden haben, ist insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob kein Pflegling in der Anstalt zurückbehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Beilagen.

Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörternde Verhältnisse über den in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau aufzunehmenden Kranken.

1. Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis).

2. Namen, Stand und Religion der Eltern und Geschwister, Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern. Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.

3. Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung.

a. Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-Entwicklungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten.

   Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während der Schwangerschaft und Wochenbett rc.

b. Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Temperament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiosität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war. Lebensweise, Maaß im Essen, Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechtsverrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse, ob Kinder? wie viele und welcher Art?

c. Zusammenstellung der Momente, welche nach dem Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponi-

rende (erbliche Anlage) oder excitirende, sodann physische: Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Kongestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre 2c.; oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen 2c.

4. Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weitern Verlaufs in Beziehung auf Leib und Seele, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterienschlag, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Komplikation mit Lähmung (partieller), mit Epilepsie oder andern körperlichen Leiden und Schäden; spezielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen beim Blödsinn, Grad desselben, Sinnestäuschungen (Stimmenhören, Funkensehen, Gerüche 2c.), fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüthes. Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Geberden, Sprache, Lebensweise, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben. Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische und deren Erfolg. Angabe der Lokalität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hause und von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

5. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation mit Entwicklung der Gründe:

a. warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeschuldigtes oder simulirtes Irrseyn anzunehmen ist;

b. warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß;

c. warum für den Heilbaren die Aufnahme in die Heilanstalt und

d. warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Pflegeanstalt nachgesucht wird, ob wegen gänzlicher Hülflosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere, wegen der Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken zu begegnen? Diese Umstände müssen, soweit möglich, durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung oder vom Hörensagen entnommen sind.

Anmerk. 1. Bei Beantwortung dieser Fragen sind sie nicht selbst zu wiederholen, sondern ist sich nur auf die betreffende Nummer (ad 1, 2 ꝛc.) zu beziehen.

Anmerk. 2. Die anerkannten Schwierigkeiten in der Erforschung und Behandlung von Seelengestörten werden für die Aerzte einer solchen Anstalt dadurch noch erhöht, daß ihnen diese Kranken sammt allen ihren Lebens- und Familienverhältnissen meist ganz fremd sind, daß man von ihnen selbst häufig statt Aufschluß nur Täuschungen erhält, während doch gerade hier eine genaue Kenntniß aller Umstände, durch welche die in der Regel ganz allmählige Entwicklung des Irrseyns bedingt wird, von so großem Werthe ist. Aus den Beschwerden der Kranken über erlittene Kränkungen, Verfolgungen ꝛc. kann der Anstaltsarzt das Wahre oder Eingebildete nicht entnehmen, und alsdann auch nicht mit Sicherheit dagegen auftreten. Sachkundige Geistliche und Aerzte werden daher in den hier vorgelegten Fragen gewiß keine Weitläufigkeit, sondern nur aus der Erfahrung hervorgegangene Andeutungen erkennen; sie werden, jeder in seiner Sphäre, wesentlichen, hier kaum berührten Erscheinungen, welche z. B. das Hautorgan, das Auge ꝛc. darbietet, dem Zusammenhang des physischen Leidens mit Krankheiten einzelner Organe oder Systeme, der Wirkung einzelner Leidenschaften und Affekte ꝛc. eine weitere Aufmerksamkeit widmen und durch ein, selbst die frühesten Zeiten des Kranken, sein Leibliches wie sein Geistiges umfassendes Examen von den Angehörigen Alles zu erheben suchen, was für den Arzt der Anstalt von Werth seyn kann, wohin außerdem noch wörtliche Mittheilungen von Antworten des Kranken und sodann vorzüglich die eigenen Ansichten des seitherigen Beobachters zu rechnen sind.

Verordnung,

die

Unterhaltungskostenbeiträge der Pfleglinge der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

In Gemäßheit der §§. 31 und 32 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843, Regierungsblatt Nr. 25, werden die Unterhaltungskosten, welche die in die Anstalt aufgenommenen vermöglichen Kranken ohne Unterschied des Geschlechts vom 1. Januar 1846 an zu bezahlen haben, in nachfolgender Weise festgesetzt:

1. In der Klasse der Pensionäre
   für Ausländer auf . . . . 750 fl.
   für Inländer auf. . . . . 600 fl.
2. In der ersten Klasse
   für Ausländer auf . . . . 500 fl.
   für Inländer auf. . . . . 400 fl.
3. In der zweiten Klasse auf. . . . . 240 fl.
4. In der dritten Klasse auf . . . . 160 fl.

Wenn einem Kranken einzelne Bequemlichkeiten oder Genüsse gewährt werden sollen, welche nach den bestehenden Bestimmungen in der Verpflegungsklasse, in welche er aufgenommen ist, nicht gewährt werden, so wird, insofern die Bewilligung der Hausordnung nicht widerstreitet, die Regierung des Mittelrheinkreises die dafür zu leistende Zahlung festsetzen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Reinhard.

II.

Bemerkungen zu dem Statut.

II.

Bemerkungen zu dem Statut.

Bemerkungen.

Mitwirkung von Außen.

Der Nutzen der Anstalt Illenau, ihre Wirksamkeit im Sinne des hier mitgetheilten Statuts wird um so allgemeiner hervortreten und um so tiefer eindringen, je klarer ihre Bestimmung erfaßt, je mehr sie vor Mißbrauch bewahrt, je kräftiger auch **außerhalb derselben** zur Erreichung ihres wohlthätigen Zweckes mitgewirkt wird, denn mit Illenau's Gründung allein ist die Sorge für die Kranken, zu deren Bestem ein menschenfreundlicher Sinn die Anstalt in das Leben treten ließ, nicht abgeschlossen. Wohl hat der Staat damit einer großen Forderung genügt, aber eine andere nicht minder wichtige ergeht an die Angehörigen, an die Gemeinden und diejenigen unter ihnen, welche sich diesen Unglücklichen gegenüber für die Nächsten zu halten haben, an die Ortsvorgesetzten, an die Geistlichen, an die Großherzoglichen Aemter und Physikate, an alle Aerzte, daß sie dieser Kranken vor ihrer Aufnahme in die Anstalt und nach ihrer Entlassung aus derselben menschenfreundlich sich annehmen möchten. Was könnte die beste Anstalt leisten, wenn ihr die Kranken zu spät zugeführt oder wenn ihr solche, die sich zur Aufnahme nicht eignen, in übergroßer Zahl zugemuthet, oder wenn die Entlassenen unzweckmäßig behandelt und dadurch rückfällig würden! Wie gesegnet müßte dagegen Illenau's Wirksamkeit seyn, wenn es auch außerhalb seiner Grenzen auf eine **lebendige** Theilnahme

immer mehr rechnen dürfte, gesegnet nicht allein für die, welche der Hülfe bedürfen, sondern auch für die, welche sie bringen, weil der Herr und Heiland dieser Welt solche Dienste ansieht, als wären sie ihm gethan, weil die Freude, die jegliches Geben bereitet, um so reiner ist, je höher die Gabe steht. Darum, ihr Menschenfreunde aus allen Ständen, laßt den Ruf, der hier an euch ergeht, an euer Ohr und euer Herz dringen! Hier ist ein reiches Feld der Aussaat und der Ernte. Es ist eine köstliche Gabe um die Gesundheit des Leibes und mehr noch der Seele und wer sie genießen darf, vergesse derer nicht, die sie entbehren müssen, und nütze das ihm anvertraute Pfund zum Wohle derer, denen es entzogen ist. Es gibt hier so Vieles und wohl auch recht Schweres zu thun und daß es geschehe, dazu eben sollen diese Blätter auffordern.

Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

Zunächst ist die doppelte Bestimmung der Anstalt in das Auge zu fassen. Sie ist Heil- und ist Pflegeanstalt (§. 5 des Statuts). Man hat im Großherzogthum Baden die Vereinigung beiderlei Anstalten an einem Orte für rathsamer gehalten als die gänzliche Trennung an zwei verschiedenen Orten. In die Heilanstalt sollen die heilbaren, in die Pflegeanstalt die gefährlichen und gänzlich hülfelosen der unheilbaren Seelengestörten aufgenommen werden (§. 8 des Statuts).

Vorurtheile gegen die Heilanstalt.

Man hat wahrgenommen, daß jene zu wenig, diese zu viel benützt, daß die Anstalt häufig nur als Verwahrungsanstalt angesehen wird. Nur dann sucht man sie gewöhnlich auf, wenn man es mit den Kranken zu Hause nicht mehr aushalten kann, wenn zuvor Alles durchprobirt ist und nun

nichts mehr übrig bleibt als diese „letzte und schreckliche“ Maßregel, als dieser „extreme“ Schritt. Man hört wohl und leider von Aerzten sagen: der Kranke ist noch nicht reif für die Anstalt, was in dem Sinne, in welchem es hier gebraucht wird, nichts Anderes heißt, als: „in eine Anstalt dürfen nur diejenigen Kranken aufgenommen werden, an denen nichts mehr zu verderben ist,“ womit natürlich der Begriff der Heilanstalt aufgehoben wäre. Oft meinen die Verwandten, so verständig bei aller Krankheit als der Kranke, den sie übergeben sollen, sey Keiner in der Anstalt und wenn er kommt, zeigt er sich so gestört, daß er gar nicht in die Abtheilung der ruhigen Kranken paßt.

Der Heilanstalt müssen die Kranken bald übergeben werden. Je früher es geschieht, desto eher genesen sie, je mehr es verzögert wird, desto drohender wird die Gefahr der Unheilbarkeit. In den ersten Monaten der Krankheit können Viele gerettet werden. Nach einem halben und noch viel mehr nach einem Jahre hat die Heilbarkeit schon sehr abgenommen und doch werden die Kranken so oft erst nach mehreren, ja nach zehn und mehr Jahren der Anstalt zugeführt. Von andern Krankheiten ist es allgemein angenommen, daß sie um so unheilbarer werden, je länger sie dauern. Nach der Behauptung eines großen Arztes sterben an vernachläßigtem Katarrhe mehr Menschen als an der Pest. Dennoch verhält man sich bei einer so bedeutenden Krankheit, als die Seelenstörung ist, so gleichgültig oder so widerstrebend gegen die dargebotene Hülfe. Man kann sich von einem theuern Glied der Familie nicht trennen, wir wollen — sagt man — selbst die Pflichten der Liebe üben, selbst den Kranken pflegen, nicht Fremden dieses Geschäft überlassen und auch die Ehre der Familie nicht auf das Spiel setzen. Wie übel würde er es aufnehmen, wenn wir ihn aus dem Kreise der Seinigen entfernen und in

eine Anstalt verbannen wollten! Unter andern Kranken dieser Art müßte er ja noch viel kränker werden. Wenn er nicht will, können wir ihn nicht zwingen. Und wenn er genesen sollte, welchen Groll müßte er dann gegen uns im Herzen tragen, wie erschwert würde ihm seine Stellung in der Welt seyn! Auch darauf beruft man sich, daß der oder jener Kranke, der vielleicht schon unheilbar übergeben war, in der Anstalt nicht genesen ist oder daß Andere außerhalb derselben gesund geworden seyen. Oft sind es die Kosten, die man scheut, oder die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche zur Begründung des Aufnahmsgesuches erfüllt seyn müssen: — kurz gegen den Vorschlag, den Kranken einer Heilanstalt zu übergeben, erhebt sich ein unübersteiglicher Wall von Hindernissen und Vorurtheilen oder man nimmt ihn gar als eine Thorheit oder Beschimpfung auf und der theure Kranke fällt diesem unseligen Widerwillen, der falsch verstandenen Zärtlichkeit, dem Uebermaaß von wohlgemeinten, aber verkehrten Neigungen zum beklagenswerthen Opfer.

Allerdings mag es liebenden Verwandten schwer seyn, sich von einem engverbundenen Familienglied zu trennen und ohne Kampf und Ueberwindung geht es bei einem solchen Entschlusse nicht ab. Aber anders kann nun einmal nicht geholfen werden. Alle Kranken finden in der häuslichen Pflege die kräftigste Unterstützung der ärztlichen Kur, nur die Seelengestörten nicht. Sie werden in der gewohnten Umgebung meist schlimmer; die Aerzte aller Länder verlangen für diese Kranken einstimmig Entfernung aus dem häuslichen Kreise und Versetzung in eine Anstalt. Damit allein bessert sich oft der Zustand, wunderbar denen, welche diese Uebel nur oberflächlich anschauen, aber den Sachverständigen begreiflich, welche die Reizbarkeit dieser Gemüthszustände und den Schaden kennen, den jede Aufregung hervorbringt. Zu Hause ist die Seelenstörung entstanden, dort

bleiben die Kranken in steter Berührung mit den veranlassenden Ursachen. Wer weiß es nicht, daß Widerspruch von Angehörigen reizbare Gemüther mehr verletzt als von Fremden? Daheim fordert der Kranke als ein Recht, was er anderswo als eine Gunst erbittet. Der Uebermacht in einer Anstalt gesteht er willig zu, was ihm zu Hause mit Zwang abgenöthigt werden muß. Und welche Scenen der Erbitterung fallen dabei zwischen Verwandten vor. Ist es Mitleid, wenn man die Kranken solchen Vorfällen preisgibt, wovon nach der Genesung die peinlichsten Erinnerungen zurückbleiben müssen? Die Angst der Schwermüthigen wird, wenn sie den Jammer der Angehörigen sehen, nur vermehrt. Und wie beschränkt, wie ängstlich bewacht werden diese armen Kranken im eigenen Hause, damit ja nichts bekannt und jede Störung vermieden wird; wie weit dagegen ist der Spielraum, den die Anstalt gestattet! Wie Vieles muß ihnen dort abgeschlagen werden, was ihnen hier gewährt werden kann! Und fürwahr nicht schlimmer, sondern besser werden sie unter andern Kranken. Sie fühlen sich freier unter Leidensgenossen, weil sie sich keinen Zwang anzuthun brauchen und ihnen keiner angethan wird, weil das Unglück kleiner wird, das man mit andern theilt. Viele sind freilich auch mit der neuen Umgebung unzufrieden, aber wo und mit wem sind diese zufrieden? Man glaube doch nicht, daß die Kranken sich so gesund fühlen, als sie behaupten. Gerade der ungestüme Eifer, mit dem sie diese Behauptung wiederholen, zeugt für das bald mehr, bald minder klare Gefühl ihrer Krankheit. Es ist selbst für Anstaltsärzte überraschend, wie wohlthätig die Kranken auf einander wirken, wenn man nur die passenden zusammen zu bringen weiß. Allgemein bekannt ist, jeder Wärter weiß davon zu erzählen, wie günstig oft der erste Eindruck dieser Anstalten wirkt, wie statt all

der schrecklichen Auftritte, welche die Verwandten im Geiste voraussahen, eine längst vermißte Ruhe wiederkehrt.

Der Name einer Anstalt ist noch immer ein Schreckenswort. Das Statut hat auch hierauf Rücksicht genommen, hat den Ausdruck Irrenanstalt verbannt und dafür „Heil- und Pflegeanstalt" vorgeschrieben, aber selbst Behörden schreiben noch immer „Irrenanstalt" und das Grauen vor einer solchen dauert, zum Theil wenigstens, auch vor der neuen Anstalt fort. Der frühere Zustand dieser Anstalten mochte diesen Widerwillen verschuldet haben, ihr jetziger fordert Anerkennung. Von den Kranken ist sie ihnen schon geworden und die werden auch die sogenannten Verständigen belehren. Eine von den aus Heidelberg nach Illenau versetzten Frauen rief, nachdem sie sich an dem neuen Orte umgesehen hatte, in sichtbarer Rührung aus: jetzt werden doch, wenn so freundlich gesorgt wird, die Vorurtheile gegen diese Orte aufhören! — Nicht über die Maßregel der Versetzung in die Anstalt, sondern darüber, daß man sie so lang verzögerte, oder auch wohl, daß man sie darüber getäuscht hat, beklagen sich viele dieser Kranken. Warum sollte man sie nicht dazu nöthigen dürfen in der Zeit, da sie nicht wissen, was ihnen frommt? Die darin genesen sind, danken alle dafür. Stärker als jede andere Rücksicht ist in ihnen die Freude über die wieder erlangte Gesundheit. Darum sprechen sie ohne Scheu von ihrem früheren Aufenthalt. Wie mancher ehrenwerthe Mann dient dem Gemeinwohl, der wegen solchem Uebel in einer Anstalt war und der ohne sie in unrettbaren Stumpfsinn versunken wäre, — und doch sind die Zeiten noch nicht vorüber, in denen man Krankheit wie Heilmittel für Schande hält. Aber sey es auch, daß noch Vorurtheile bestehen, daß unverständige Menschen — und in dieser Beziehung sind von den Verständigsten viele unverständig — an Allen, die in einer Anstalt waren, einen

Makel finden wollen, ist es nicht besser, solch thörichtem Gerede zu trotzen, als einen Kranken, dessen Wohlfahrt uns eine theuere Pflicht ist, unheilbar werden zu lassen? Nicht darum fragt es sich, was die Menschen sagen, sondern was gut und recht ist, was wahrhaft nützt, und darüber haben die Sachverständigen zu urtheilen. Alles Andere ruht in Gottes Hand. Nur versäumen dürfen wir nichts, die Hülfe nicht zurückweisen, die dargeboten wird. Darum aber nicht errichtet man Heilanstalten mit vieler Mühe und großen Kosten, darum nicht stattet man sie mit Mitteln und Kräften so reichlich aus, um nur die Unglücklichen aufzunehmen, an denen nichts mehr zu verderben ist, die durch das verderbliche Zögern stumpfsinnig geworden sind. Wohl mag den Angehörgen viel an treuer Pflege ihrer Verwandten liegen, aber auch den Vorstehern dieser Anstalten liegt viel daran, daß sie gute Wärter erhalten und daß diese ihre Schuldigkeit thun — und gar oft wird der Vergleich nicht zu Gunsten der häuslichen Abwartung ausfallen, denn die ausdauerndste Liebe — und wie selten ist diese — reicht allein hier nicht aus, sondern auch Uebung und Erfahrung thut Noth. Man sehe nur nach, was Alles die Anstalt zu bieten vermag und verwerfe nicht, was man nicht kennen gelernt hat. Was aber auch sonst der Familie den Entschluß erschweren mag, ihren Angehörigen einer Anstalt zu übergeben — sie vergesse nicht, was von seiner Unterlassung abhängt. Noch einmal sey es gesagt: darum handelt es sich, ob einige Schwierigkeiten überwunden, einige ängstliche Rücksichten auf die Seite gesetzt werden sollen, oder ob man ein theures Glied der Familie der schrecklichsten Krankheit überlassen soll, ohne die dargebotene Hülfe benützt zu haben. Sollte die Wahl so schwer seyn?

Verzögerung des Aufnahmsgesuchs.

Das Zögern der Angehörigen bildet aber nicht die einzige Schwierigkeit. Diese könnte oft noch überwunden werden, wenn man es nur an beharrlichem Zuspruch nicht fehlen läßt. Aber leider! sind gerade Manche von denen, welche aufklären sollten, noch selbst in Irrthümern befangen. Viele Aerzte freilich lassen es an der nöthigen Belehrung nicht fehlen, andere aber meinen noch immer, der Anstalt dürfe man keinen Kranken übergeben, der nicht tobend, nicht total verwirrt ist, und bestärken die Angehörigen in ihren Vorurtheilen, statt sie zu bekämpfen. Manche trennen sich ungern von ihren Patienten und bedenken nicht, was auf dem Spiele steht. Die Beantwortung des für die Krankheitsgeschichte vorgeschriebenen Fragebogens sollte jedenfalls kein Grund zu wochenlanger Verzögerung werden. Wohl sind die Aerzte und zumal die Physikatärzte nicht selten mit Geschäften überladen, aber es wird ja keine künstlich ausgearbeitete Krankheitsgeschichte gefordert. Wenn nur eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes gegeben und über Verlauf, sowie Ursache und früheres Leben von den Angehörigen das Nöthige erhoben und die Qualifikation zur Aufnahme nachgewiesen wird, so werden die Anstaltsärzte befriedigt und dankbar seyn. Der Fragebogen ist nur dazu da, daß an die wichtigsten Punkte erinnert werde. Hat der berichtende Arzt den Kranken schon früher behandelt und Ausführlicheres aus seinem Tagebuche mitzutheilen, was nicht sogleich zusammengestellt ist, so kann dies nach — und nur die Hauptsache vorausgeschickt werden. Gewiß sind genaue Berichte den Anstaltsärzten sehr willkommen, aber sie verzichten in dringenden Fällen gern auf sorgfältige Anordnung und Darstellung des gesammten Materials, wenn

ihnen nur das Nöthigste schnell zukömmt und darum werden alle Aerzte wiederholt und dringend ersucht.

Viele Aerzte würden gern den Krankheitsbericht liefern, wenn sie nur gewiß wären, daß die Verbringung in die Anstalt auch wirklich nützt, nicht etwa gar schadet. Manchmal, aber seltener als man glaubt, mag die Entscheidung schwierig seyn. Als Regel darf angenommen werden, daß zeitige Verbringung in die Anstalt diesen Kranken heilsam ist. Von all den Gefahren, die daraus entstehen sollen, zeigt die Erfahrung nicht eine, wohl aber viele von der Verzögerung und Unterlassung. Das größte Hinderniß, über welches viele und recht gewissenhafte Aerzte nicht hinweg kommen können, liegt darin, daß sie die Kranken noch nicht als krank anerkennen wollen, wenn sie schon lang es sind, daß sie von keiner eigentlichen Seelenstörung sich überzeugen können, so lange so viel äußere Haltung, so verständiges Reden vorkommt. Hier lassen sich freilich keine allgemeine Regeln geben, am wenigsten in einer für das große Publikum bestimmten Darstellung. Nur daran muß erinnert werden, weil es für Aerzte und Laien zur Quelle vieler Irrthümer wird, daß diese Kranken oft lange Zeit hindurch es meisterhaft verstehen, ihre Krankheit zu verbergen. Die Verwandten, die gern selbst getäuscht sind, tragen das Ihrige bei, dieser Täuschung selbst bei dem Arzte Eingang zu verschaffen, so daß sie nur durch ein geübtes und scharfsichtiges Auge durchblickt werden kann.

Das Statut dringt auf schleunige Geschäftsbehandlung. Es kann also das Gesuch bei den Geistlichen, bei den Bürgermeistern oder bei den Aemtern nicht liegen bleiben, diese werden es auch nicht abweisen, wo Grund zur Aufnahme vorhanden ist. Den Boten, der den Arzt zu einem Kranken rufen soll, heißt man schnell und den nächsten Weg gehen. Was ist das Aufnahmsgesuch anders als ein

Anrufen der ärztlichen Hülfe? Das Statut verlangt allerdings manche Förmlichkeit, es gestattet aber für dringende Fälle jede wünschenswerthe Erleichterung und die Sache kann, wenn die Behörden nur bedenken, daß hier das geistige Wohl eines Menschen, das Glück einer Familie auf dem Spiele steht, rasch und ohne Verzug behandelt werden.

Verfahren für die Aufnahme.

Ist die Frage entschieden, ob der Kranke sich zur Aufnahme eignet und stimmen die Angehörigen zu, so darf, wenn der Fall ein heilbarer und dringender ist, lediglich nur die Krankheitsgeschichte [1] und die vom Großherzoglichen Amt und Physikat ausgehende kurze Begründung der provisorischen Aufnahme an die Direktion in Illenau eingesandt werden, worauf von derselben die Einberufung, wenn anders kein erheblicher Gegengrund vorliegt, umgehend erfolgt. Alles Uebrige kann nachgesandt werden, so namentlich die im §. 10, Nr. 1 und 2 geforderten Belege, die protokollarischen Einvernahmen und die wegen Feststellung des Kostenbeitrages nach den §§. 33 u. 34 nöthigen Verhandlungen.

Man sieht das wegen der Aufnahme nöthige Verfahren überhaupt für viel schwieriger an, als es wirklich ist. Auch für die gewöhnlichen Fälle ist, wenn alle Vorschriften pünktlich und vollständig erfüllt werden sollen, nichts weiter erforderlich, als

1. eine beim Bürgermeister (in größeren Städten auch wohl beim Amte) mündlich oder schriftlich angebrachte Erklärung der Verwandten, welche die Zustimmung zur Aufnahme und sodann die Angabe

---

[1] Zur Wahrung des Geheimnisses kann nach §. 13, Absch. 2 die eigentliche Krankheitsgeschichte unmittelbar an die Direktion eingesandt werden, von welcher sie, wenn nöthig, versiegelt weiter befördert wird.

wegen Zahlung der Unterhaltungskosten, wegen der Verpflegungsklasse und wegen des Vertreters des Kranken enthält (§. 10, Nr. 1, Lit. a und b des Statuts);

2. ein Zeugniß vom Gemeinderath und Pfarramt über die persönlichen Verhältnisse des aufzunehmenden Kranken und über das Vorhandenseyn der Krankheit (§. 10, Nr. 2);

3. eine Krankheitsgeschichte nach dem, dem Statut beigelegten Formular (§. 10, Nr. 3 und Beilage);

4. die Zusendung dieser Belege durch das betreffende Bezirksamt an die Direktion der Anstalt, wobei jenes seine Ansicht über Aufnahme und Kostenzahlung ausdrückt (§§. 13 und 14).

Sollte man glauben, daß diese Vorschriften — gewöhnlich werden sie nicht einmal alle erfüllt — so viele Zeit erfordern? — Die Erörterung des Kostenpunktes darf nachträglich geschehen (§. 15), wenn nicht in den weniger dringenden Fällen die vorherige Erörterung der Vermögensverhältnisse verlangt wird, und die wegen vorgeschützter Gefährlichkeit oder Hülfelosigkeit etwa nöthigen weiteren Untersuchungen (§. 20, Nr. 3) kommen nur bei Unheilbaren vor und auch diese können, wenn der Fall ein dringender und als solcher von den betreffenden Stellen erklärt wird, später geführt werden. — Es ist nicht nöthig, daß, was eine Stelle zu Tage gefördert hat, sie dann erst der andern zuschicke. Es könnten Gemeinderath, Pfarramt und Physikat und jede etwa noch dabei betheiligte Stelle ihre Ausfertigung unmittelbar dem Amte zusenden, welches dann weiß, an wem die Schuld liegt und nöthigenfalls mahnen kann, freilich mit einem guten Beispiel vorangehen müßte. Durch eine besondere Ministerialverfügung vom 17. Okto-

ber 1845 wurde die Beschleunigung (Statut §. 20, 2) den verschiedenen Stellen wiederholt aufgegeben. (Man sehe unter Abschn. VII, Nr. 2.) Leider aber unterliegt das Aufnahmsgesuch eines Kranken denselben Kanzleischwierigkeiten, wie jedes andere Geschäft; manche Behörden erkennen darin nur eine polizeiliche Maßregel, wegen welcher der hergebrachte Geschäftsgang keine Aenderung erleiden dürfe. — Vom Tag der Ausfertigung bis zum wirklichen Abgang können Tage, ja Wochen vergehen.

In den Begleitungsschreiben der Aemter bleiben die ihnen aufgegebenen Punkte nicht selten unberührt, die Krankheitsgeschichten werden von den Aerzten nach alten Formularien ausgefüllt und die Frage, warum ein Kranker sich zur Aufnahme eignet, welche von den Physikaten begutachtet werden soll, erhält bisweilen gar keine Antwort. Solche Uebersehen — und es kommen ihrer noch viel andere vor — werden nicht erwähnt, um Vorwürfe und Anklagen darauf zu gründen, sondern nur um die Bitte zu rechtfertigen, daß die gegebenen Vorschriften besser beachtet werden möchten.

Geschäftsmännern, denen Vieles und Vielerlei vorkommt, kann in einem speziellen Falle wohl etwas entgehen; man wird aber hier, wie allerwärts, weniger Mühe und Zeit nöthig haben, wenn man dem Gegenstande nur einmal volle Aufmerksamkeit zuwendet, als wenn man ihn immer nur flüchtig abthut, und dadurch wiederholte Schreibereien veranlaßt.

Zu beachten sind aber im Statut wegen der Aufnahme eines inländischen Kranken in die Heil- und Pflegeanstalt die §§. 8 bis 11, 13 bis 16, 20 bis 22; wegen seiner Verbringung in die Anstalt die §§. 23 bis 26; wegen der Kostenbezahlung die §§. 33 und 34 und die nachträgliche Bekanntmachung wegen der Aversalsummen; wegen der Entlassung der Pfleglinge aus der Anstalt die §§. 42 bis 46.

Aufnahme von Ausländern.

Die die Aufnahme von Ausländern speziell betreffenden Bestimmungen finden sich in den §§. 12, 19 und 32. Als Belege sind nöthig:

1. Ein von den Angehörigen ausgestelltes und von der betreffenden Bezirks- oder höheren Polizeiverwaltungsstelle beglaubigtes Aufnahmsgesuch;
2. eine Heimathsurkunde mit Angabe des Alters (Geburtstages), des Standes, der Religion und der Familienverhältnisse (§. 10, Nr. 2 des Statuts);
3. eine Krankheitsgeschichte von einem approbirten Arzte nach dem dem Statut beigefügten Fragebogen. Erwünscht ist, wenn auch von einem Geistlichen Auskunft ertheilt wird;
4. eine Bürgschaft durch einen Inländer wegen Bezahlung der Unterhaltungskosten und wegen Zurücknahme des Kranken aus der Anstalt, sobald sie von dieser verlangt wird. Durch die hohe Ministerialverfügung vom 24. Februar 1846, Nr. 2521, ist genehmigt, daß statt der Bürgschaft für einen Pflegling der ersten Klasse die Summe von 800 fl. und für einen Pensionär die von 1000 fl. bei der allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe hinterlegt werden dürfe. (Man s. Abschn. VII, Nr. 5.)

Sämmtliche Papiere werden der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt und von dieser dem hochpreislichen Ministerium des Innern zugeschickt, welches die Genehmigung ertheilt. In ganz dringenden und als solche nachgewiesenen Fällen darf von der Anstaltsdirektion die Aufnahme provisorisch bewilligt werden, wenn die genannten Belege zuvor eingesandt worden sind. Ausländer dürfen nur nach der ersten Klasse und nach der der Pensionäre verpflegt werden.

Verbringung der Kranken in die Anstalt.

Die Verbringung der Kranken läßt ebenfalls noch manche Wünsche übrig. Vom Zeitpunkt derselben möchten die Aerzte der Anstalt mancher Vorbereitungen wegen zuvor benachrichtigt seyn. Der Eintritt eines Kranken in die Anstalt ist ein so wichtiger, ein oft so entscheidender Moment, daß Behörden und Angehörige diesen Wunsch wohl gerne erfüllen werden. Die Einlieferung selbst aber soll weder dadurch, noch durch einen andern Umstand (scheinbare Besserung, Mangel der nöthigen Kleider, welche ja im Voraus gerüstet seyn sollen) aufgehalten, sondern auch hiebei der Wunsch jeder thunlichen Beschleunigung ausgesprochen werden, damit nicht, wie schon vorgekommen, zwischen der dringend verlangten Einberufung und der wirklichen Ankunft viele Wochen liegen.

Was armen Kranken an Kleidungsstücken mitgegeben werden soll, sagt der §. 25. Daß dies Wenige in gutem Stande sey, in besserem als gewöhnlich, dürfte erwartet werden. Wohlhabenden Kranken gibt man dieselben Effekten mit, wie für eine Badkur üblich ist: Kleider, Leibweißzeug, Toilettengegenstände; Bett und Geräthschaften stellt die Anstalt. Pretiosen, Geld, Messer und andere Instrumente, Bücher, Schreibmaterialien packt man am besten nicht bei, oder wenn es nicht zu umgehen war, meldet man es wenigstens den Aerzten sogleich, weil die Ueberlassung von solchen Gegenständen nicht für alle Kranken paßt.

Wie die Reise am zweckmäßigsten einzurichten ist, soll nach §. 23 der Physikus oder Hausarzt angeben. Unpassende Bändigungsmittel waren schon vor Erscheinung des Statuts verboten. Auf den Eisenbahnen gibt es Wägen mit geschlossenen Abtheilungen, welche für solche Zwecke benützt werden können. (Verfügung des hochpreislichen Ministeriums des Innern v. 22. Januar 1846. M. s. Abschn. VII, Nr. 3.)

Auf den Wunsch der Anstaltsärzte wurde der §. 24 mit der Bestimmung aufgenommen, daß den Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter, zuverlässiger Begleiter, der jenen Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werde. Dadurch werden sie nämlich über Verhältnisse vor und während der Krankheit unterrichtet, welche in einer Krankengeschichte gewöhnlich nicht berührt werden, und erhalten Aufschlüsse, welche für die Kur schon entscheidend waren. Oft freilich müssen sie sich mit dürftigen Notizen begnügen, weil die Begleiter erst unterwegs oder nicht lang vorher die Bekanntschaft mit den Kranken gemacht hatten.

Unstreitig der wichtigste Punkt in der Verbringung der Kranken in die Anstalt ist die Verheimlichung, die Täuschung über den Zweck der Reise, der wahrscheinlich nur deßhalb nicht in das Statut aufgenommen worden ist, weil sich mit kurzen Worten keine Bestimmung geben, weil die Sache sich nicht befehlen läßt. Sie gehört aber nichts desto weniger zu den allerwichtigsten. In der großen Mehrzahl der Fälle werden die Kranken über den Zweck der Reise, über den Ort ihrer Bestimmung belogen, weil man die Verbringung in die Anstalt nur durch List möglich glaubt und nicht bedenkt, daß dadurch mehr geschadet wird als selbst durch Anwendung von Gewalt. Den Anstaltsärzten, welchen man die Enttäuschung überläßt, geht dadurch das Vertrauen der Kranken, und damit die Grundbedingung für eine glückliche Kur, oft auf lange Zeit verloren, die Verwandten aber rufen bei ihren kranken Angehörigen eine vielleicht unauslöschliche Erbitterung hervor, denn Alles verzeihen diese zum Argwohn geneigten Gemüther eher, als Täuschung und Betrug. Ein ruhiges, besonnenes, aber entschiedenes, auch wohl feierliches Auftreten, die Eröffnung im Beiseyn einer größeren Anzahl Achtung gebieten-

der Personen durch den Arzt, daß die Verbringung an einen anderen Ort, in eine Heilanstalt, zur Kur unerläßlich sey, in manchen Fällen die vorherige Entfernung der Angehörigen, überhaupt ein vorher wohl berechnetes Verfahren, welchem man die Ausführung, zu welcher alle Vorbereitungen getroffen sind, rasch folgen läßt, macht nicht selten jede Gewalt unnöthig, oder man braucht sie nur zu zeigen. — Oft werden Wärter aus der Anstalt zur Abholung und Begleitung dieser Kranken verlangt, was aber des Dienstes wegen und auch darum wenigstens in der Regel nicht gewährt werden kann, weil es für das nachherige Verhältniß der Aerzte zu den Kranken besser ist, wenn diese gebracht werden, als wenn man sie von Seiten der Anstalt abholt.

Manchmal wissen die Angehörigen nicht, ob sie mit den Kranken in Illenau oder in Achern anfahren sollen. Das letzte ist mit Weitläufigkeiten verbunden und darum das erste vorzuziehen. Auf dem Bahnhof bei Achern sind gewöhnlich Chaisen vorhanden, mit denen man in zehn Minuten nach Illenau gelangt. In jedem Fall ist es räthlich, die Direktion von der Zeit des Eintreffens zuvor zu benachrichtigen. Wünschenswerth ist es, daß, wenn den Aerzten die Kranken einmal übergeben sind, die Begleiter ihnen nicht in das Krankenhaus selbst nachfolgen.

Mißbrauch der Pflegeanstalt.

Es ist oben gesagt worden, daß die Heilanstalt zu wenig, die Pflegeanstalt zu viel in Anspruch genommen wird. Es sollen nämlich nach den statutarischen Bestimmungen von den Unheilbaren nur die Gefährlichen, nur die ganz Hülfelosen aufgenommen werden, aber man nimmt es mit der Ertheilung dieser Prädikate meist nicht so genau, wenn man dadurch der lästigen Versorgung eines Unglücklichen los-

werden kann. Das Statut (§. 8 u. §. 20, Nr. 3) spricht jedoch sehr bestimmt aus, welche Kranken aufgenommen werden sollen und welche nicht. Natürlich wird durch solche Bestimmungen der vorgesetzte Zweck nur dann erreicht, wenn die betreffenden Behörden zu ihrer Vollziehung ernstlich mitwirken. Manche Kranken sind nur dann gefährlich, wenn sie unzweckmäßig behandelt werden, nur dann hülfelos, wenn die Angehörigen und Gemeinden nicht thun, was sie zu thun schuldig sind. Hier gilt es, daß die Behörden belehrend und ermahnend auftreten und ihren Ermahnungen durch alle die Mittel Nachdruck geben, zu deren Anwendung sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Illenau ist gewiß eine wohlthätige Anstalt. Seelengestörte sollen dort ihre Genesung und die gefährlichen unter ihnen eine sichere und humane Verwahrung finden. Wenn es aber mit Unheilbaren überfüllt wird, die auch zu Hause verpflegt werden könnten, so muß für die Heilbaren wieder eine Exspektantenliste angelegt werden, wie man sie in Heidelberg beklagte; die zur Aufnahme bestimmten Kranken werden unheilbar, ehe die Reihe an sie kömmt, und die Gefährlichen gefährden das Wohl ihrer Umgebung. Alle Seelengestörten des Landes können nicht aufgenommen werden. Nach den von den Physikaten eingesandten Tabellen sind deren außerhalb der Anstalten, die Blödsinnigen und Cretine mitgerechnet, 1523 im Jahr 1844 und 1708 im Jahr 1845 vorhanden, wahrscheinlich aber beläuft sich die Zahl im Großherzogthum über 2000.[1] Es ist also

[1] Die der Anstalt vorgesetzte höhere Behörde glaubte ihre Sorgfalt auch auf die Kranken außerhalb der Anstalt ausdehnen zu müssen. Die Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises beabsichtigte nämlich, die Anstaltsärzte an Ort und Stelle zu senden, nicht allein zur richtigen Zählung der Seelengestörten in den verschiedenen Landestheilen, sondern auch zur Verbreitung richtiger Ansichten über die

eine passende Auswahl nöthig, oder man müßte noch vier Anstalten so groß als Illenau bauen. So wie es jetzt ist, und es wäre gut, wenn man dieses Verhältniß fest ins Auge fassen wollte, kann es den Familien und Gemeinden nicht alle Sorgen für diese Unglücklichen abnehmen. Seine Bestimmung ist — es sey nochmals gesagt — die Heilbaren zu heilen und die gefährlichen Unheilbaren zu bessern und zu verwahren. Daß diese Bestimmung aufrecht erhalten und nicht durch den Zudrang nicht heilbarer, nicht gefährlicher Kranker verletzt oder gar aufgehoben werde, das hängt nicht sowohl von der Direktion der Anstalt, als vielmehr von den Ortsbehörden ab, und an diese wird die wiederholte Bitte gestellt, dieselbe Sorgfalt, welche für Beschleunigung der Aufnahme Heilbarer in Anspruch genommen wird, auch gegen den Zudrang unschädlicher Unheilbarer anzuwenden. Ohne diese Hülfe kann Illenau seine Bestimmung nicht erfüllen. Das Großherzogthum verdient es, daß Alle, die ihm angehören, und namentlich alle Behörden, welche mit Aufnahmen zu thun haben, zu jener Aufgabe mitwirken. In der Errichtung von Illenau ist Baden dem gesammten Deutschland mit einem rühmlichen Beispiel vorangegangen. Es ist die erste von Grund aus neugebaute vereinigte Heil- und Pflegeanstalt und in einem Umfang angelegt, welcher den der beiden würtembergischen Anstalten weit übertrifft. In ihr und in der allgemeinen Siechenanstalt zu Pforzheim (für Blödsinnige des höchsten Grades, für Epileptische bestimmt) werden sechshundert solcher Unglücklichen verpflegt, also mehr als das Doppelte der Zahl, welche in den Anstalten des um ein Viertheil größeren Würtembergs zu Winnenthal und

---

Zustände und die Behandlung dieser Unglücklichen. Es ist zu hoffen, daß die Schwierigkeiten, auf welche dieser Plan gestoßen ist, sich werden beseitigen lassen.

Zwiefalten Raum finden und dennoch hört man Klagen über Beschränkung der Aufnahmen.

Lokal = Versorgung.

Eine bessere Einrichtung der Lokal=Versorgung, auf die es in diesen Fällen hinausläuft, wird aber nicht allein dazu dienen, um dem Zudrang ungeeigneter Pfleglinge zu steuern, sondern zumal auch dazu, um die unschädlich gewordenen und die gebesserten, sowie die genesenen Pfleglinge nach ihrer Entlassung aus der Anstalt vor Verschlimmerungen und Rückfällen zu bewahren. Wenn immer wieder neue Kranken Platz finden sollen, müssen andere entlassen werden können. Es genesen von den Aufgenommenen freilich nicht wenige, aber auch für diese muß Sorge getragen werden und besser als bisher. Viele genesen jedoch nicht, werden nur gebessert oder doch unschädlich. Auch diese müssen nach §. 42 des Statuts aus der Anstalt entfernt werden. Was nützt aber die Entlassung, wenn die als heilsam erfundene Behandlung draussen, so gut als die Umstände es erlauben, nicht fortgesetzt wird? Leider geschieht davon häufig das Gegentheil. Von allen Seiten erhebt sich Widerstand, wenn ein Pflegling entlassen werden soll. Es ist so bequem, ihn in der Anstalt untergebracht zu wissen und aller lästigen Sorgen und Mühen überhoben zu seyn. Ob aber damit den Pflichten genügt wird, die Jeder für die Seinigen hat, ob dabei die Anstalt bestehen kann, ist eine andere Frage, an die man nicht gern zu denken scheint. Kommen solche Pfleglinge heim, so werden sie oft mit Widerwillen oder doch mit großer Unfreundlichkeit empfangen; oft ist bei ihrer Ankunft, wenn auch lang vorher um eine freundliche Aufnahme gebeten worden war, nicht einmal der Ort ihrer Unterkunft ausgemacht, und diese Ungewißheit allein hat Manche in Rückfälle gestürzt.

Bei Andern führt Mangel und Noth, rohe Behandlung, fehlende Aufsicht dazu. Eine schon vor Jahren von allen vier Kreisregierungen an die Ortsbehörden erlassene Aufforderung, für die Entlassenen Sorge zu tragen, hatte so gut wie keinen Erfolg. Traurige Scenen enthüllen sich hier vor dem Auge des Menschenfreundes. Wie ein eisiger Nordwind weht ihn die Selbstsucht und Lieblosigkeit an, die ihm von manchen Seiten entgegentritt. Schäden der Gesellschaft werden offenbar, recht geeignet, den Eifer derer auf die Probe zu setzen, welche glauben, durch solche Wohlthätigkeitsanstalten dem menschlichen Elend steuern zu können, aber auch geeignet, selbst widerstrebenden Gemüthern den Satz begreiflich zu machen, daß hier nur das Eine helfen kann, was überall Noth thut.

Nach dem Statut sollen die Entlassenen eine Zeit lang noch in einiger Gemeinschaft mit der Anstalt bleiben, es soll über sie von Zeit zu Zeit berichtet werden (§. 44 des Statuts), was, wenn es wirklich geschähe, manche gute Folge haben würde. Von Seiten der Anstaltsärzte wird an ihre auswärtigen Kollegen über den Zustand der zu Entlassenden und ihre fernere Behandlung Nachricht gegeben. Es ist ferner mit Genehmigung der der Anstalt vorgesetzten Behörde ein Unterstützungsfond für arme Entlassene gegründet worden. Er erhält seine Mittel aus dem Opfer, das in der Kirche fällt, aus den Gaben mancher Fremden, welche die Anstalt besuchen, und aus den Geschenken mancher Entlassenen und ihrer Angehörigen. Sehr wünschenswerth wäre die Bildung eines durch das ganze Land gehenden Vereines, der sich der Entlassenen in wirksamer Weise annähme und für Sammlung von Beiträgen besorgt wäre. Möge, wenn ein Aufruf dazu ergehen sollte, derselbe bereitwillige und menschenfreundliche Herzen finden, die dann inne werden sollen, daß ein solcher Verein rück- und vorwärts, den

Gebern wie den Empfängern, reichen Segen bringt. Es ist ein Punkt weiter, welcher die vielfachen und innigen Beziehungen der Anstalt zur Außenwelt und ihre Abhängigkeit von ihr darthut. Die Anstalt kann nicht leisten, was sie soll, wird in den Grundbedingungen ihrer Wirksamkeit gefährdet, wenn sie der Anfüllung mit ungeeigneten Pfleglingen preisgegeben ist. Ob ihr nun diese zur Aufnahme zugemuthet, oder ob sie ihr nicht abgenommen oder ob die Abgenommenen in Folge der zu Hause erlittenen zweckwidrigen Behandlung ihr wieder zurückgeschickt werden, immer kann die Anstalt nicht aus sich selbst, nicht mit eigenen Mitteln gegen solche Beeinträchtigungen sich schützen, sondern bedarf der äußern Mitwirkung. Wer möchte am Erfolg einer Bitte, von der so Vieles abhängt, verzweifeln? Mußte auch im Verlauf dieser Bemerkungen mancher Tadel über versäumte Pflichten, über unerfreulichen Widerstand laut werden, die Wahrheit gebietet nicht minder, von den Beweisen warmer Liebe zu reden, die an diesen Kranken sich bethätigt hat. Davon zeugt ganz Illenau und die Unterstützung, die es in der öffentlichen Meinung so vielfach gefunden hat; aber auch an einzelnen Pfleglingen hat sich die Nächsten- und die allgemeine Menschenliebe in einer Weise kundgegeben, deren Wahrnehmung die Beamten der Anstalt zu den schönsten Berechtigungen ihres Dienstes zählen. Zeugen durften sie seyn, wie durch das schwerste Leiden solcher Kranken die Liebe der Angehörigen nur erhöht wurde, wie dankbar diese die Leistungen der Anstalt aufnahmen, wie den Kranken von Außen die innigste Theilnahme entgegenkam, und gestützt auf solche Erfahrungen glauben sie den Gang schon wagen zu dürfen, auf welchem den Pfleglingen auch nach ihrer Entlassung in die Hütten der äußeren und in die Noth der noch größeren inneren Armuth hülfreiche Unterstützung gebracht werden soll.

Verhältniß der Kranken zur Anstalt.

Daß die Kranken in allen ihren Verhältnissen, so lange sie in der Anstalt sind, den Anordnungen der Direktion unterliegen, ist eine natürliche und im §. 28 des Statuts ausdrücklich ausgesprochene Forderung. Niemand wird gezwungen, einen Kranken der Anstalt zu übergeben, es sey denn, daß er dem Gemeinwohl gefährlich ist (worüber der §. 11 das Nähere enthält); wenn er aber einmal der Anstalt anvertraut ist, dann ist er ihr auch ganz übergeben. Niemand, wer billig denkt, wird für den Einzelnen Abweichungen von der Hausordnung verlangen, welche das Ganze stören könnten. Den Anstaltsärzten und Geistlichen, denen Alles daran gelegen seyn muß, das Vertrauen ihrer Kranken zu gewinnen, wird jede das Wohl derselben bezweckende Mittheilung willkommen seyn; sie bekennen sich zu der Ansicht, daß es leitender Grundsatz eines solchen Institutes seyn müsse, jedem Einzelnen gebührende Rücksicht zu widmen, sie wünschen aber auch, daß man dies anerkenne und ihnen die Kranken lieber gar nicht als mit halbem Vertrauen übergebe. Nicht eine große Zahl von Pfleglingen, sondern einen heilsamen Erfolg streben sie an und der ist nur dann zu erwarten, wenn ihnen die Verwandten mit offenem und herzlichem Vertrauen entgegenkommen.

Verpflegungsklassen und Kostenbeiträge.

Für die nach §. 30 des Statuts festgesetzten Verpflegungsklassen werden die durch die hohe Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1845 festgesetzten Aversalsummen (man sehe oben Seite 28) jährlich erhoben.

Die früher gültigen, provisorisch festgesetzten Aversalsummen waren bei den beiden obern Klassen etwas niedriger und für beide Geschlechter verschieden.

Für Pensionäre kann, wenn weitere als die gewöhnlichen Bedürfnisse gefordert werden, zwischen Angehörigen und der Anstaltsdirektion ein höheres als das angegebene Aversum ermittelt und zur Genehmigung vorgelegt werden. Ebenso wird mit höherer Erlaubniß den Pfleglingen einer unteren Verpflegungsklasse der Genuß einzelner Theile aus einer höheren gestattet. Ferner erhält der Grundsatz, daß Kranke, so weit dies mit dem Heilzweck vereinbarlich ist, ihrem früheren Stande gemäß behandelt werden, in der badischen Anstalt eine solche Ausdehnung, daß Inländer aus den gebildeten Ständen, auch wenn sie arm sind, wenn vielleicht die Gemeinde nur einen kleinen Beitrag leistet, mit Erlaubniß der vorgesetzten Behörde nach den ihrem Stande entsprechenden Verhältnissen verpflegt werden dürfen.

Die Verschiedenheit der Klassen spricht sich in der Wohnung, in den Geräthschaften und in der Beköstigung aus. Pensionäre erhalten ein größeres oder zwei kleinere Zimmer, Pfleglinge der ersten Klasse ein Zimmer allein; die der zweiten Klasse ein Zimmer mit Andern; die der dritten Klasse schlafen in Sälen. Die Geräthschaften der einzelnen Klassen sind in den §§. 103 bis 108 und die Beköstigung in den §§. 132 bis 137 der Hausordnung verzeichnet. Einzelne Abweichungen von diesen Bestimmungen können durch die Krankheit geboten seyn und üben (§. 37 des Statuts) keinen Einfluß auf die festgesetzte Aversalsumme.

Der Kostenpunkt, der oft ein Hinderniß bildet, ist im Statut mit großer Rücksicht behandelt. Daß, wer Vermögen hat, bezahlen muß, wird man billig finden. Die Preise für die einzelnen Verpflegungsklassen sind so niedrig als irgendwo, besonders deßhalb, weil weniger besondere Aufrechnungen vorkommen. Wenn der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht, wird nur dieser eingefordert, das Kapital selbst, so lang der Kranke in der Anstalt ist, nicht

angegriffen und je nach Umständen nachher Frist oder wohl auch Nachlaß bewilligt. Die Absicht ist, daß die Kranken nach ihrer Entlassung ihre kleine Habe ungeschmälert vorfinden. Daß die Gemeinden einen Beitrag für arme Kranke zu leisten haben, entspricht den wegen Armenversorgung bestehenden Grundsätzen und wird hoffentlich manchem argen Mißbrauch steuern, der sich während der gänzlichen Kostenbefreiung eingeschlichen hatte. Die Beiträge für arme Pfleglinge sind mäßig und erreichen nicht die Hälfte der wahren Kosten. Bisher ist für solche in der Regel 1 Gulden für die Woche, von armen Gemeinden auch weniger, von reichen oder größeren Stadtgemeinden etwas mehr erhoben worden. Wenn Gemeinden oder Familienangehörige wegen dieser Beiträge sich gegen die Aufnahme in die Anstalt stemmen, so fällt eine schwere Verantwortung auf ihr Haupt. Der Staat hat das Seinige gethan, wenn er an die Folgen der versäumten Hülfe mahnt. Er hat überdies nach §. 34, Abschnitt 3, heilbaren vermögenslosen Kranken eine halbjährige kostenfreie Verpflegung zugesichert, wenn nämlich das Gesuch um Aufnahme in den ersten sechs Monaten der Krankheit gestellt wird, damit auch von dieser Seite der Werth schleuniger Aufnahmen sich darstellen möge.

Vertretung des Kranken.

Eine bis jetzt oft übersehene, aber gewiß wohlthätige Bestimmung des Statuts (§. 10) verlangt, daß der Anstaltsdirektion Jemand bezeichnet werde, welcher die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, mit welchem zumal da, wo nahe Verwandte fehlen, über die Verhältnisse des Kranken verhandelt werden kann. — Recht wünschenswerth in vielen Fällen ist es, daß durch einen solchen Vertreter die Entmündigung der Kranken unnöthig gemacht oder doch nicht vor Einvernahme der An-

staltsdirektion ausgesprochen werde, da jene Maßregel so oft einen ungünstigen Einfluß ausübt.

Verkehr der Kranken mit der Außenwelt.

Nach §. 39 unterliegt der Verkehr der Kranken mit der Außenwelt ärztlicher Erlaubniß, eine Verordnung, die aus der täglich mehr sich bestätigenden Erfahrung hervorging, daß durch nicht kontrolirte Verbindungen großer Nachtheil für die Kranken erwachsen kann, daher Angehörige, welche ihre Verwandten in der Anstalt besuchen wollen, wohl daran thun, wenn sie zuvor brieflich anfragen, ob ein solcher Besuch zuläßig ist.

Die Aerzte müssen hier manchen Wünschen entgegentreten. Durch den augenfälligen Nachtheil dieser Berührungen sind sie aber dazu, sowie zu der Bitte an die Angehörigen verpflichtet, jeder Begegnung mit den Kranken, ehe sie ärztliche Erlaubniß erhalten, sorgfältig auszuweichen, also lieber von einem Gasthof in Achern aus anzufragen, ehe sie den Weg nach Illenau antreten. Besuche von Personen, welche den Kranken nicht nahstehen, werden, wenn auch sonst kein Nachtheil damit verbunden wäre, ohne eine von der Familie ertheilte Ermächtigung in der Regel zurückgewiesen. Oft zeigen sich Besuche auch heilsam und werden nicht selten von den Aerzten verlangt. Fremden ohne ein näheres Interesse für die Anstalt werden nur die Orte gezeigt, an denen sie keinen Kranken begegnen, weil diese neugierigen Blicken nicht ausgesetzt werden dürfen und weil zum Bekanntwerden der Anstalt, zur öffentlichen Kontrole, die Besuche der Sachverständigen genügen. Daß Briefe und Paquete an die Kranken offen eingesandt werden müssen, oder zuvor geöffnet werden, geht aus dem Obigen hervor, und ist überdies im §. 39 des Statuts ausdrücklich verfügt; die Aerzte der Anstalt nehmen dadurch allerdings ein großes Vertrauen in

Anspruch, das größere liegt aber darin, daß ihnen diese Kranken mit ihrer ganzen Lebensgeschichte, ihrem Wohl und Wehe anvertraut werden. Wenn Angehörige hinter dem Rücken der Anstaltsbeamten Zusammenkünfte oder Verbindungen mit den Kranken durchzusetzen suchen, so geben sie dadurch nur Mißtrauen und Unkenntniß zu erkennen, und schaden dadurch dem Ganzen wie dem Einzelnen. Von Aerzten und Geistlichen versteht sich von selbst, daß sie die ihnen gemachten Eröffnungen geheim halten, es ist aber auch den übrigen Angestellten, nach §. 28, Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht. Schon oben wurde das Mitgeben von Geld widerrathen. Eben daraus folgt, daß den Kranken ohne vorherige Erlaubniß auch keines geschickt und dessen auch nicht in Briefen erwähnt werden soll. Dasselbe ist mit Messern, andern Instrumenten, Büchern rc. der Fall. Briefe können natürlich um so eher übergeben werden, je weniger sie Aufregendes enthalten. Ob die Kranken Briefe schreiben dürfen, hängt ebenfalls von den Umständen ab. Uebrigens wird von der Direktion bereitwillig Auskunft ertheilt. An die Verwandten ergeht die Bitte, mit Wärtern keine Verbindungen anzuknüpfen und Geschenke, wer sich davon nicht abhalten lassen will, ihnen nicht unmittelbar, sondern der Direktion zu übergeben. Die Wärterinnen haben aus freiwilliger Uebereinkunft sich gegenseitig verpflichtet, keine solche Geschenke mehr anzunehmen, sondern sie einer gemeinschaftlichen Kasse zuzuweisen. Damit Kranke in den Zeitungen, deren die Anstalt mehrere hält, nicht unvermuthet ihnen schädliche Nachrichten finden, wird um vorherige Mittheilung von Seiten der Angehörigen gebeten, worauf die betreffende Zeitung nöthigenfalls entfernt werden kann.

III.

Hausordnung

für

die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptaufgaben.

§. 1.

Illenau ist eine Krankenanstalt.

Auf das Wohl der Kranken hinzuwirken, ist die Aufgabe jedes Angestellten. Die Leitung führt der erste Arzt als Direktor oder dessen ärztlicher Stellvertreter.

§. 2.

Die allgemeinste Vorschrift für alle Angestellten ist Uebung der Liebe, Geduld und Schonung gegen Alle. Für jeden einzelnen Kranken sind, da dem einen schaden kann, was dem andern nützt, besondere Vorschriften nöthig, die nicht im Voraus gegeben werden können, und deßhalb jedesmal besonders einzuholen sind.

§. 3.

Das Eigenthum der Anstalt wie der Kranken muß gewissenhaft beachtet werden.

Eigenmächtige Zueignung auch des geringsten Gegenstandes und selbst die bloße Benützung fremden Eigenthums, z. B. von Kleidern der Kranken, wird strenge geahndet. Jeder muß mit dem, was den Kranken und der Anstalt gehört, auf das Schonendste umgehen. Jeder an seiner Stelle muß auf Ersparnisse für die Anstalt bedacht seyn.

II. Eintritt der Kranken in die Anstalt.

§. 4.

Die Ankunft eines Kranken und seiner Begleiter, welche in dem hierzu bestimmten Zimmer abtreten, wird sogleich dem Direktor und den übrigen Beamten gemeldet, worauf ein Arzt den Kranken empfängt und ihn dem Oberaufseher (Oberaufseherin) übergibt.

§. 5.

Der Begleiter wird von einem Arzte und dem Hausgeistlichen über die frühern Verhältnisse des Kranken, sein letztes Befinden und sein Benehmen auf der Reise vernommen. Das Ergebniß bildet eine Beilage der Krankengeschichte. Die Kleider und sonstigen Fahrnisse des Kranken werden vom Verwalter verzeichnet und dem Begleiter bescheinigt.

§. 6.

Jeder neu aufgenommene Kranke ist in die Verköstigungs- und Personalstandstabelle sogleich einzutragen. Seine Effekten sind dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) und durch diese dem betreffenden Wärter gegen Bescheinigung zu übergeben, wenn er nicht von der Anstalt Kleider erhält.

§. 7.

Neuaufgenommene erhalten, — wenn nicht eine andere Weisung ertheilt wird, — zuerst ein Zimmer allein, und werden von den übrigen Kranken im Anfang abgesondert. Finden die Wärter, daß sie Gegenstände von Werth oder gefährliche Instrumente bei sich führen, so haben sie sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 8.

Der Oberaufseher (die Oberaufseherin) und durch diese die betreffenden Wärter erhalten, so weit es erforderlich ist,

den nöthigen Aufschluß über die früheren Verhältnisse des Kranken und über seine Krankheit, und haben bei aller Sorge für eine möglichst genaue Beobachtung neugieriges Beschauen und Ausfragen des Ankömmlings zu vermeiden und zu verhindern.

III. Verkehr der Kranken nach Außen.

§. 9.

Der Verkehr der Kranken nach Außen hängt von den Bestimmungen des Direktors ab. Paquete, Briefe und Aufträge von ihnen und an sie dürfen nur mit dessen Erlaubniß bestellt werden. Auf Spaziergängen dürfen die Kranken nicht mit Bekannten und andern Personen, insbesondere nicht mit Personen des anderen Geschlechts verkehren, und sollte es dennoch stattgefunden haben, so ist dem Direktor Anzeige davon zu machen. Auf den Spaziergängen innerhalb des Gebiets dürfen die Männer nicht die Frauenseite und die Frauen nicht die Männerseite betreten. Auswärts sind besuchte Orte zu vermeiden.

§. 10.

Durch unzeitige Mittheilung von Neuigkeiten, von Vorfällen aus den andern Abtheilungen der Anstalt, oder von der Außenwelt, namentlich den Familien der einzelnen Kranken, werden diese oft aufgeregt und verschlimmert, daher Alle, welche mit Kranken in Berührung kommen, aller solcher Erzählungen ohne besondere Erlaubniß des Direktors sich zu enthalten haben.

§. 11.

Alle schriftlichen oder mündlichen Anfragen über Kranke müssen dem Direktor mitgetheilt, und dürfen nur mit dessen Genehmigung beantwortet werden.

§. 12.

Die Angestellten der Anstalt dürfen über die Kranken und über das, was sie reden oder thun, auswärts Nichts aussagen. Verschwiegenheit über den Dienst wird von allen Angestellten, auch wenn sie denselben verlassen haben, gefordert.

§. 13.

Zu den Besuchen, welche die Kranken von Angehörigen und Bekannten erhalten, sowie zur Besichtigung der Anstalt durch Fremde muß jedesmal die Erlaubniß des Direktors eingeholt werden, welcher dieselben entweder selbst begleitet oder bestimmt, welcher Angestellte und wohin er sie begleiten soll. Bei den Besuchen, welche die Kranken erhalten, muß, wo es durch den Direktor nicht anders angeordnet wird, fortwährend Aufsicht zugegen seyn, und den Besuchenden zuvor eröffnet werden, wie sie sich zu benehmen haben; insbesondere, daß sie den Kranken ohne Erlaubniß kein Geld oder irgend ein anderes Geschenk überreichen dürfen. Der Aufsichtsführende hat zu berichten, wie der Besuch abgelaufen ist.

§. 14.

Die Familien der Angestellten, deren Gäste und Dienstboten, sowie die Angestellten, die wie der Oekonom, Buchhalter 2c. zu den Kranken in keiner persönlichen Beziehung stehen, haben sich aller nicht besonders genehmigter Berührung mit denselben zu enthalten, und über das, was sie von ihnen hören, strenge Verschwiegenheit zu beobachten. Keinem Kranken soll von irgend Jemand Etwas gewährt werden, was nicht vom Arzt gestattet ist.

Bei den dazu geeigneten Kranken wird es gerne gesehen, wenn sie Zutritt in den Familien der Beamten erhalten, insoferne sie dort nach Vorschrift der Aerzte behandelt werden.

§. 15.

Die Kranken dürfen von dem, was sie mitgebracht haben, oder was sie in der Anstalt erhalten, nichts an andere Kranke und noch viel weniger an Wärter verschenken oder verkaufen. Zuwiderhandlungen sind sogleich anzuzeigen und werden bei Wärtern bestraft.

IV. Austritt aus der Anstalt.

§. 16.

Wird ein Pflegling entlassen, so sind ihm seine eigenthümlichen Kleider und sonstigen Fahrnisse von dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) oder wenn er deren nicht besitzt, die erforderlichen Kleidungsstücke von dem Oberaufseher (Oberaufseherin) mitzugeben. — Von dem Zeitpunkt des Austritts hat der Oberaufseher die Beamten der Anstalt in Kenntniß zu setzen. Der Abschied des Kranken aus der Anstalt muß freundlich und würdig geschehen.

§. 17.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so muß der Wärter, wo möglich schon vor dem herannahenden Tode, dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) und dieser dem betreffenden Arzte und Geistlichen die Anzeige machen, überhaupt jeder das Seinige beitragen, daß dem Sterbenden jedes leibliche und geistige Bedürfniß gewährt werde. Der Leiche muß gebührende Rücksicht erwiesen und für ihre Bewachung gesorgt werden.

§. 18.

Ueber jeden Todesfall und was damit zusammenhängt wird ein Protokoll aufgenommen und an die betreffenden Behörden Nachricht gegeben, insbesondere unverzüglich dem Amtsrevisorate wegen Aufnahme der Verlassenschaft und deren Ausfolgung an die Erben Anzeige gemacht.

§. 19.

Wenn Beerdigungen von Pfleglingen stattfinden, so besorgt der Oberaufseher (die Oberaufseherin) das Nöthige, und ladet zum Leichenbegängniß die hiezu bezeichneten Kranken und Angestellten ein.

V. Tagesordnung.

§. 20.

Strenge Ordnung und Pünktlichkeit in der Eintheilung des Tages und in allen Geschäften und Vorgängen ist zum gedeihlichen Fortbestand der Anstalt und zur wohlthätigen Wirkung auf die Kranken zu beobachten.

§. 21.

Die Wärter werden vom Nachtwächter durch Klopfen geweckt, den Kranken wird mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben.

Von 1. Oktober bis letzten April wird je nach Anordnung der Direktion nicht vor 6 Uhr und nicht nach 7 Uhr, vom 1. Mai bis 1. Oktober nicht vor 5 und nicht nach 6 Uhr zum Aufstehen geläutet.

§. 22.

Die Kranken kämmen ihre Haare, waschen sich und legen die gereinigten Kleider an. Die Wärter haben denjenigen Kranken, die es bedürfen, hierin hülfreiche Hand zu leisten, und sie vor Erkältung zu bewahren.

§. 23.

Wenn die Kranken angekleidet sind, so begeben sich diejenigen, welche nicht auf ihren Zimmern bleiben, theils in die Versammlungszimmer, theils helfen sie den Wärtern beim Bettmachen, Auskehren der Zimmer 2c.

§. 24.

Sowohl um der Kranken als um der Angestellten willen, ist in der Anstalt für die Gelegenheit und für die Mittel

zur Gottesverehrung gesorgt. Je mehr ein christlicher Sinn alle Glieder der Anstalt durchdringt und belebt, um so sicherer wird sie ihre Bestimmung erfüllen.

§. 25.

An Sonn- und Festtagen und an den dazu bestimmten Wochentagen ist Gottesdienst für die beiden Konfessionen. Die Kranken, welche Antheil daran nehmen dürfen, werden namentlich bestimmt. Während des Gottesdienstes muß in der ganzen Anstalt feierliche Stille herrschen, jedes Spiel und — soweit möglich — jede Arbeit unterbleiben.

§. 26.

Eine gemeinschaftliche Morgen- und Abendandacht, eigene Stunden für den Religionsunterricht durch die Hausgeistlichen finden in den verschiedenen Abtheilungen mit Rücksicht auf die Konfession der Kranken statt, ebenso Tischgebete bei den Mahlzeiten.

§. 27.

In den gemeinschaftlichen Versammlungs- oder Speisesälen wird in den Wintermonaten um 7 Uhr, in den Sommermonaten um 6 ½ Uhr gefrühstückt, zu Mittag um 12 Uhr und Abends 7 Uhr zu Nacht gegessen. Das Zeichen zum Abholen des Essens aus der Küche wird mit der Glocke gegeben.

§. 28.

Nach dem Frühstück und Mittagessen werden die Kranken mit passender Arbeit beschäftigt. Als Regel gilt, daß eine Viertelstunde vor den Mahlzeiten und eine Stunde nach denselben nicht gearbeitet werden soll.

§. 29.

Um 9 Uhr wird mit der Glocke das Zeichen zum Schlafengehen gegeben. Alte und gebrechliche Kranke, welche früher, und Kranke aus den höheren Ständen, welche später zu Bette gehen sollen, werden namentlich bezeichnet.

§. 30.

Der gewöhnliche ärztliche Besuch findet Vormittags statt. Dabei müssen die Quartierwärter zugegen seyn, von dem Befinden und Benehmen der Kranken seit dem letzten Besuch Bericht erstatten, alle Zufälle, bemerkenswerthe Aeußerungen und dergleichen melden, namentlich wenn ein Kranker sich geklagt hat oder zu Bett liegt. Dies geschieht auch rücksichtlich derer, welche bei auswärtiger Arbeit oder im Bad oder anderswo abwesend sind. Die Wärter haben, wenn der Arzt es nicht anders verlangt, ihre Berichte so zu erstatten, daß sie von den Kranken nicht gehört werden, und dafür Sorge zu tragen, daß der Arzt, wenn er mit einem Kranken spricht oder ihn untersucht, darin in keiner Weise gestört wird.

Eine nähere Bezeichnung der Vorschriften, welche die Wärter zu beobachten haben, ist Gegenstand einer besondern gedruckten Anweisung und des mündlichen Unterrichts.

B. Behandlung der Kranken.

VI. Benehmen gegen die Kranken.

§. 31.

Die Kranken sind für das, was sie reden oder thun, nicht verantwortlich. Ihre Schimpfreden und Gewaltthätigkeiten, auch wenn sie den Schein der Bosheit an sich tragen, müssen als Aeußerungen ihrer Krankheit angesehen und mit Nachsicht ertragen werden. Wer mit diesen Kranken umgehen will, darf sich dadurch nicht beleidigt fühlen und die Schimpfworte und Schläge der Kranken u. dergl. nicht in gleicher Weise erwiedern, darf ihren Angriffen nur Nothwehr entgegensetzen. Nie darf einem Kranken seine Krankheit vorgeworfen werden. — Andere Benennungen als „Kranke" oder „Pfleglinge" sind untersagt.

§. 32.

Die Kranken haben häufig ein deutliches Gefühl für das, was man ihnen schuldig ist, eine gewisse Eifersucht auf ihre Rechte, behalten die Erinnerung an das, was während der Krankheit mit ihnen vorging, daher man gegen sie dieselbe Rücksicht, wie gegen Gesunde, zu beobachten hat, und dies selbst dann noch, wenn sie den Werth davon nicht mehr erkennen sollten. Auch in dem am tiefsten Gesunkenen muß der Mensch noch geachtet, jeder seinem früheren Stande

gemäß freundlich behandelt, nie soll einer belacht, geneckt, belogen oder durch leere Versprechungen getäuscht, vielmehr in allen Vorgängen mit der strengsten Wahrheit behandelt werden.

§. 33.

Die Kranken dürfen in ihrem Wahne weder bestärkt, noch darf er absichtlich hervorgerufen oder ihm geradezu widersprochen werden. Die Wärter haben sich überhaupt in keinen Streit mit ihnen, am wenigsten über die Krankheit einzulassen, sondern müssen zu rechter Zeit schweigen, oder sich auf den Ausspruch der Aerzte berufen.

§. 34.

Sehr oft vermögen die Kranken ihre Bedürfnisse weder zu erkennen, noch zu befriedigen. In dieser Beziehung verdienen sie dieselbe Sorgfalt, wie Kinder, ja eine noch größere, da manche unter ihnen verheimlichen, was ihnen Noth thut, oder für Entbehrungen und Schmerzen unempfindlich sind, ja sogar sich absichtlich Schaden zufügen.

§. 35.

Die Kranken sind mit Geduld, Schonung, freundlichem und beharrlichem Zuspruch zu behandeln, womit man mehr erreicht als mit Strenge und Härte. Mit einer hierin erworbenen Fertigkeit können oft die widerspenstigsten Kranken geleitet werden.

Zudem legt die Trennung der Kranken von ihren Familien, welche von beiden Theilen oft so schmerzlich gefühlt wird, allen Angestellten die Pflicht auf, den Kranken an der Stelle ihrer Verwandten Liebe, Geduld und Sorgfalt zu erweisen.

§. 36.

Jeder muß an seiner Stelle dahin wirken, daß Wahrheit, Zucht und Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äußerer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor

Gott und Religion, und damit jener gute Geist in der Heil- und Pflegeanstalt einheimisch werde, welcher Allen, die daran mitwirken, zur Ehre und Freude, dem Kranken aber zum kräftigsten Heilmittel gereicht.

VII. Aufsichtsführung.

§. 37.

Alle Personen, welche mit den Kranken zu thun haben, müssen jede Veränderung im leiblichen und geistigen Befinden genau beobachten, am rechten Orte sogleich anzeigen, und über alle Punkte, wegen welcher Zweifel obwalten könnten, zuvor anfragen.

§. 38.

Die Aufsicht muß vollständig, der Kranke an jedem Orte und zu jeder Stunde beobachtet seyn, jedoch so, daß er nicht allzusehr eingeengt und erbittert wird. So lang er nicht gegen den Anstand und die Sittlichkeit grob verstößt, nicht sich oder Andere verletzt, Geräthschaften oder Kleider verdirbt, muß ihm in seinen Bewegungen eine angemessene Freiheit gestattet seyn, dagegen da, wo irgend eine Gefahr zu befürchten steht, zur Vorbauung und Verhütung eingeschritten werden.

§. 39.

Einzelne Kranke oder einzelne üble Gewohnheiten und Neigungen derselben erfordern eine besondere Aufsicht.

Jede stattgefundene Beschädigung an Personen oder Eigenthum muß augenblicklich dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) gemeldet werden. Kranke, welche durch einen Hang zur Unzufriedenheit geneigt sind, andere Kranke gegen die Beamten der Anstalt oder gegen die Vorschriften der Hausordnung aufzustiften, müssen ebenfalls besonders überwacht, und derartige Vorgänge sogleich angezeigt werden.

§. 40.

Es ist dahin zu wirken, daß Ausbrüchen von Zorn und Gewaltthätigkeiten zuvorgekommen wird, was weniger schwierig und mit mehr Vortheil für Kranke und für die Hausordnung verbunden ist, als die Dämpfung eines wirklich stattgehabten Ausbruchs. Geübte Wärter, welche ihre Kranken kennen, sehen an gar manchen Zeichen die Krankheitsanfälle vorher.

§. 41.

Die Maßregeln zum Schutze der Kranken gegen ihre Person und gegen Andere müssen besonders streng überwacht werden. Nie dürfen die Kranken in den Besitz gefährlicher Instrumente, von Glas ꝛc. oder in die Nähe von Feuer kommen. Nie dürfen Fenster und Thüren, deren Verschluß befohlen ist, offen stehen, weil daraus das größte Unglück entstehen kann. Auch für den Verschluß der Hahnen an den Waschplätzen muß gesorgt seyn.

§. 42.

Im Garten muß das Abrupfen und Beschädigen von Pflanzen, das Kauen von Blättern, das Genießen von unreifen Früchten ꝛc. verhütet werden. Die Obstbäume sind unter die besondere Aufsicht und Verantwortlichkeit des Wärterpersonals gestellt.

§. 43.

Die Kranken finden überall die nöthigen Sitze, und sollen im Hause und Garten weder auf dem Boden, noch auf der Treppe liegen oder sitzen, und auch während des Tages, wo es von dem Arzte nicht gestattet wird, nicht schlafen, was außerhalb der Arbeitsstunden durch passende Unterhaltung, Spiele ꝛc. zu erreichen ist.

§. 44.

Daß die Kranken im Winter nicht zu lang an kalten Orten verweilen, nicht an den Füßen frieren, daß sie Hand-

schuhe und überhaupt zweckmäßige Kleidung erhalten, wenn sie in der Kälte etwas zu thun haben, oder zu andern Jahreszeiten gegen Regen und Sonnenhitze geschützt werden, sind genau zu beachtende Vorschriften.

§. 45.

In der Zeit, in welcher die Kranken sich zu Bett legen, oder Morgens, ehe sie aufstehen, haben die Wärter bei den einzelnen Kranken nachzusehen, ob sie nirgends am Körper beschädigt sind, keine Ausschläge, geschwollene Füße u. dergl. haben, ob sie schwitzen ꝛc., sodann ob sie in ihren Taschen nichts versteckt halten, ob die Kleidungsstücke in gutem Stande sind, u. s. w.

§. 46.

Die Kranken sollen gewöhnt werden, vor dem Schlafengehen jedesmal zu Stuhle zu gehen. Sie müssen sich ordentlich ausgekleidet in ihre Betten legen, wovon der Wärter oder die Wärterin vor dem Zuschließen der Zimmer sich zu überzeugen hat.

§. 47.

Die Aufsicht der Wärter muß sich auch auf die Nachtzeit erstrecken. Sie müssen sich daran gewöhnen, daß sie in ihren Quartieren Nichts überhören, bei jedem Vorfall sogleich nachsehen, die Ordnung herstellen, und wenn ihnen dies nicht gelingt, den Oberaufseher (die Oberaufseherin) rufen. Sie haben nachzusehen, ob die Kranken des Nachts, insbesondere in der kältern Jahreszeit, gehörig zugedeckt sind.

VIII. Austheilen der Nahrungsmittel.

§. 48.

Als Regel gilt, daß alle Kranke an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten Antheil nehmen. Die, welche auf ihren Zimmern essen sollen, werden dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) namentlich bezeichnet.

§. 49.

Während die einen Wärter das Essen holen, decken die andern den Tisch. Kein Kranker darf während des Essens an seinem Platze fehlen. Die Wärter essen in zwei auf einander folgenden Abtheilungen vor den Kranken.

§. 50.

Das Austheilen der Speisen nach dem vorgeschriebenen Maaß muß von den Wärtern besorgt, Anstand und Sitte auch hier beachtet, das Tischtuch rein gehalten, den Unreinlichen eine Serviette vorgebunden werden. Das Mitnehmen von Speisen, frühzeitiges Weggehen vom Tisch und dergleichen darf nicht geduldet, und an dem, was für die Kranken bestimmt ist, vom Wärterpersonal nichts vermindert oder geändert werden. Was Kranke und Angestellte übrig lassen, wird in die Küche zurückgebracht, und nichts davon darf in den Abtheilungen aufbewahrt oder anderswohin verschenkt werden.

§. 51.

Kranke, welche die Ordnung bei Tische stören, besonders solche, bei denen wegen Messer und Gabeln irgend eine Gefahr zu befürchten ist, müssen schnell und möglichst geräuschlos aus dem Speisesaal entfernt, dagegen denjenigen, welche unbehülflich, widerspenstig oder gefährlich sind, die Speisen von den Wärtern zertheilt und gereicht werden.

§. 52.

Die Wärter, welche den Tisch abräumen, haben die Bestecke zu reinigen, genau nachzuzählen, und von jedem mangelnden Stück sogleich dem Oberwärter die Anzeige zu machen; sie sind dafür verantwortlich.

§. 53.

Außer beim Mittag- und Abendessen wird Brod Morgens 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr ausgetheilt.

§. 54.

Frisches Trinkwasser muß in den Sälen, einzelnen Zimmern, in den Gärten, Werkstätten, überhaupt überall, wo sich Kranke aufhalten, reichlich vorhanden seyn.

IX. Beschäftigung.

§. 55.

Die Beschäftigung der Kranken gehört zu den wichtigsten Heilmitteln. Der Direktor bestimmt nach Rücksichten für die Gesundheit der Kranken, wer, was, wie viel und wie lang ein jeder arbeiten soll, und welche Mittel, um ihn zur Arbeit zu bewegen, anzuwenden sind. Für die verschiedenen Arten von Arbeit, für den guten Stand des Arbeitsgeräths, für Vorrath an dem nöthigen Material sorgt der Verwalter. Der Oberaufseher (die Oberaufseherin) hat den täglichen Arbeitsplan dem Direktor mündlich zur Genehmigung vorzutragen.

§. 56.

Den Wärtern ist es untersagt, ohne vorherige Erlaubniß des Direktors, Kranke für sich oder Andere arbeiten zu lassen.

§. 57.

Die Aufsicht ist bei der Arbeit besonders wichtig, damit Verletzungen durch gefährliche Instrumente, Verunreinigung des Hauses und der Kleider, Verschleppung oder Zerstörung des Materials verhütet werde, daher die Wärter bei derartigen Arbeiten nicht selbst mitarbeiten dürfen.

§. 58.

Holzsägen und Spalten darf nicht gleichzeitig an demselben Orte geschehen. Die zum Holzspalten tauglichen Pfleglinge werden dem Oberaufseher namentlich bezeichnet.

§. 59.

Ueber die Ordnung in den Werkstätten erhalten die denselben vorstehenden Wärter besondere Instruktionen. Kein Wärter oder Kranker, der nicht daselbst beschäftigt ist, hat in denselben Zutritt.

§. 60.

Wenn außerhalb der Krankenabtheilungen für Küche, Oekonomie, Werkstätten, Waschanstalt die Hülfe der Pfleglinge erforderlich ist, so haben sich die Köchin, der Oekonom, die Handwerkerwärter, die Weißzeugbeschließerin an den betreffenden Oberaufseher (Oberaufseherin) zu wenden, welche die passenden Pfleglinge, nöthigenfalls nach vorher eingeholter Genehmigung, hiezu abgeben, und für Beaufsichtigung und Rückkehr derselben, sowie für Schonung der Personen und Kleider besorgt sind.

§. 61.

Beschäftigungen und Unterhaltungen, wie Lesen, Schreiben, die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben, Zeichnen, Musik, werden von dem geeigneten Lehrer oder einem Beamten beaufsichtigt und geleitet. Die hiezu abgegebenen Gegenstände müssen nach der Unterrichtsstunde wieder eingesammelt werden. Ohne ausdrückliche Erlaubniß findet keine Abgabe von Büchern, Schreibmaterialien und dergleichen statt.

§. 62.

Der Oberaufseher (Oberaufseherin) ist für Zurückgabe, Aufbewahrung oder Ablieferung der zur Arbeit und Unterhaltung gehörigen Stoffe und Geräthe verantwortlich.

X. Erholungsmittel.

§. 63.

Um Vertrauen und Heiterkeit, Lust zur Ordnung und Arbeit unter den Kranken hervorzurufen, werden ihnen Er-

frischungen, kleine Geschenke und Genüsse, wie: Tabakrauchen und Tabakschnupfen, Spiele, mancherlei Feste, Weihnachtsbescheerungen, Spaziergänge und Fahrten gestattet.

§. 64.

Da diese Bewilligungen großen Einfluß auf das Befinden der Kranken ausüben, da ferner ein dem Anscheine nach unschuldiges Versprechen oder Geschenk dem Heilverfahren entgegenwirken kann, so müssen alle diese Gegenstände, und zwar nicht nur Kleider oder Kost, sondern auch Geld, Tabak, Dosen, Pfeifen und dergleichen vom Direktor angewiesen seyn, und zum Theil auch, wie bemalte Gegenstände, Dosen 2c., vor ihrer Abgabe jedesmal vorgezeigt werden. Ebenso nothwendig ist es, daß alle Vergnügen und Feste zuvor die Genehmigung mit spezieller Bestimmung über die Art ihrer Ausführung erhalten haben.

§. 65.

Wärter und Oberaufseher haben darauf zu achten, daß die bewilligten Gegenstände in der vorgeschriebenen Weise verwendet, nicht Andern überlassen werden, Nichts beschädigt oder verdorben oder verloren wird.

§. 66.

Durch das Tabakrauchen darf weder die Reinlichkeit, noch die Sicherheit des Hauses gefährdet werden. Jede Pfeife muß mit einem Deckel versehen seyn. In den Schlafräumen darf nie geraucht werden, ebenso wenig während irgend einer Arbeit, weder von Kranken, noch von Wärtern. Zeit und Ort, wo es geschehen darf, wird besonders bestimmt. Wenn nicht geraucht wird, müssen die Kranken die Tabakspfeifen abgeben. Nie dürfen sie Feuerzeuge bei sich führen, wogegen die Wärter solche erhalten und verpflichtet sind, den Kranken das zum Anstecken der Pfeifen nöthige Feuer zu verschaffen.

§. 67.

Besondere Erlaubniß ist nöthig zu jedem Ausgang eines Kranken über die Grenzen des ihm für seine gewöhnlichen Ergehungen zugewiesenen Raumes, namentlich zu Spaziergängen, zu Besuchen bei Angestellten oder bei den Kranken einer andern Abtheilung, sowie natürlich auch zur Versetzung aus einem Quartier in das andere.

XI. Gebrauch der Heilmittel.

§. 68.

Die bei den Kranken nöthigen Dienstleistungen, Senfteig-, Blasenpflaster-, Blutegelsetzen, Klystier, einfache Verbände, Hülfe bei Bädern 2c., müssen von allen, das Schröpfen aber muß von einigen Wärtern erlernt werden. Die Arzneien dürfen immer nur von den Wärtern gereicht, und müssen jedesmal sorgfältig verwahrt werden, damit die Kranken nicht dazu kommen können.

§. 69.

Bettlägerige Kranke kommen unter besondere Aufsicht. Ihnen sind die Wärter eine vorzugsweise schonende Behandlung schuldig, müssen sie vor Erkältung schützen, ihnen Arzneien und Nahrung, wie verordnet, sorgfältig reichen, ihre Zimmer vorschriftsgemäß reinigen und auslüften.

§. 70.

In den §§. 68 und 69 sind nur einige Vorschriften und Dienstleistungen für Besorgung der Kranken erwähnt. Der Umfang und die Wichtigkeit derselben macht ihre besondere Erlernung nothwendig. Eine vollständige Zusammenstellung dieser Punkte bildet in Verbindung mit der im §. 30 erwähnten Anweisung zur Krankenbeobachtung den Inhalt einer gedruckten Anleitung zum Erlernen des Krankenwartdienstes. Dieselbe wird jedem Wärter in die Hand ge-

geben und dem von den Aerzten mündlich zu ertheilenden Unterricht zu Grund gelegt.

XII. Beschränkung der Kranken.

§. 71.

Die Maßregeln, welche bei widerspenstigen Kranken, sowohl zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung, als auch zur Sicherheit und Schonung Anderer, nöthig sind, bestimmt der Direktor.

§. 72.

Das Absondern der Kranken auf ihren Zimmern kann in augenblicklicher, sonst nicht abzuwendender Gefahr vom Oberaufseher (der Oberaufseherin) oder dem nächsten Wärter angeordnet werden, ist aber sogleich anzuzeigen. Beschränkungsmittel, wenn sie schon früher angeordnet waren, dürfen in einem Nothfall von dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) ohne vorausgegangene Ermächtigung angewandt werden. Dem Direktor ist aber sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

§. 73.

Wie zur Anwendung, so gehört auch zum Aufhörenlassen einer Beschränkung ärztliche Erlaubniß. Nur die Nacht über darf sie ohne ausdrücklichen Befehl nicht fortdauern.

§. 74.

Entziehungen von Essen oder andern Genüssen, Tabak ꝛc. darf weder der Oberwärter, noch ein Wärter für sich anordnen, sondern sie können nur vom Direktor verfügt werden.

§. 75.

Die Anwendung einer Beschränkung muß mit Schonung, so wenig als möglich vor solchen Kranken, welche dadurch aufgeregt werden könnten, und ohne Aufsehen stets durch eine

hinreichende Anzahl von Wärtern vollzogen werden. Der Oberaufseher (die Oberaufseherin) ist besonders verantwortlich, daß keine unnöthigen Härten dabei vorkommen.

§. 76.

Während der Anwendung einer Beschränkung muß dem Kranken jede thunliche Rücksicht erwiesen, ihnen bei den Bedürfnissen, welche sie nicht selbst befriedigen können, Beistand geleistet, Nahrung, besonders Trinkwasser, gereicht, und überhaupt eine sorgfältige, jedoch nicht belästigende Aufsicht geführt werden.

Diejenigen, welche auf ihren Zimmern isolirt sind, müssen Nachtgeschirre oder Leibstühle erhalten, und diese, so oft es nöthig ist, gereinigt werden.

C. Häusliche Einrichtungen.

XIII. Reinlichkeit.

§. 77.

Zur Beförderung der leiblichen und geistigen Gesundheit ist Reinlichkeit unter den Kranken immer und überall zu bewahren, insbesondere sind die unreinlichen Kranken und deren Räume von üblem Geruche frei zu erhalten.

§. 78.

Außer den Morgenwaschungen müssen sich die Kranken während des Tages, so oft sie sich beschmutzt haben, waschen und angehalten werden, bei dem ärztlichen Besuch, bei den Mahlzeiten, in der Kirche rc. reinlich zu erscheinen.

§. 79.

Zu den Vorschriften für Reinlichkeit gehört ferner: das Schneiden der Nägel an Händen und Füßen, sowie der Haare, lezteres nach zuvor eingeholter ärztlicher Erlaubniß. Das Rasiren der männlichen Pfleglinge besorgt ein Wärter nach einer besondern Instruktion. Jeder Quartierwärter hat darauf zu achten, daß dabei keiner seiner Kranken vergessen werde. Bei diesen Vorgängen muß immer die nöthige Wärterzahl zugegen seyn.

§. 80.

Ein besonderes Augenmerk hat jeder Angestellte, insbesondere aber jeder Wärter, auf das Vorkommen und Ver-

tilgen von Ungeziefer zu richten, komme es an Personen, oder an Kleidern, oder an Geräthschaften, oder aber in den Räumen des Hauses vor. Wenn sich dergleichen finden sollte, ist Anzeige zu machen. Die anzuwendenden Mittel werden dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) von dem Direktor namentlich bezeichnet.

§. 81.

Außer den durch die Kur nothwendigen Bädern werden Reinigungsbäder das ganze Jahr hindurch, im Sommer auch Flußbäder, nach ärztlicher Verordnung angewandt.

§. 82.

Wie der Leib, so müssen auch die Kleider reinlich und ordentlich gehalten, nach jeder beschmutzenden Arbeit gereinigt oder gewechselt, Schuhe und Strümpfe gebunden, die Taschen untersucht, und jede auch noch so kleine Beschädigung muß sogleich ausgebessert werden.

§. 83.

Die Ueberzüge zum Schonen der Kleider, die Schürzen, Handschuhe, Holzschuhe, Strohhüte, müssen zur rechten Zeit abgegeben und wieder eingesammelt werden.

§. 84.

Schmutzige und bestaubte Schuhe müssen vor dem Eintritt in das Haus abgeputzt werden. Der Wärter muß Bürste und Haarkamm immer in der Nähe haben, um jeden Augenblick Gebrauch davon machen zu können.

§. 85.

Ebenso müssen die Geräthschaften, besonders Nachtgeschirre und Nachttische, rein gehalten, die erstern jeden Morgen aus dem Schlafzimmer entfernt, und Abends erst, nachdem sie gereinigt sind, wieder hereingebracht werden. Außer dem täglichen Abwaschen und Abstäuben der Zimmer-

geräthe findet in größeren, von dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) zu bestimmenden Zeiträumen eine durchgreifende Reinigung statt. Bei einer solchen müssen jeweils die zum Aufenthalt der Kranken nöthigen Zimmer frei gehalten werden. Die Wärter erhalten Anweisung, wie und mit welchen Stoffen die einzelnen Geräthschaften gereinigt werden.

§. 86.

Der Abtritt ist zur Beseitigung üblen Geruches und der Beschmutzung des Hauses, der Kleider und des Leibes der Kranken möglichst rein zu halten und es ist daher in demselben, besonders bei unreinlichen Kranken, oft nachzusehen, die kleinste Unsauberkeit sogleich zu beseitigen, und für den Schluß der Thüren und Deckel zu sorgen.

§. 87.

Allenthalben im ganzen Hause, in Zimmern und Gängen sind mit Sand (nicht mit Sägspänen) gefüllte Spuckkästchen aufzustellen, und die Kranken anzuhalten, sich derselben zu bedienen.

§. 88.

Jeden Tag müssen die Zimmer und Gänge, die Zimmergeräthe und Oefen rein gekehrt, die Fenster abgeputzt und die Räume ausgelüftet werden, das letzte mit steter Rücksicht auf eine etwa zu befürchtende Beschädigung, sowie auf die Jahreszeit, in der kalten nur kurz, in der heißen nur Morgens und Abends; wo Kranke sind, ohne daß Zugluft entsteht.

§. 89.

Im ganzen Hause muß immer aufgeräumt seyn, es darf nichts umherliegen, und namentlich der Gang nicht verstellt seyn. Jeder Gegenstand muß nach gemachtem Gebrauche an seinem Orte aufbewahrt oder abgegeben werden.

§. 90.

Das Aufwaschen der Böden, das Abkehren oder Abwaschen der Wände und der Fenster muß zu bestimmten Tagen und Stunden geschehen, die der Oberaufseher (die Oberaufseherin) für jedes Quartier mit Rücksicht auf Witterung angibt. Die Wärter dürfen dieses Geschäft für sich weder vornehmen, noch unterlassen.

§. 91.

Die Rücksicht auf die Gesundheit, sowie auf die Erhaltung des Hauses erfordert, daß beim Aufwaschen der Böden dieselben nicht näßer gemacht werden, als gerade erforderlich ist.

XIV. Heitzung, Beleuchtung und Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr.

§. 92.

Die Heitzung und Beleuchtung wird von dem dazu bestimmten Personale nach besondern Vorschriften besorgt, daher auch nur dieses sich damit befassen und kein Pflegling dazu verwendet werden soll. Alle aber haben zur Verhütung von Feuersgefahr, von Verschleppung und Mißbrauch des Brennmaterials, zur Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung mitzuwirken. Es sollen die Ofenthüren und Holzkästen verschlossen seyn, weder Holz noch Steinkohlen umherliegen, die Oefen nicht beständig von den Kranken umlagert seyn, die Asche in wohl verschlossenen Gefäßen von nicht brennbarem Stoff an den dazu bestimmten Kellerraum gebracht werden.

§. 93.

Zum Heitzen der russischen Oefen gehört klein gespaltenes trockenes buchenes oder tannenes Holz, weil ein lebhaftes (Flacker-) Feuer nothwendig ist. Vor dem Einfeuern muß der Ofen von der Asche gereinigt und der Deckel von dem Zugrohr abgenommen werden. Während des Feuerns

müssen beide Ofenthüren offen gehalten, gehörig Holz nachgelegt und die nicht verbrannten Stumpen immer nachgeschoben werden, damit alles Holz in Kohle und Asche verwandelt werde. Erst dann — nicht früher und nicht später — sind zuerst die beiden Ofenthürchen und hierauf das Rohr mit dem Deckel zu verschließen. Das Trocknen des Holzes im Ofen sowie im Vorkamin darf nicht stattfinden. Sobald der Wärter am Ofen den geringsten Riß oder irgend eine Beschädigung, sobald er im Zimmer Rauch oder einen Geruch von Ruß und dergleichen wahrnimmt, hat er sogleich Anzeige zu machen. Beim Heitzen aller Oefen ist genau auf den größern oder geringern Kältegrad der äußern Luft zu achten. Die Zeit, in welcher mit der Heitzung angefangen und aufgehört werden soll, bestimmt der Direktor.

§. 94.

Für Verschluß von Fenstern und Thüren, besonders bei Wind und herannahendem Regen, für Verwahrung der Fenster gegen das Hinausstürzen der Kranken, für augenblickliche Wiederherstellung dessen, was im Hause, in den Höfen und Gärten beschädigt ist, müssen Alle, Jeder in seinem Kreise besorgt seyn, ebenso dafür, daß kein Gegenstand, der in das Haus gehört, dem Verderben während des Regens, der Hitze, der Kälte oder der Nachtzeit ausgesetzt bleibt.

§. 95.

Verhütung von Feuersgefahr erfordert in einer Anstalt, mit in dieser Beziehung oft gefährlichen Kranken, eine verdoppelte Aufmerksamkeit, und muß Allen zu jeder Stunde, zumal aber bei Sturm, bei sehr trockener und kalter Witterung und zur Nachtzeit besonders angelegen seyn.

§. 96.

Das Herumgehen mit offenen Lichtern darf in Magazinen, auf dem Speicher und im Keller nie, und auch

sonst im Hause nur möglichst selten statthaben. Glühende Kohlen oder brennendes Holz dürfen nie von einer Feuerstätte zur andern offen getragen werden.

§. 97.

Nach dem Schlafengehen der Kranken darf nirgends bei ihnen Feuer oder Licht brennen, mit Ausnahme der für bettlägerige Kranke bestimmten Räume, bei welchen gewacht wird. Zum Brennen von Nachtlichtern sind in der Regel nur die Nachtwächter und die Oberaufseher (Oberaufseherinnen) ermächtigt. Jeder Wärter muß dafür sorgen, daß das Feuerzeug, das er erhält, in gutem Stand ist, daß dagegen kein Kranker in den Besitz eines solchen komme.

§. 98.

Wasser muß in besonderen Behältern oder Kübeln in allen Quartieren in ansehnlicher Menge, und im Winter an Orten, wo es nicht gefriert, vorräthig seyn.

§. 99.

Sollte je ein Brand ausbrechen, so müssen des Nachts überall Laternen und Lichter angesteckt werden, und die Wärter bis auf weitere Anordnung auf ihren Abtheilungen bleiben. Eine eigene Feuerordnung bestimmt, in welcher Weise jeder Angestellte mitzuwirken hat.

§. 100.

Mit den beim Löschen nöthigen Verhaltungsregeln wird jeder Wärter in dem ersten Monat seines Dienstes durch den Verwalter mündlich bekannt gemacht. Vom Verwalter wird für den guten Stand der Löschgeräthschaften Sorge getragen.

XV. Zimmergeräthe.

§. 101.

An Zimmergeräthschaften erhält jeder Kranke jedenfalls ein Bett und einen Stuhl; der Kleiderschrank kann für mehrere gemeinschaftlich seyn. Außer dem, was die einzelnen Kranken nach den verschiedenen Verpflegungsklassen zugewiesen erhalten, wird jeder Versammlungssaal mit den entsprechenden Geräthschaften versehen.

§. 102.

Die dritte Verpflegungsklasse erhält eine tannene Bettlade und ein Bett, bestehend aus einem Stroh- oder Spreusack, Strohhaipfel, Roßhaarmatratze, Feder- oder Roßhaarkissen, zwei Teppichen oder einem Federbett mit den erforderlichen Ueberzügen und Leintüchern, einen Nachttisch und einen Stuhl. In den Schlafsälen, sowie in den einzelnen Zimmern, ist die erforderliche Zahl von Spiegeln, Spuckkästchen, Stiefelziehern &c. vorhanden.

§. 103.

Die zweite Klasse erhält ein Bett wie das der dritten Klasse mit bessern Ueberzügen, dieselben Geräthschaften mit feinerm Anstrich, eine Strohmatte oder einfachen Teppich vor das Bett, einen tannenen Schrank, ein eichenes Tischchen, zwei Strohsessel, einen Spiegel und Rollvorhänge.

§. 104.

Die erste Klasse erhält eine Bettlade mit Strohsack, Strohpolster, Roßhaarmatratze und Roßhaarkopfpolster, Federkissen, feinen wollenen Teppich mit Pflaumbett (Plumeau) mit dem erforderlichen Bettweißzeug, einen Schrank, Nachttisch, andern Tisch, einen Waschtisch, vier Strohsessel, einen Lehnstuhl, Schemel, gewöhnliche und Rollvorhänge.

§. 105.

Die Pensionäre erhalten Bett und Geräthschaften wie die Pfleglinge der ersten Klasse, nur theilweise von feinerer Beschaffenheit, sodann eine Pfeilerkomode, statt des Lehnstuhls ein Sopha, Ueberwurf über das Bett, Teppiche vor Bett und Sopha, Männer einen Schreibtisch, Büchergestell, Frauen ein Nähtischchen.

§. 106.

Das Wechseln des Bettweißzeugs geschieht in der Regel alle vier Wochen, und wo es von den Aerzten für nöthig erkannt wird, öfter. Es muß stets vollkommen trocken aufgelegt werden.

§. 107.

Das Wechseln des Strohes ist nach Erforderniß vorzunehmen, und im Sommer das Sonnen und das Ausklopfen der einzelnen Bettstücke nicht zu versäumen.

§. 108.

Die wollenen Teppiche müssen nach Bedürfniß gewaschen und das Roßhaar der Matratzen und Kopfpolster umgezupft werden. Kleider und Bettstücke der Gestorbenen werden erst nach sorgfältiger Reinigung in Gebrauch gegeben; wo der Verdacht ansteckender Krankheiten obwaltet, wird von den Aerzten das Nöthige angeordnet. Die Ausführung dieser Vorgänge unterliegt der Anordnung des Oberaufsehers (der Oberaufseherin).

§. 109.

Die Wärter haben alle Mühe anzuwenden, daß jedes Bett an jedem Morgen vorschriftmäßig eines wie das andere zurecht gelegt, das Stroh umgeschüttelt, die Matratze gewendet, und alles Schadhafte sogleich ausgebessert werde.

XVI. Bekleidung und Wäsche.

§. 110.

Nach §. 25 und 35 des Statuts soll jeder in die Anstalt aufzunehmende Kranke einen vollständigen Anzug mitbringen, welchen er, bis er verbraucht ist, zu tragen hat. Nur dann, wenn der Anzug von der Art ist, daß er in der Anstalt nicht getragen werden kann, wird derselbe aufbewahrt und ein anderer Anzug von der Anstalt abgegeben.

§. 111.

Jeder Kranke erhält in der Anstalt einen doppelten Sommer- und Winteranzug mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewohnheit, wobei durch Verschiedenheit in Stoffen, Farbe und Schnitt alles Uniformartige zu vermeiden ist.

§. 112.

Der Oberaufseher (die Oberaufseherin) hat zweimal im Jahre für die im §. 35, Absatz 3, des Statuts bezeichneten Kranken eine Liste, nämlich zu Ende März eine für die Sommer- und zu Ende September eine für die Winterkleider zu fertigen und der Direktion zur Genehmigung vorzulegen. Die Kleider, deren später aufgenommene Kranke bedürfen, werden, wenn der vorhandene Vorrath nicht ausreicht, nachträglich in eine Liste aufgenommen. Rücksichtlich der übrigen Kranken, für welche die Anstaltskasse die Kleidung nicht bestreitet, wird die Direktion auf Anzeige des Bedarfes durch den Oberaufseher im Benehmen mit den gesetzlichen Vertretern der Kranken die nöthigen Anschaffungen jeweils besorgen.

§. 113.

Die Kleider müssen zu bestimmten Stunden pünktlich gereinigt, wo nöthig bei Arbeiten durch Ueberzüge 2c.

geschont, wo sie schadhaft oder abgängig sind, augenblicklich ausgebessert oder ersetzt werden, und jedem Kranken anpassen. Es ist darauf zu achten, daß Nastücher, Halstücher, Hosenträger, Strumpf- und Schuhbänder sich in geordnetem Stand befinden.

§. 114.

Die Zeit, in welcher Sommer- und Winterkleider gewechselt werden, bestimmt der Direktor.

§. 115.

Die schwarze Wäsche eines jeden Quartiers wird an einem bestimmten Wochentage von dem Quartierwärter mit einem doppelt ausgefertigten Waschzettel dem Oberaufseher (der Oberaufseherin), und von diesem (dieser) der Weißzeugbeschließerin mit einem Exemplar des Waschzettels übergeben.

§. 116.

Die Weißzeugbeschließerin hat die Wäsche nach den in ihrer Instruktion enthaltenen Bestimmungen reinigen zu lassen, sie den Oberaufseherinnen zum Ausbessern zu übergeben, für Ersatz der abgängigen vom Magazin besorgt zu seyn, und sie sodann vollzählig dem Oberaufseher (der Oberaufseherin), und diese den betreffenden Wärtern zurückzugeben, wobei alle Theile die empfangene und abgegebene Wäsche mit dem Waschzettel genau zu vergleichen haben.

§. 117.

Die Wärter übergeben ihre Wäsche mit doppeltem Waschzettel an den Oberaufseher (die Oberaufseherin), von dem sie dieselbe auch wieder zurückerhalten. Mit der Waschanstalt selbst darf das Wärterpersonale keine unmittelbare Gemeinschaft pflegen. Von den übrigen Beamten und Angestellten, welche ihre Wäsche durch die Anstalt besorgen lassen dürfen, nimmt die Weißzeugbeschließerin selbst die Wäsche in Empfang und besorgt auch deren Rückgabe.

XVII. Inventargegenstände.

§. 118.

Ueber Wäsche sowohl als Kleider ist jedem Wärter ein Verzeichniß zuzustellen, von welchem jeder Oberaufseher (die Oberaufseherin) eine Abschrift hat, und worin Ab- und Zugang genau zu notiren ist.

§. 119.

Die Kleider und Leibwäsche, welche einem Kranken zugetheilt sind, sollen so viel als möglich für keinen andern verwendet werden, zu welchem Ende jedes Stück die nöthige Bezeichnung erhält.

§. 120.

Die Kranken dürfen in der Regel kein Eigenthum unter ihrer Hand haben, sondern dasselbe muß von den Wärtern unter Verschluß gehalten werden.

§. 121.

Der Oberaufseher (die Oberaufseherin) erhält ein Hand- und Nothmagazin, in welchem die von den Hausmagazinen abgegebenen und nicht im Gebrauch befindlichen Gegenstände, kleine Handvorräthe, Lichter, Oel ꝛc. aufbewahrt werden. Die Wärter dürfen keine Vorräthe unter ihrem Verschluß haben.

§. 122.

Die Abgabe vom Hausmagazin, welches unter der Aufsicht des Verwalters steht, erfolgt, außerordentliche Fälle ausgenommen, zweimal wöchentlich an die Oberaufseher, an die Weißzeugbeschließerin und an den Oekonomen. Die Oberaufseher haben jedesmal für die abzugebenden Gegenstände ein vom Direktor unterzeichnetes Verzeichniß vorzuweisen.

§. 123.

Was abgängig ist, muß in den dazu bestimmten Stunden dem Verwalter vorgezeigt, oder ein etwaiger Mangel nachgewiesen werden, worauf erst der Ersatz entweder durch Abgabe vom Magazin, oder durch Bestellung auf den Werkstätten, oder durch Ankauf angeordnet werden kann.

Die auf den Werkstätten neu gefertigten oder die angekauften Gegenstände müssen, ehe sie zum Gebrauch kommen, vorgezeigt und im Inventar eingetragen werden.

Von allen, auch den kleinern Reparaturen ist mindestens jede Woche dem Verwalter Anzeige zu erstatten.

XVIII. Kochküche und Kostarten.

§. 124.

Es darf Niemand die Küche besuchen, den der Dienst nicht dahin führt oder der nicht besondere Erlaubniß dazu hat. Der Köchin ist die unmittelbare hauspolizeiliche Aufsicht darin übertragen.

§. 125.

Jeden Tag erhält die Küche eine auf Verordnung des Direktors ausgestellte Anweisung, wie viele und welche Kostarten in die einzelnen Quartiere zu verabfolgen sind; dieselbe Anweisung erhält der Oekonom in Beziehung auf Brod, Wein und Bier. Im Laufe des Tages sich ergebende Extraverordnungen werden von den Aerzten angewiesen. Diese Anweisungen hat der Oekonom als Bescheinigung aufzubewahren. Ohne schriftliche Anweisung darf aus der Küche nichts abgegeben werden.

§. 126.

Wärter und Oberaufseher haben zu prüfen, ob die aus der Küche abgegebenen Speisen der vorgeschriebenen

Beschaffenheit entsprechen, und jeden Mangel sogleich anzuzeigen.

§. 127.

Das Abholen der Speisen aus der Küche und das Zurückbringen dessen, was übrig geblieben ist, sowie des in die Küche gehörigen Geschirrs, geschieht zu den von der Direktion bestimmten Stunden, wobei das Zusammentreffen der Wärter und Wärterinnen zu vermeiden ist. Das Spülen der Bestecke und Teller geschieht in den einzelnen Abtheilungen.

§. 128.

Die zum Gemüseputzen rc. bestimmten weiblichen Pfleglinge dürfen sich nicht in der Küche aufhalten. Aufsicht dabei führt eine hiezu bestimmte Person, welche besonders darauf zu achten hat, daß keine schädliche Gemeinschaft mit dem Küchenpersonal stattfindet, und daß die Kranken außer dem, was erlaubt ist, Nichts genießen oder zu sich stecken.

§. 129.

Jeder der verschiedenen Verpflegungsklassen (§. 30 des Statuts) entspricht eine besondere Kostart. Der Küchenzettel mit der ins Einzelne gehenden Angabe dessen, was jede Kostart enthält, wird immer für zwei Tage bestimmt und den Aerzten eingehändigt, damit diese die etwa nöthigen Abweichungen und Extraverordnungen an die Küche gelangen lassen können.

§. 130.

Die Kost der dritten Verpflegungsklasse besteht Morgens in Milch-, Rahm-, Zwiebel- oder gebrannter Mehlsuppe.

Mittags in Suppe und zwar: Gerste-, Reis-, Sago-, Haberkern- oder Brodsuppe mit Fleischbrühe; in Ochsenfleisch; ferner in Gemüse und zwar: Weißkohl, Wirsing,

Kohlraben, Sauerkraut, Meerrettig, Bohnen, Gelberüben, Kartoffeln, selten Hülsenfrüchte.

Statt Ochsenfleisch und Gemüse einmal in der Woche Mehlspeise mit gekochtem Obst, oder Obstkuchen; an Festtagen Braten.

Abends in Wassersuppe, oder Sauermilch mit Kartoffeln, oder Habermus, oder Kartoffeln und Kräutersuppe.

Am Sonntag Ragout von Kalbfleisch mit Kartoffeln. Alle 14 Tage einmal an einem Wochentage Suppe und gebratenes Fleisch.

§. 131.

Die Kost der zweiten Verpflegungsklasse besteht:

Morgens in Kaffee mit Weißbrod;

Mittags in Suppe mit der ersten Klasse, gebratenem oder gesottenem Fleisch; in Gemüse; statt gebratenem oder gesottenem Fleisch bisweilen Ragout, dazu Kartoffeln oder eine Mehlspeise, einmal in der Woche Mehlspeise mit Kompote;

Abends in Schleimsuppe; ferner in gebratenem Fleisch und Salat, oder Hachis, oder Sauermilch mit Kartoffeln, oder Kartoffeln und Butter, oder Mehlspeisen.

§. 132.

Die Kost der ersten Verpflegungsklasse besteht:

Morgens in Kaffee mit Weißbrod;

Mittags in Suppe, und zwar in Einkorn-, Gerste-, Grünkern-, Sago-, Gries-, Nudeln- oder Wecksuppe mit Klösen 2c., ferner in Ochsenfleisch mit Beilage von Senf, Gurken, eingemachten Früchten, Salat, rothen Rüben, Meerrettig, Saucen, ferner in Gemüse und zwar: Grünkohl, Wirsing, Blumenkohl u. dergl., Spargeln, Schwarzwurzeln,

Gelberüben, Sauerkraut, mit Beilage, bestehend in Karbonaden, Würsten, Ragout, Braten, Beefsteaks u. dergl.

Statt Gemüse und Beilagen zuweilen süße oder gesalzene Mehlspeisen, Puddings, Auflauf mit Kompote oder in Sauce.

Abends in Schleimsuppe, ferner in Braten, oder Schinken, oder Roulade, oder geräucherter Ochsenzunge mit Salat, oder Fleisch mit Gelée, statt der Fleischspeise auch Mehlspeise mit Kompote, oder Milchspeise, oder Kartoffeln mit Butter.

§. 133.

Die Kost der Pensionäre ist dieselbe wie die der ersten Klasse, nur mit dem Zusatz von Geflügel, Wildpret, Fischen, Auflaufen, Puddings 2c.

In den Zwischenzeiten werden bei allen Kostarten Erfrischungen oder Brod gegeben. Mit der Kost der ersten Verpflegungsklasse und der Pensionäre ist Wein und Nachmittags Kaffee verbunden, wenn nicht die Aerzte anders vorschreiben; mit den andern Kostarten ist beim Mittagstisch Wein und Kaffee nur auf ausdrückliche Verordnung verbunden.

§. 134.

Wo der Zustand der Kranken besondere diätetische Anordnung erheischt, werden sie durch die Aerzte erlassen.

§. 135.

Außer dem Brod, welches den Kranken für die Zwischenzeit gegeben wird, erhalten die Pensionäre und die Kranken der ersten Klasse, wo ein solches nicht durch ärztliche Anordnung untersagt wird, Erfrischungen, bestehend in frischem und eingemachtem Obst, Butter, Milch, Kaffee, Chokolade, Bier, Wein u. dergl.

Auch den Kranken der zweiten und dritten Klasse können solche Erfrischungen auf besondere ärztliche Anordnungen oder bei besondern Gelegenheiten gereicht werden.

Inhaltsverzeichniß der Hausordnung.

IV.

Dienstanweisung

für die

Oberaufseher und Oberaufseherinnen

der

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Dienstanweisung

für die

Oberaufseher und Oberaufseherinnen.

---

§. 1.

Die Obliegenheiten eines Oberaufsehers oder einer Oberaufseherin ergeben sich aus der Hausordnung, der Anleitung zum Krankenwartdienst und aus der Wärterinstruktion. Es ist ihre Aufgabe, daß Alles, was hierin als Forderung aufgestellt ist, verwirklicht werde, daher sie ihren Inhalt gründlich sich zu eigen machen müssen.

§. 2.

Ihren Vorgesetzten, wozu der Direktor, die angestellten Aerzte, die Geistlichen, der Verwalter gehören, und von denen sie eine ihrer Stellung als Vorgesetzte der Wärter entsprechende Behandlung zu gewärtigen haben, sind sie Gehorsam schuldig; gegen die übrigen Angestellten haben sie ein freundliches, den Dienst beförderndes Benehmen zu beobachten.

§. 3.

Da sie alle ihre Obliegenheiten nicht zu gleicher Zeit mit gleicher Sorgfalt umfassen können, so müssen sie das Wichtige von dem minder Wichtigen, Dringendes vom Ver-

schieblichen unterscheiden und die einzelnen Theile ihres umfassenden Berufes der Reihe nach einer besondern Aufmerksamkeit unterwerfen, an einem Tage z. B. das Aufstehen, Ankleiden und Reinigen der Kranken in diesem, an einem andern in jenem Quartier, an einem Tage die Beschränkungs- und Spielgeräthe, an einem andern das Eßgeschirr und die Bestecke untersuchen und beaufsichtigen, u. s. w.

Für manche Dinge werden sie dem Wärterpersonale bestimmte Wochen- oder Monatstage festsetzen, so für die Reinigung der verschiedenen Theile des Hauses, für das Schneiden der Haare, der Nägel rc., und damit sie Nichts dieser Art vergessen, in einem Journal das Nöthige vormerken.

§. 4.

Daß die Kranken rücksichtlich ihrer ganzen Lebensweise und der ihnen verordneten Behandlung vorschriftsmäßig besorgt, daß sie vor Allem freundlich und liebevoll behandelt werden, daß sie Bett, Kleidung, Kost, Arzneien, Bäder rc. richtig erhalten, an den vorgeschriebenen Erholungen und Arbeiten Theil nehmen, daß Beschränkungsmittel auf die bestimmte Weise mit Geschicklichkeit und Schonung angewandt, dabei und bei abgesonderten, wie bei bettlägerigen Kranken speziell nachgesehen und wegen Fortdauer einer Beschränkung oft genug nachgefragt werde, daß kein Unwohlseyn der Beobachtung entgehe, daß unruhige Auftritte, Entweichungen verhütet, die Kranken vor Beschädigungen durch sich oder andere beschützt werden, daß in den Sicherheitsmaßregeln dagegen keine Nachläßigkeit einschleiche, daß auf die durch Regen, Kälte, Hitze, durch die verschiedene Tages- und Jahreszeit gebotenen Maßregeln gebührend Bedacht genommen, das Eigenthum der Anstalt nicht veruntreut, überall auf Sparsamkeit gesehen, daß alles Abgängige wieder ersetzt werde, sind nur die Grundzüge dessen, was die Oberaufseher täglich und stündlich vor Augen haben müssen, wo-

bei sie, wenn auch nicht selbst Hand anlegen, doch die Ausführung überwachen und im Stande seyn müssen, das Wärterpersonal darin anzuweisen.

§. 5.

Ein wichtiges Hülfsmittel zur Erreichung aller dieser Zwecke besteht darin, daß die Wärter von den Oberaufsehern streng angehalten werden, ihnen alle erheblichen Vorfälle anzuzeigen, und daß sie selbst wieder den betreffenden Beamten, dem Direktor, den Aerzten, Geistlichen und dem Verwalter das Nöthige melden, daß sie zu unterscheiden wissen, wo die Anzeige sogleich zu geschehen hat oder wo sie in die gewöhnlichen Rapporte einzuflechten ist, wo das Nöthige von ihnen selbst angeordnet oder wo vorherige Genehmigung eingeholt werden muß.

§. 6.

Eine Quelle von Unordnung und ein Hinderniß größerer Vervollkommnung ist der — der einzelnen Vorgänge sich bemächtigende — Schlendrian, gegen den anzukämpfen Pflicht der Oberaufseher ist. Sie haben daher von Zeit zu Zeit nachzufragen, ob besondere Verordnungen und Genüße für einzelne Kranke fortdauern sollen, ob Abgaben vom Magazin oder andere Bezüge außerordentlicher Art nach einiger Zeit nicht unnöthig geworden sind. Sie dürfen an Wärter wie an Kranke Gegenstände, welche zu deren Benützung bestimmt sind, nur in der erforderlichen Menge abgeben, und haben den Verbrauch sich jeweils nachweisen zu lassen; sodann sollen sie für einen heilsamen Wechsel in Spielen, Unterhaltung und Beschäftigung besorgt seyn.

§. 7.

In die täglichen Morgens und Abends auf dem Bureau, sowie während der Essenszeit dem anwesenden Beamten zu erstattenden Rapporte sind folgende Dinge aufzunehmen:

1. Auffallende Veränderungen in dem Befinden der Kranken, welche keine augenblickliche Anzeige erfordern;
2. die namentliche Angabe der unruhigen und unreinlichen Kranken, und dessen, was sie zerstört haben ꝛc.;
3. der tägliche Arbeitsplan;
4. unverschiebliche Bedürfnisse;
5. bestimmte lobens- oder tadelnswerthe Handlungen der Wärter;
6. die Anliegen derselben um Urlaub ꝛc.

§. 8.

Dinge, welche keine augenblickliche Erledigung erfordern, Verbesserungsvorschläge für den Dienst, neue Anschaffungen, Berichte über das Wärterpersonale, Versetzungen desselben, sind in den dazu bestimmten Konferenzen der Beamten, zu welchen die Oberaufseher vorgeladen werden, anzubringen und zu dem Ende von ihnen aufzuzeichnen.

§. 9.

Besondere Geschäfte für Oberaufseher entspringen aus dem Zu- und dem Abgang der Pfleglinge.

Sie haben denselben den Beamten für den Fall, daß diese persönlich dabei zugegen seyn wollen, anzuzeigen und das Zu- und Abschreiben in den die Personen wie das Eigenthum betreffenden Listen auf dem Geschäftszimmer der Verwaltung auszuwirken. Bei Entweichungen haben sie wegen Habhaftwerdung die nöthigen Befehle einzuholen und zu vollziehen, Sterbenden beizustehen, auf deren Wünsche und besonders auf ihre religiösen Bedürfnisse zu achten.

§. 10.

Die Oberaufseher allein, und nie ein Wärter, dürfen vom Magazin, vom Bureau oder von Außen her irgend einen Gegenstand in Empfang nehmen. Zu allen Anschaf-

fungen und Bestellungen von neuen, noch nicht vorhanden gewesenen Gegenständen müssen sie bei dem Verwalter, nach zuvor eingeholter Erlaubniß der Direktion, Anweisungen einholen, und alles Angeschaffte, sowie auch alles Abgängige dem Verwalter vorzeigen oder dessen Abgang nachweisen, und für den Eintrag der Zu- und Abgänge in den Journalen, die in den Händen der Wärter, in ihren eigenen und auf den Geschäftszimmern sind, besorgt seyn.

§. 11.

Mit dem Vorigen zusammenhängend ist die Sorge für das Eigenthum der Anstalt überhaupt und für dessen fortdauernde Instandhaltung, so der Betten durch Umzupfen des Roßhaares, Reinigen der Federn, Waschen oder Erneuerung der Ueberzüge, sodann für Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Reinigungsapparate (wie Kämme, Bürsten, Besen), Heilapparate, der Hausapotheke; sodann für guten Stand von Haus und Hof, für Dächer, Abtritte, Keller, Einfriedigung ꝛc.

§. 12.

Die Vertheilung des Wärterpersonals, daß es nirgends an Aufsicht fehlt, ist für die Oberaufseher ein wichtiger Punkt, auf den sie schon bei Entwerfung des täglichen Arbeitsplanes Rücksicht nehmen müssen. Sie selbst haben überall nachzusehen, besonders auch da, wo die Pfleglinge außerhalb der eigentlichen Anstalt, auf dem Feld, in der Küche, der Waschanstalt verwendet werden.

§. 13.

Da die Oberaufseher oft außerhalb ihres nächsten Bezirks geführt werden, in welchem sie beständig anwesend seyn sollten, so wird ihnen ein stellvertretender Wärter beigegeben, den sie da aufstellen, wo sie es am dringendsten halten, damit die Beamten immer entweder den Oberauf-

seher oder seinen Stellvertreter auf dem Posten finden, und immer erfahren können, wo der Oberaufseher oder die Oberaufseherin zu finden ist, und zugleich, wenn sie ihrer Erholung wegen abwesend sind, ihren Dienst versieht.

§. 14.

Die neu eingetretenen Wärter hat der Oberaufseher den Beamten der Anstalt vorzustellen, das Dienstbuch oder den Heimathschein derselben dem Direktor zu überreichen, ihre mitgebrachten Fahrnisse zu untersuchen, sie unter Zustellung der Hausordnung, der Anleitung für den Krankenwartdienst und der Wärterinstruktion mit ihrem Dienste bekannt zu machen, das Zu- und Abschreiben der Kost für sie zu veranlassen, ihnen das Eigenthum, was sie unter ihre Hände bekommen, mit einem genauen, doppelt aufzustellenden, vom Wärter zu unterzeichnenden Verzeichniß zuzustürzen und diesem eine Ausfertigung zu übergeben.

Vor dem Austritt der Wärter aus dem Dienste ist auf den Grund der Verzeichnisse ein Sturz vorzunehmen, sowie das Eigenthum der Wärter, ehe es aus der Anstalt kommt, zu untersuchen und den austretenden Wärtern für Rückgabe des Dienstbuchs oder Heimathscheins und für ein Zeugniß zu sorgen. Vor dem Austritt eines Wärters hat der Oberaufseher bei den Beamten anzufragen, ob der Abgehende persönlich sich verabschieden soll.

§. 15.

Die Behandlung der Kranken nach den in der Hausordnung und in jedem einzelnen Fall gegebenen Vorschriften, der Sorge für ihr leibliches und geistiges Wohl und der für das Eigenthum der Anstalt können die Oberaufseher natürlich nur mit Hülfe der Wärter nachkommen, daher die Heranbildung und Beaufsichtigung derselben unerläßliche Mittel zu jenem Zwecke sind.

Wenn nun vorausgesetzt wird, daß die Wärter ihren schweren Beruf nur mit einem christlichen Gemüthe versehen können, so muß ein solches natürlich zuerst den Oberaufsehern eigen seyn.

§. 16.

Die Oberaufseher haben die Wärter nicht nur in Beziehung auf ihre Dienstführung, sondern auch auf ihr sittliches Leben in- und außerhalb der Anstalt zu überwachen, etwaigen Zwist unter ihnen zu schlichten oder anzuzeigen, sie zu einem christlichen Wandel zu ermahnen, alle Rohheiten und Verletzungen des Anstandes zu rügen und nöthigenfalls anzuzeigen, ihnen in ihren eigenen Angelegenheiten nach Kräften zur Seite zu stehen, auch dafür zu sorgen, daß sie von Zeit zu Zeit die nöthigen Erholungen erhalten.

§. 17.

Den Oberaufsehern ist es gestattet, mit Aufträgen für die Anstalt oder für ihre eigenen Bedürfnisse Wärter auszuschicken. Sie haben jedoch von dieser Erlaubniß nur einen vorsichtigen und möglich sparsamen Gebrauch zu machen, und sind verantwortlich für jeden Mißbrauch, da gerade sie am meisten darüber zu wachen haben, daß kein Wärter seinen Posten ohne dringende Ursache verlasse.

§. 18.

Der Direktor erkennt gegen die Oberaufseher dienstpolizeiliche Strafen, bestehend in Verweis oder Geldstrafen bis zu drei Gulden. Höhere dienstpolizeiliche Strafen erkennt die Kreisregierung oder das Ministerium des Innern. Bei dem Dienstantritt muß der Oberaufseher auf seine Dienstanweisung vom betreffenden Bezirksamt verpflichtet werden. Bei der definitiven Annahme erhalten die Oberaufseher nach der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Seite 373) eine Anstellungsurkunde und die

Rechte eines niederen Dieners (Aussicht auf Pensionirung, und die männlichen Aufnahme in die Wittwenkasse) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 (Regierungsblatt S. 248).

§. 19.

Der Direktor bewilligt Urlaub bis auf acht Tage, ein längerer Urlaub ist durch die Direktion bei der Kreisregierung nachzusuchen.

V.

Dienstanweisung

für

die Wärter und Wärterinnen

der

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Dienstanweisung

für

die Wärter und Wärterinnen.

---

§. 1.

Die nächste Aufgabe der Wärter und Wärterinnen ist Pflege und Wartung der Kranken nach ärztlicher Vorschrift.

Wesentliche Erfordernisse sind ein frommes, geduldiges, liebevolles Gemüth, pünktlicher Gehorsam und Bereitwilligkeit zu allen Dienstleistungen.

§. 2.

Jeder Wärter hat sich mit den Obliegenheiten seines Berufes genau bekannt zu machen und wohl zu bedenken, daß dieser Dienst, wie jeder andere, gelernt seyn muß, daher er die in dieser Anweisung, in der Hausordnung und in der für den Krankenwartdienst besonders abgefaßten Anleitung enthaltenen Vorschriften, wovon ihm gedruckte Exemplare zum Dienstgebrauche zugestellt werden, sowie die mündliche Anleitung und Belehrung genau befolgen muß.

§. 3.

In- und außerhalb der Anstalt sollen die Wärter sich eines nüchternen, gesitteten und christlichen Lebenswandels befleißigen, Wahrhaftigkeit auch in kleinen Dingen üben, in ihrem Benehmen gegen Andere, sowie für ihre eigene Person

anständig erscheinen. Rohe Scherze und Vergnügungssucht vereinigen sich nicht mit diesem Berufe, wogegen die nöthige passende Erholung gerne erlaubt wird.

§. 4.

Allen Forderungen des Dienstes und Befehlen der Vorgesetzten, zunächst des Oberaufsehers (der Oberaufseherin), sowie überhaupt jedem zur Besorgung der Kranken gehörigen Geschäft, jedem Wechsel in seinem Posten hat er sich mit pünktlichem Gehorsam ohne alle Widerrede zu unterwerfen, und ein etwaiges Hinderniß, was sich der Vollziehung eines Befehles oder Dienstgeschäftes entgegenstellt, augenblicklich und bescheiden zu melden. Ebenso hat er den geschehenen Vollzug eines ihm ertheilten Auftrages zu berichten.

§. 5.

Die im §. 37 der Hausordnung gebotene Anzeige von Veränderungen im Befinden der Kranken geht besonders die Wärter an. Sobald die Kranken über Etwas klagen, übel aussehen, nicht wie sonst essen, nicht schlafen, an Hitze oder Frost, an ungeordneten Ausleerungen leiden, muß es dem Oberaufseher (der Oberaufseherin), in dringenden Fällen dem Arzte unmittelbar angezeigt, auch müssen besondere Regungen im Gemüthe der Kranken, Abweichungen von der gewöhnlichen Stimmung, etwaige religiöse Bedürfnisse, was ihnen angenehm oder unangenehm ist, beobachtet und gemeldet werden.

§. 6.

Der Wärter hat sich stets als einen Diener der Anstalt, nie als einen Vorgesetzten der Kranken anzusehen, ihnen alle erforderliche Bedienung und Pflege zu leisten und in der freundlichen Sorgfalt, die er gegen sie, sowie in dem Gehorsam, den er gegen seine Vorgesetzten übt, seine Ehre zu suchen.

§. 7.

Eine unerläßliche Aufgabe ist es für jeden Wärter, daß er sich den Kranken gegenüber beherrsche, und weder durch ihre scheinbare, nur in der Krankheit begründete Bosheit, noch durch ihre Heftigkeit sich aus seinem Gleichmuth bringen lasse, daß er im Widerstand Geduld und in der Nothwehr Schonung zeige.

§. 8.

So sehr der Wärter sich bestreben soll, das Vertrauen und die Zuneigung der Kranken zu erwerben, so wenig darf er dies auf unrechte Weise zu erreichen suchen, wie z. B. dadurch, daß er den Kranken seine eigenen Angelegenheiten anvertraut, mit oder vor ihnen über seinen Dienst spricht, oder daß er gar mit ihnen gemeinsame Sache gegen die Vorgesetzten macht, manches verheimlicht &c. Die Geschicklichkeit des Wärters besteht nicht darin, daß er viel mit den Kranken spricht, oder daß er durch umständliche Reden sie zurecht bringen will, sondern vielmehr darin, daß er sie genau beobachtet und durch eine freundliche Behandlung und liebevolle Geduld zu gewinnen weiß.

§. 9.

Den Oberaufsehern, als den nächsten Vorgesetzten, sind die Wärter willigen Gehorsam schuldig. Sie haben sich an dieselben, so oft sie in etwas zweifelhaft sind, zu wenden, dürfen aber auch in ihren eigenen Angelegenheiten von ihnen stets freundlichen Rath erwarten.

Die Wärter haben es willig anzunehmen, wenn ihnen von dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) über ihr sittliches Betragen in- und außerhalb des Dienstes Vorstellungen gemacht werden.

Nur in den Fällen, wo sie eine Beschwerde gegen den Oberaufseher (die Oberaufseherin) oder ein Geheimniß zu

haben glauben, können sie sich unmittelbar an den Direktor wenden.

§. 10.

Wie der Wärter eine seinem wichtigen Berufe entsprechende Behandlung von den Vorgesetzten erwarten darf, so hat er in den übrigen Wärtern seinen Stand zu achten, sich gegen dieselben freundlich zu benehmen, einer dem andern im Dienst willig beizustehen, aller übeln Nachreden sich zu enthalten; wo er aber das Wohl der Anstalt gefährdet oder sich selbst verletzt sieht, und wo eine freundliche Warnung nicht ausreicht, augenblickliche Anzeige zu machen, wobei er jedoch verhüten muß, daß Streitigkeiten unter den Wärtern zur Kenntniß der Kranken kommen.

§. 11.

Der Wärter darf für sich mit den Angehörigen der Kranken keinen Verkehr pflegen oder ihn zwischen beiden zulassen, von Kranken an Angehörige und umgekehrt, ohne Erlaubniß des Direktors, keine Aufträge bestellen, von keiner Seite her Geschenke annehmen.

Geschenke, welche dem Wärterpersonale gegeben werden sollen, müssen dem Direktor eingehändigt und durch diesen in die Wärterkasse gelegt werden, deren Betrag zeitweise unter den Wärtern vertheilt wird.

§. 12.

Der Wärter darf den ihm angewiesenen Posten ohne Erlaubniß weder bei Tag noch bei Nacht verlassen, nicht in andern Quartieren oder bei andern Kranken ohne Auftrag sich sehen lassen oder aufhalten, die ihm anvertrauten Pfleglinge nie aus dem Auge verlieren, damit keiner von ihnen sich verbergen oder entweichen oder gar sich etwas Uebles zufügen könne.

Wenn ein Wärter unwohl wird, oder an Versehung

seines Dienstes sonst verhindert ist, so hat er dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) hievon augenblickliche Anzeige zu machen.

§. 13.

Bekannte und Anverwandte, welche einen Wärter besuchen wollen, was jedoch nicht allzuhäufig geschehen darf, haben ihr Anliegen dem Thorwart anzugeben, der es dem Oberaufseher zu melden hat. Nie dürfen solche Personen von den Wärtern in das Innere der Anstalt oder zu Kranken genommen werden.

§. 14.

Erlaubniß zu Ausgängen bis zu zwei Stunden ertheilt der Oberaufseher (die Oberaufseherin), Urlaub bis auf acht Tage der Direktor. Der Wärter darf nicht früher weggehen, als bis er weiß, wer inzwischen seine Stelle versieht, dem er dann Alles, was in dieser Zeit zu besorgen ist, oder nach was der Arzt zu fragen pflegt, genau mittheilt. Ebenso muß er nach seiner Rückkehr über das inzwischen Vorgefallene sich erkundigen.

§. 15.

Die Wärter dürfen die Anstalt immer nur durch das Hauptthor verlassen und nur durch dasselbe zurückkehren. Sie haben zu gewärtigen, daß sie von dem Thorwart über die erhaltene Erlaubniß zum Ausgang und über die Dauer desselben befragt werden.

§. 16.

Die Wärter werden von dem betreffenden Bezirksamte auf ihre Dienstanweisung verpflichtet.

Nach Ablauf der Probezeit eines provisorisch angenommenen Wärters wird bei der vorgesetzten Staatsbehörde auf Verlängerung der Probezeit oder aber auf definitive Annahme angetragen. Bei definitiver Annahme erhalten sie

eine schriftliche Urkunde über ihre Anstellung nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, Regierungsblatt Seite 373, und damit die Rechte eines niedern Dieners nach dem Gesetze vom 28. August 1835, Regierungsblatt Seite 248, nämlich Verwilligung eines Ruhegehaltes und Aufnahme der männlichen Wärter in die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

§. 17.

Es findet gegenseitige Aufkündigung statt. Geschieht sie von Seiten der Wärter, so können sie noch zwei Monate im Dienste behalten werden. Kündigt die Direktion auf, so hat der Austritt der Wärter einen Monat nachher zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich eine längere Frist gestattet wird. Die Aufkündigung definitiv angenommener Wärter wird dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt.

§. 18.

Die Strafen, welche die Direktion über Wärter verfügen kann, sind Geldbußen bis zu 1 fl. 30 kr. und Entziehung der Freiheit durch Verweigerung der Ausgänge bis zu sechs Wochen oder durch Arrest bis zu dreimal 24 Stunden.

Die Geldstrafen fallen in die Wärterkasse (§. 11).

§. 19.

Augenblickliche Dienstenthebung unter Aufnahme eines der vorgesetzten Kreisregierung sogleich vorzulegenden Protokolls kann verfügt werden:

a. bei beharrlichem Ungehorsam,
b. nach zum drittenmal vorgekommener Betrunkenheit,
c. nach gewaltthätiger Mißhandlung eines Kranken,
d. nach grober Unsittlichkeit,
e. nach Entwendungen oder Veruntreuungen oder sonstigen Verbrechen, mit gleichzeitiger Ablieferung des betreffenden Wärters an die gerichtliche Behörde.

§. 20.

Die Wärter dürfen in die Anstalt keine Geräthschaften, kein Bett, keine Vorräthe, kein Eßgeschirr mitbringen, noch auch sich solche Dinge in der Anstalt erwerben.

Sie haben ihre sämmtlichen Effekten beim Ein- und Austritte dem Oberaufseher (der Oberaufseherin) vorzuzeigen, ebenso Alles, was sie während ihrer Dienstzeit sich anschaffen. Sie dürfen auch nichts, was Pfleglingen oder der Anstalt gehört, für sich verwenden.

§. 21.

Die Wärter dürfen nur in der Zeit nach dem Schlafengehen der Pfleglinge und nicht länger als zehn Uhr für sich arbeiten. Alle übrige Zeit sind sie dem Dienst der Anstalt schuldig. Die Erlaubniß, zu andern Stunden für sich zu arbeiten oder Pfleglinge für sich arbeiten zu lassen, haben sie durch den Oberaufseher (die Oberaufseherin) nachzusuchen.

§. 22.

Die Wärter haben sich mit der von der Anstalt bewilligten Kost zu begnügen, und sich selbst weder etwas anzuschaffen, noch zuzubereiten, noch von einer Zeit zur andern aufzubewahren, noch weniger von der Kost der Pfleglinge sich etwas anzueignen.

§. 23.

Die auf Rechnung der Anstalt einzuführende Dienstkleidung ist von den Wärtern beständig zu tragen, sorgfältig zu schonen und bei ihrem Dienstaustritt zurückzugeben.

§. 24.

Die vorgesetzte Behörde hat bei Erkrankung eines Wärters, wenn für denselben eine besondere Dienstaushülfe eingestellt werden muß, zu bestimmen, ob diese Dienstaushülfe aus dem Gehalte des Wärters oder von der Anstaltskasse bezahlt werden soll.

§. 25.

Heirathserlaubniß wird nur einer bestimmten Zahl von besonders fähigen Wärtern und in der Regel nicht vor fünf Dienstjahren ertheilt. Den Dienst störende Bekanntschaften zwischen Wärtern und Wärterinnen oder auch zwischen diesen und auswärtigen Personen sind untersagt.

§. 26.

Die Familien der Wärter, insoferne sie freie Wohnung auf dem Gebiet der Anstalt haben, stehen in hauspolizeilicher Beziehung unter der Direktion der Anstalt und haben allen Verfügungen derselben pünktlich nachzukommen. Sie dürfen ohne Erlaubniß der Direktion Niemand bei sich aufnehmen und sind gehalten, jeden Vorfall, der die Anstalt betrifft, sogleich anzuzeigen.

VI.

Anleitung

zum

Krankenwartdienste

in der

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Anleitung zum Krankenwartdienst.

—

Vorbemerkung.

Die Wärter erhalten, um den in der Hausordnung und in den Dienstanweisungen enthaltenen Obliegenheiten Genüge leisten zu können, nachfolgende Belehrung über die Krankenpflege, welche sie zu erlernen und zu befolgen haben. Nähere Erklärung und Anweisung in den verschiedenen Handgriffen, sowie Erörterungen über das jedem Geschlechte Eigenthümliche werden ihnen in dem mündlichen Unterrichte ertheilt.

I. Beobachtung des Kranken und Berichterstattung.

Art der Berichterstattung.

Den Wärtern liegt es ob, sowohl auf das körperliche Befinden der Kranken, als auf ihre geistigen Aeußerungen genau zu achten und darüber pünktlich den Oberaufsehern und Aerzten zu berichten. Bei plötzlich eingetretenem Unwohlseyn, Schmerzen, Ohnmachten, Zuckungen, Erbrechen, Blutspeien, heftigem Nasenbluten, starkem Abweichen, Urinverhaltung, Ausbrüchen heftiger Aufregung, Versuchen zur Entweichung oder zum Selbstmord, Unglücksfällen 2c. muß

dies auf der Stelle geschehen. Der Wärter muß immer bereit seyn, über den bisherigen Zustand jedes seiner Kranken ausführliche Auskunft zu geben; alle neuen Wahrnehmungen an Kranken hat er auch ohne Aufforderung dem Arzte mitzutheilen. Diese Berichte müssen bescheiden, nicht weitschweifig, deutlich und durchaus wahr seyn. Hiezu ist nöthig, daß der Wärter die richtigen Ausdrücke zu Bezeichnung der verschiedenen Erscheinungen erlerne und sich derselben immer bediene. Ausdrücke, welche krankhafte Aeußerungen mehr als ein Vergehen darstellen, z. B. böse, unartig u. s. w. müssen vermieden, dafür die Thatsache selbst, z. B. daß der Kranke gescholten, zerstört u. s. w. angegeben werden. Ist dem Wärter die Ursache eines Unwohlseyns, oder einer Veränderung des Gemüthszustandes bekannt, so muß er dieselbe ebenfalls genau angeben. Weder eigene Schuld, noch eine in diesem Falle nur höchst schädliche Rücksicht auf den Kranken oder irgend Jemanden, noch das Schamgefühl dürfen den gewissenhaften Wärter verleiten, Etwas zu verschweigen. — Alles, was den Kranken in irgend einer Weise reizen oder angreifen könnte, darf nicht in seiner Gegenwart dem Arzte gesagt werden. Mittheilungen, welche der Kranke dem Wärter über Ursache seiner Krankheit, über seinen früheren Zustand, über Ereignisse seines Lebens macht, müssen dem Arzte immer gemeldet werden. Zu beachten und dem Berichte beizufügen ist die Tageszeit, zu welcher gewisse Veränderungen in dem Befinden der Kranken bemerkt werden, ob sie sich um dieselbe Zeit täglich wiederholen, über den andern oder dritten Tag wiederkehren.

A. Aeußerungen der Seele des Kranken.

1. Rede.

Der Wärter hat zu achten, wie der Kranke spricht, ob mit natürlicher oder veränderter, leiser, sehr lauter, feiner

und hoher, tiefer, rauher, verzerrter oder zitternder Stimme, ob er schnell oder langsam, stotternd, lallend, viel, wenig, nur auf Aufforderung oder gar nicht, allein vor sich hin, gegen die Wand, das Fenster, den Fußboden spricht.

Was er spricht; ob er auf Fragen richtig antwortet oder unrichtig, oder ganz Anderes als man ihn frägt; ob seine Rede Zusammenhang hat, er den Faden verliert, einzelne abgebrochene Sätze oder ganz verworren spricht, in seiner verworrenen Rede noch ein Sinn und welcher zu erkennen ist, oder ob der Kranke ganz unverständlich, sinnlos spricht, seiner Rede den Anschein fremder Sprachen gibt, in Reimen redet, ohne daß Jemand mit ihm spricht, Zwiegespräche führt, er ungefragt antwortet; ob er über sich oder Andere verkehrte, die Wirklichkeit übertreibende, entstellende oder ihr ganz widersprechende Gedanken (Wahnvorstellungen) und zwar immer dieselben oder bald die, bald jene, oder sie nur bei besonderer Veranlassung äußert; von welchen Gegenständen er überhaupt öfter oder nur ausschließlich spricht, von welchen lieber und lebhafter; mehr aus der Vergangenheit, über die Gegenwart oder von Plänen für die Zukunft; ob viel oder gar nicht von seinem Zustande. Ob die Reden des Kranken Nichts enthalten, was durch unsittlichen oder verletzenden Sinn anderen Kranken nachtheilig werden könnte.

Der Wärter achte sorgfältig auf alle Reden des Kranken, merke davon, was ihm auffallend erscheint, und berichte es dem Arzte.

2. Benehmen.

Wie der Ausdruck der Miene, ob sie natürlich, starr, gespannt, stumpf, einförmig, beweglich, veränderlich, zu Grimassen entstellend, der Blick ruhig, ohne Ausdruck, niedergeschlagen, stier, matt, glänzend, ausweichend, unstät,

rollend ist, ob Miene und Blick mit der vorhandenen Gemüthsstimmung übereinstimmen oder nicht; wie die Haltung, Stellung des Kranken, schlaff, nachläßig, kauernd, liegend, steif, wie die Bewegungen und Geberden, ruhig und geregelt, oder rasch, stoßweise, unsicher und in irgend einer Weise ungeordnet und auffallend sind. Hieher gehören weiter die Handlungen und das übrige Verhalten des Kranken, sein Verhalten bei dem Schlafengehen, in der Nacht, bei dem Aufstehen, An- und Auskleiden, Waschen, Kämmen, dem Gebete, Essen, bei der Arbeit, in den Unterrichtsstunden, auf Spaziergängen, dem Abtritte und bei anderen Veranlassungen; ob er sich dabei natürlich, selbstthätig, besonnen, ordnungsgemäß, reinlich oder in irgend einer Weise sonderbar benimmt. Ob er gesellig oder zurückgezogen, verschlossen und scheu gegen Andere, vielleicht nur gegen Einzelne, zutraulich und offen gegen Andere, ob er verständig, folgsam, stumpf, lenksam, widerstrebend, zaudernd oder starr ist; ob er Andere neckt, schimpft, sich oder Andere verletzt, Gegenstände mit spielender Geschäftigkeit oder mit Heftigkeit zerstört.

3. Sinnesthätigkeiten.

Ob der Kranke schwächer oder schärfer sieht, hört, riecht, schmeckt und den Zustand seines Körpers lebhafter oder weniger lebhaft als im gesunden Zustande fühlt; oder ob Sinnestäuschungen vorhanden sind, der Kranke die Personen und Gegenstände anders, als sie wirklich sind, oder Dinge sieht, hört, riecht, schmeckt, und in seinem Leibe empfindet, die nicht vorhanden sind. Diese Sinnestäuschungen sind oft die Ursache des mißtrauischen, verschlossenen, gereizten oder heftigen Benehmens der Kranken, werden oft sorgfältig von ihnen verborgen, und sind dann sehr schwer zu erkennen.

4. Gemüthsstimmung.

Ob sie gleichgültig, stumpf, düster, traurig, ängstlich, kläglich, unbehaglich, kleinmüthig, ungeduldig, schmerzlich, aufgeregt, heiter, lustig, glückselig, unzufrieden, mißtrauisch, weich, empfindlich, leicht gereizt ist, seine Stimmung oft wechselt und eine Veranlassung derselben aufzufinden ist; ob er sich durch irgend einen Einfluß in eine bessere Stimmung versetzen läßt; ob es möglich ist, sie durch Ablenkung auf Anderes zu verbessern. Ob er für gewisse Gefühle (des Rechts, Unrechts, Liebe zu Gott, den Angehörigen, der Heimath, dem Eigenthume, Theilnahme an den Schicksalen des Nebenmenschen) wenig oder nicht empfänglich ist oder dieselben bei ihm gesteigert sind; ob er besondere Neigungen und Wünsche hat, und welche.

Ob er an einer nicht zu befriedigenden, auf Alles, was er sieht, oder was ihm in den Sinn kommt, sich erstreckenden Begehrlichkeit leidet.

5. Verstandeskräfte.

Ob der Kranke richtig, unklar oder verkehrt, schnell oder schwer begreift, ob sein Denken sehr langsam, übereilt, seine Beurtheilung der Dinge richtig oder unrichtig, sein Gedächtniß gut, schwach ist, oder ob die Gegenstände der Erinnerung sich dem Kranken beständig aufdrängen, ob sie richtig oder entstellt, unklar oder verworren erscheinen. Ob er nicht mit gewissen Gedanken beständig beschäftigt, für andere ganz unempfänglich ist.

Ob die Handlungen und Reden des Kranken von Ueberlegung zeugen oder ob er ohne Ueberlegung nach plötzlichen Einfällen handelt und spricht; ob er gar keiner Entschlüsse fähig, in denselben zögernd, von einem Gegentheile zum andern schwankend, oder von einer einseitigen Richtung, der Neigung zum Widerspruche völlig beherrscht ist. Ob

nicht aus einzelnen Aeußerungen des Kranken hervorgeht, daß er verständiger und aufmerksamer, mit ganz anderen Gedanken beschäftiget ist, als er scheint, daß er absichtlich verheimlicht. Ob er sich seiner Person und seines Zustandes bewußt ist oder nicht.

6. Triebe.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern gewisse Gewohnheiten und durch Krankheit entartete Triebe.

So das Sammeln, Entwenden, Verstecken, Verschlingen von allerlei Gegenständen, Verderben der Speisen, der Hang, Tabak zu kauen, sich selbst oder Gegenstände zu verschmieren, sich mit Harn zu waschen, ihn zu trinken, den Koth zu verzehren, die natürlichen Oeffnungen des Körpers zu verstopfen, sich selbst durch Kratzen, Schlagen, Beißen, Ausraufen der Haare, Abschneiden derselben, Kauen an den Nägeln, Einschnüren einzelner Körpertheile zu verstümmeln, dies an anderen Personen oder Gegenständen auszuüben; Neigung zu Zank und Streit, der Trieb zum Selbstmorde, zum Feueranlegen, zum Herausgehen aus dem Bette, zum Klettern, Umherirren und zur Entweichung, die Neigung, sich zu entblösen, der aufgeregte Geschlechtstrieb.

Ueber Wahnvorstellungen darf der Wärter den Kranken nicht geradezu ausfragen; es muß dies mehr gelegenheitlich geschehen. Ebenso soll die Beobachtung des Kranken, ohne daß er es bemerkt, wenn er sich allein glaubt, auf dem Abtritt, an einsamen Ecken statthaben.

B. Erscheinungen am Körper.

1. Haut.

Ob sie trocken, feucht, am ganzen Körper oder an einzelnen Theilen schwitzend (besonders sind Fußschweiße zu beachten), warm, kühl oder kalt ist (wobei besonders Kopf

und Glieder zu berücksichtigen sind), ob sie rein, nicht wund (besonders unter den Armen, an den Schenkeln, zwischen den Zehen, hinter den Ohren), ob irgendwo ein Ausschlag, eine Geschwulst (geschwollene Füße ꝛc.) oder Geschwüre vorhanden sind, ob die Hautausdünstung einen besondern Geruch hat, ob keine angeschwollenen Adern, an dem Rücken, Kreuze, Gesäße oder den Schenkeln nicht rothe oder wunde Stellen vom Liegen sind, was man Durchliegen nennt, und weßhalb bei bettlägerigen Kranken sorgsam täglich nachzusehen und bei der geringsten Spur sogleich Anzeige zu machen ist.

Ob an den Füßen Hühneraugen den Kranken belästigen oder die Nägel am Rande in die Haut eingewachsen sind.

2. Kopf.

Ob die Haare rein oder Ungeziefer und viele Schuppen vorhanden sind, ob die Haare stark ausfallen, ob das Gesicht roth oder blaß, die Farbe schnell wechselnd, gelb oder braun, die Züge entstellt, verzerrt, hängend, auf einer Seite unbeweglich, zitternd, zuckend sind, ob die Augen geröthet, Morgens verklebt sind, ob sie schielen, ob aus den Ohren kein Ausfluß stattfindet, ob die Nase trocken ist oder stark fließt, ob Nasenbluten statt hat, ob der Kranke übel aus dem Munde riecht, viel speichelt oder spuckt, mit den Zähnen knirscht, das Zahnfleisch wund ist, leicht blutet.

3. Brust.

Ob der Athem regelmäßig oder schnell, kurz und beengt, pfeifend oder rasselnd ist, ob Herzklopfen, ob Husten stattfindet. Letzterer kann trocken oder von schleimig weißem, eiterig gelbem, braunem oder blutigem Auswurfe, Blutspeien begleitet seyn. Zu beachten ist, wie viel Blut der Kranke ausgespieen, ob es dunkel oder hochroth, ob es schaumig ist. Alle Auswurfstoffe müssen dem Arzte wo möglich vorgezeigt werden.

4. Unterleib.

Derselbe kann größer als gewöhnlich, an einzelnen Stellen bei Berührung schmerzhaft, wärmer als gewöhnlich, aufgetrieben, weich, hart oder auffallend klein und eingezogen seyn. Aufstoßen, Erbrechen; bei letzterem ist die Beschaffenheit, Menge, Farbe und Geruch des Erbrochenen anzugeben, und dasselbe wo möglich dem Arzte vorzuzeigen. Am After ist auf Hämorrhoidalknoten, Ausflüsse, Vorfall zu achten. Ferner ob der Kranke keinen Leibschaden hat.

5. Hunger und Durst.

Oft ist er verändert, bald größer, bald geringer, oft ißt oder trinkt der Kranke sehr gierig, oft gar nicht; oder er hat das Bedürfniß, sehr oft, aber immer wenig zu essen. Es können Beschwerden des Schlingens vorhanden seyn. Gelüste zu gewissen Speisen und Getränken, oder Widerwillen gegen dieselben, oder Gelüste zu anderen Dingen, Erde, Kohle.

6. Stuhlausleerung.

Sie ist gehörig, wenn sie ein bis zwei Mal im Tage ohne Beschwerde erfolgt, braungelb, weich gebunden ist und keine unverdauten Speisen enthält. Bei Kranken ist sie oft fest, hart, in dicken Stücken oder Kugeln, oft breiig, oder dünnflüssig (Diarrhöe, Durchfall, Abweichen) oder ganz wässerig. In diesen Fällen, sowie wenn ihre Farbe verändert, der Geruch eigenthümlich übel ist, Schleim, Eiter, Blut, unverdaute Speisen, Spulwürmer (den Regenwürmern ähnlich), Maden- oder Peitschenwürmer (erstere kleine weiße, letztere kleine grauliche Fäden), Bandwurmstücke (einem oder mehreren an einander gereihten Kürbiskernen ähnlich) sich bei denselben befinden, muß der Stuhlgang dem Arzte gezeigt werden. Der Stuhlgang kann ausbleiben (Stuhlver-

stopfung) oder der Kranke an Drängen zu demselben (Zwang) leiden. Zu beachten ist auch, ob häufig Blähungen abgehen.

7. Harn (Urin).

Er ist bei regelmäßiger Beschaffenheit klar, hellgelb oder bräunlichgelb, wird im regelmäßigen Zustande vier bis sechs Mal in 24 Stunden gelassen. Hat er gar keine oder eine andere Farbe, ist er trüb, hat er irgend einen Bodensatz oder einen sehr üblen Geruch, so muß er dem Arzte gezeigt werden. Zu beachten ist, ob seine Menge sehr gering oder groß ist, ob der Kranke sehr oft uriniren muß, ob er Beschwerde dabei hat, ob er den Harn zurückhält (Harnverhaltung), in welchem Falle alsbald die Anzeige gemacht werden muß.

8. Schlaf.

Ob er kurz oder lang, unterbrochen, unruhig ist, oder ob der Kranke gar nicht schläft, oder schlafend umhergeht, im Schlafe spricht, aufschreckt, an Alpdrücken leidet. Träume, und welche, ob sie den Kranken noch am Tage beschäftigen, ob er sie für wahr hält.

9. Haltung und Bewegungen.

Ob sie nicht schwerfällig, zitternd oder sonst auffallend sind, ob der Kranke nicht auf eine Seite oder nach vorn überhängt, ob sein Gang nicht schleppend, strauchelnd (stolpernd) ist, er im Bette herabsinkt.

10. Schmerzen.

Klagt der Kranke Schmerzen, so ist die Stelle derselben, wo sie anfangen und wo sie sich hinziehen, die Zeit ihres Eintrittes und ihre Dauer, ob sie reißend, stechend, klopfend, drückend u. s. w. sind, zu bemerken. Oft werden Schmerzen von diesen Kranken nur vorgeschützt oder sie werden von ihnen verborgen und sind dann nur aus Mienen, Geberden

und Haltung zu errathen. Auf Beides hat der Wärter zu achten; auch darauf, ob die Stimmung der Kranken nicht durch Schmerzen verändert wird.

11. Schwindel und andere Zufälle.

Bei Schwindel, Schwächeanfällen, Ohnmachten, Schlagflüssen, Zuckungen, Steifheit oder Starrheit der Glieder (des Wortes Krämpfe sollen sich wegen der verschiedenen Bedeutung Krankenwärter nicht bedienen) ist ebenfalls die Zeit des Anfalles zu bemerken, ferner der Zustand des Bewußtseyns des Kranken, seine Lage, welche Theile von Zuckungen befallen oder steif sind, auf welche Seite der Kranke gefallen ist.

II. Allgemeine Sorge für die Kranken.

1. Krankenzimmer.

Die Räume, in denen sich die Kranken aufhalten, sind Schlaf- und Wohnzimmer, Schlaf- und Versammlungssäle und Krankenzimmer für bettlägerige Kranke.

In Letzteren müssen alle für die Bedürfnisse und Bedienung der Kranken nöthigen Geräthschaften vorhanden seyn. Dahin gehören außer den Betten und Stühlen ein Tisch, Nachttisch, Uringlas, Nachtstuhl, Bettpfanne, Spuckglas und eine Bettflasche.

Bei dem Reinigen desselben muß Geräusch, Staub und Nässe vermieden werden, es muß so schnell als möglich geschehen; der Boden darf nicht gewaschen, sondern nur mit einem feuchten Tuche aufgewischt werden. Das Bett stehe, wo möglich, mit dem Kopfende an der Wand, doch etwa einen halben Fuß von derselben entfernt. Es darf weder ganz nahe am Fenster, an der Thüre oder dem Ofen, noch so stehen, daß dem Kranken das Licht durchs Fenster in die Augen fällt. Nie soll das Bett die Wand berühren. Gestattet die Beschaffenheit des Zimmers die freie Stellung des Bettes nicht, so muß die der Seite desselben zugekehrte Wand durch einen Teppich oder ein Brett bedeckt werden.

Vor dem Bette liege ein Fußteppich. Schwächliche Kranke, die nicht ganz ruhig liegen, werden durch eine Bettscheere vor dem Herausfallen geschützt.

Die Zubereitung des Bettes muß mit Sorgfalt geschehen, der Strohsack gehörig aufgeschüttelt und glatt, auf ihn die Matratze eben gelegt, das Leintuch zum Verschwinden aller Falten glatt angezogen, an den Seiten unter die Matratze gestopft, das Kopfkissen gehörig aufgeschüttelt und hoch gelegt werden. Der Boden der Bettlade muß zeitweise untersucht werden, ob er fest ist.

Bei Kranken, die Stuhlgang und Urin in das Bett gehen lassen, wird auf das Leintuch als Unterlage ein drei- oder vierfach zusammengelegtes Leintuch in die Gegend des Sitzes glatt gelegt, das, wann es beschmutzt ist, alsbald hinweg genommen werden muß. Denselben wird eine dreitheilige Matratze gegeben, deren Mittelstück immer wieder entfernt, gereinigt und getrocknet wird.

Sind Kranke durchgelegen oder haben sie Neigung dazu, so müssen besonders alle Falten des Bettes und Hemdes verhütet werden. Unter das Leintuch legt man ein glattes, weiches Rehfell.

Für Kranke, welche schwach sind, stehe ein anderes Bett zum Umbetten bereit. Das Umbetten ist in der Regel bei bettlägerigen Kranken Morgens und Abends zu wiederholen; wenn die üble Lage des Kranken es erfordert, noch öfter.

Um den Kranken aus dem Bette zu heben, umfaßt eine Person die Brust unter den Armen, eine zweite die Kniee. Oder ein vierfach zusammengelegtes Leintuch wird auf das Bettleintuch an die Stelle gelegt, wo die Lenden der Kranken zu liegen kommen, jedes Ende von einer Person gefaßt, damit der Leib des Kranken in die Höhe gehoben, während zugleich ein Anderer ihn unter den Armen und ein Vierter an den Füßen trägt. Dies muß geschehen, ohne den Kranken zu drücken. Besonders muß hier gewarnt werden, daß nicht ein Wärter dies Geschäft allein vornehme und durch zu großes Vertrauen auf seine Kräfte sich schade und dem

Kranken Schmerzen mache. Kranken, die nicht auf den Nachtstuhl gelangen können, wird die Bettpfanne untergeschoben.

Die Lage des Kranken muß, wenn sie beschwerlich geworden, öfters verbessert werden. In der Regel ist darauf zu sehen, daß Kopf und Brust höher liegen.

Daß bettlägerige Kranke gehörig bedeckt sind, die Decke wieder zurechtgelegt werde, wenn der Kranke sie abgeworfen hat, muß Sorge getragen werden.

Bei schwächlichen, dabei unruhigen Kranken ist es oft nöthig, die Decke an den Enden an die Bettlade zu binden. Für Kranke, welche gegen den Druck der Decken empfindlich sind, muß eine möglichst wenig schwere Decke gewählt werden. Einzelne leidende Körpertheile können durch ein untergeschobenes Gestell vor dem Druck der Decke bewahrt werden.

Vor den Sonnenstrahlen, dem hellen Schein von Lichtern, vor Fliegen müssen bettlägerige Kranke geschützt werden.

Alle in Bezug auf Wärme, Licht und Luft zu empfehlenden Rücksichten sind bei dem Krankenzimmer mit besonderer Sorgfalt zu beachten. Daß in demselben nicht geraucht werden darf, nicht viele Menschen sich darin aufhalten und es in demselben still und ruhig seyn muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

2. Wärme, Licht und Luft.

a. Wärme.

Sämmtliche Räume, in welchen sich Kranke befinden, müssen bei kalter Jahreszeit angenehm warm, nie zu warm seyn. Die gewöhnliche Wärme soll 14 Grad Réaumur betragen.

Vor dem Einfeuern müssen die Oefen abgestäubt, das Hineinlegen des Holzes muß ohne Geräusch und das Anzünden

in der Regel nicht durch Kohlen geschehen, wenn aber je, durch solche, die nicht mehr rauchen, und diese in einer Kohlpfanne, nicht offen, beigetragen werden. Die Klappe des Ofenrohres darf nie vor dem völligen Abbrennen geschlossen werden, wegen der gefährlichen Wirkung des Kohlendunstes. Das zu nahe Sitzen oder Anlehnen der Kranken an den Ofen muß der Wärter verhüten. Auf den Ofen darf Nichts gestellt oder gelegt werden.

Im Sommer müssen die Zimmer durch Rollvorhänge oder Verschließen der Läden während die Sonne einfällt, Oeffnen der Thüren während dieser Zeit und Oeffnen der Fenster, wenn die Sonnenstrahlen nicht mehr dahin fallen, kühl gehalten werden.

Bei starker Sonnenhitze dürfen die Kranken weder in den Gärten sich aufhalten, noch im Felde arbeiten oder Spaziergänge machen. Gegen minder starke Sonnenhitze müssen sie durch Strohhüte oder Mützen geschützt werden. Schneller Uebergang aus dem Kalten ins Warme und umgekehrt ist sehr schädlich. Kranke, die aus dem Kalten kommen, müssen abgehalten werden, sich sogleich nahe bei dem Ofen aufzuhalten. Langes Aufhalten der Kranken im Kalten ohne Bewegung darf nie geduldet werden, ebenso wenig längeres Aufhalten zu nahe bei dem Ofen.

Bettlägerige Kranke sollen nicht auf den Abtritt, sondern auf den Nachtstuhl gehen. Besondere Vorsicht gegen Erkältung ist bei Kranken nöthig, die zu Schweißen geneigt sind. Sie dürfen vor Beendigung des Schweißes das Bett nicht verlassen, ehe der Arzt die Art, wie es geschehen soll, bezeichnet hat; müssen sich noch einige Zeit nachher im Warmen aufhalten. Kalte Bett- und Leibwäsche muß vorher, am besten durch die Bettflasche, gewärmt werden.

Kalte Füße müssen durch die in Leinwand gewickelte

Bettflasche, oder ebenso umwickelte erwärmte Backsteine, mit Wasser gefüllte Krüge, oder mit Kirschkernen oder Sand gefüllte und erwärmte Säckchen, oder durch Reiben mit Flanell erwärmt werden. Während der Tagszeit müssen diese Kranken häufig gehen, und warme wollene Fußbekleidung, die öfters zu wechseln ist, tragen.

b. Licht.

Mäßig hell erleuchtet müssen während der Zeit des Wachens alle, auch die unbewohnten Räume seyn. Nur auf besondere ärztliche Verordnung dürfen einzelne Zimmer verdunkelt werden. Zu grelles Sonnenlicht muß durch Rollvorhänge, in den Logen durch Vorschieben von Holzrahmen gemildert werden, wobei zu verhüten ist, daß es nicht durch kleine Zwischenräume einfällt. Das Licht mit dem Lichtschirme muß, wo möglich, im Rücken des Kranken und vom Bette entfernt stehen.

Ob der Kranke mit dem Lichte allein auf dem Zimmer seyn, ob ein Nachtlicht gebrannt werden darf, unterliegt jedesmal besonderer Erlaubniß.

Kein Kranker soll im Dunkeln essen; keine Räume dürfen, wenn nicht auf besondere Verordnung, so dunkel seyn, daß man die Kranken dort nicht beobachten kann.

Schneller Wechsel von Helle und Dunkelheit ist zu vermeiden.

c. Luft.

Feuchte, verdorbene und mit üblen Dünsten erfüllte Luft wirkt äußerst schädlich auf die Gesundheit. Die Zimmer, Versammlungs=, Schlafsäle, Gänge und namentlich die Abtritte müssen darum, so oft als nöthig, gelüftet werden. Dies muß mit der Vorsicht geschehen, daß die Kranken keine Zugluft treffe; bettlägerige Kranke müssen dabei sorgfältig bedeckt werden. Das Lüften darf nicht zu früh

Morgens, nicht zu spät Abends, nicht während der Sonnenhitze und bei nasser nebliger Luft nur vorsichtig geschehen. Nachtluft darf nicht in die Zimmer dringen; wird während der Nacht Lüften nöthig, so muß es durch Oeffnen der Thüren geschehen. Auch bei dem Lüften der Gänge, welches bei kalter und nasser Witterung abgekürzt werden muß, sind diese Vorsichten nöthig.

Auf den Gängen und in den Zimmern, in welchen sich Kranke aufhalten, dürfen nur die verwahrten Fenster geöffnet werden.

Verschwitzte, mit Urin, Stuhlgang, Blut oder Eiter beschmutzte Wäsche und Bettstücke müssen schnell aus dem Zimmer entfernt werden. Das nasse Stroh aus den Strohsäcken Unreinlicher muß täglich entfernt, die durch Urin nassen Strohsäcke jedesmal durch frisches Wasser gezogen und getrocknet, die beschmutzten und nassen Theile der Bettlade mit warmem Wasser gewaschen und öfter der Luft ausgesetzt werden. Auf den Boden, wo es immer sey, auch in den Abtritten, gerathener Urin oder Stuhlgang muß immer schleunig, und nicht nur aufgetrocknet, sondern mit warmem Wasser weggewaschen, die Geschirre mit Urin und Stuhlgang müssen alsbald aus den Krankenzimmern entfernt, und diese wie die Spuckgläser zugedeckt, und nach vorheriger Ansicht des Arztes mit warmem Wasser, von Zeit zu Zeit mit Lauge, gereinigt werden. Vor dem Bettgehen müssen die Kranken erinnert werden, auf den Abtritt zu gehen; die in den Schlafsälen gewöhne man, den Stuhlgang während der Nacht in den Nachtstuhl, nicht in die Nachtgeschirre zu verrichten. So oft Kranke sich verunreinigt haben, muß schnell gewechselt werden. Durch beharrliches, häufig wiederholtes Führen auf den Abtritt mit freundlichem Zuspruche, öfteres Erinnern derselben in der Nacht kann viele Unreinlichkeit verhütet werden.

Wäsche darf in keinem Wohn- und Schlafzimmer getrocknet, weder Rauch, noch Oeldampf daselbst geduldet werden. Sobald ein Ofen raucht oder im Zimmer der Geruch nach Holzessig bemerklich wird, ist alsbald Anzeige zu machen. Lichter müssen vorsichtig, daß kein übler Geruch entsteht, gelöscht werden. In Schlaf- und Krankenzimmern sollen, besonders bei Nacht, keine Blumen oder Pflanzen stehen. Kohlenbecken dürfen wegen der betäubenden Wirkung durchaus nicht in dieselben gebracht werden.

Die Kranken dürfen nie in Zimmern oder auf Gängen bleiben, deren Boden naß ist.

Zur Verbesserung der Luft und Verminderung übler Gerüche dienen auch Rauch aus Wachholderbeeren, Zucker, Essig, den man auf einen heißen irdenen Deckel gießt, oder Berliner Rauchpulver, das man in geringer Menge auf den eisernen Ofen streut. Der Rauch oder Dampf darf nie zu stark werden. Oder man bringt eine kleine Menge Chlorkalk, etwa Wallnuß groß, nie aber mehr, in das Zimmer, am besten in das Spuckkästchen. Welches dieser Mittel angewandt werden soll, darüber ist immer vorher bei dem Arzte anzufragen.

In riechende Abtritte wird eine Hand voll Chlorkalk geworfen, oder ein Glas voll Eisenvitriollösung gegossen. Abtritt-Deckel und Thüren sind wohl verschlossen zu halten.

3. Getränke und Speisen.

a. Getränke.

Frisches, reines Wasser sollen alle Kranken mehrmals im Tage trinken. Morgens nüchtern soll jeder Kranke (bettlägerige und solche, welche Husten, oder Abweichen, oder einen Widerwillen dagegen haben, ausgenommen) aufgemuntert werden, ein Glas zu trinken, nachdem er vorher den Mund ausgespült hat. Das Wasser muß dazu frisch

vom Brunnen kommen, und muß auch unter Tag oft erneuert werden. Lau gewordenes oder in der Kälte gestandenes Wasser darf nicht getrunken werden. Die Wassergefäße müssen immer wieder gereinigt werden. Erhitzte dürfen erst dann trinken, wenn sie wieder etwas abgekühlt sind. Besonders zu beachten und zum Trinken öfters aufzumuntern sind die Kranken, welche aus Trägheit oder Stumpfheit kein Wasser trinken. Verhütet muß werden, daß der Kranke zu viel auf einmal trinke, namentlich nicht während des Essens. Andere Getränke, Zuckerwasser, Limonade, Gerstenwasser, Mandelmilch, Buttermilch, Wein, Bier, Thee, Kaffee u. s. w. werden von dem Arzte besonders verordnet. Kranke, welche gerne unreines Wasser oder Urin trinken, müssen besonders beaufsichtiget und davon abgehalten werden.

b. Speisen.

Jeder Kranke soll nur die ihm bestimmten Speisen erhalten. Wird ein Kranker vor dem Essen unwohl, so ist bei dem Arzte anzufragen, ob er die gewöhnlichen Speisen genießen darf. Verhütet muß werden, daß die Speisen zu heiß oder bereits erkaltet sind, auch darf sich der Kranke keine Speisen aufbewahren und nachher essen. Feste Speisen, Fleisch müssen sorgfältig von dem Kranken oder Wärter klein geschnitten werden. Bei Steinobst ist Sorge zu tragen, daß der Kranke die Steine, bei Fischen, daß er die Gräthen nicht mit hinabschlinge. Besonders nöthig ist dies bei Kranken, welche schlecht kauen. Bei unruhigen und stumpfen Kranken ist große Sorgfalt nöthig, daß bei dem Fleische keine Knochensplitter sind. Von hastigem und gierigem Essen, Vollstopfen des Mundes mit Speisen, ebenso von zu vielem oder zu häufigem Essen und Trinken müssen die Kranken abgehalten, dagegen zu gehörigem Kauen der Speisen auf-

gemuntert werden. Namentlich während des Essens soll nicht viel getrunken werden; am besten erst gegen das Ende desselben.

Kranke, welche Andern das Essen wegnehmen, müssen während dieser Zeit abgesondert werden. Zu verhüten ist, daß Kranke ihr Erbrochenes, ihren Stuhlgang oder andere Unreinigkeiten verschlingen. Nach vollendeter Mahlzeit müssen die Reste des Essens schnell entfernt werden, damit nicht einzelne Kranke sich daran überessen.

Kranken, die nicht allein essen können, müssen die Speisen langsam gegeben, das Brod in Stückchen gereicht werden.

Verweigern Kranke das Essen, so hat der Wärter sich auf freundlichen Zuspruch ohne Zudringlichkeit zu beschränken und die Anzeige alsbald zu machen.

4. Kleidung.

Sie darf im Sommer nicht zu warm, im Winter nicht zu leicht seyn. Besondere Beachtung haben nöthig ältere und schwächliche Personen, solche, die sich wenig Bewegung machen, zu Schweißen und leichtem Erkälten geneigt sind, solche, die an Husten, Abweichen leiden.

Das Schlafzimmer dürfen die Kranken nur angekleidet verlassen. Bis dies geschehen, sollen die Thüren der Schlafsäle geschlossen bleiben.

Kranke, die ihre Kleider immer öffnen, müssen durch fortgesetzten freundlichen Zuspruch davon abgehalten werden, ebenso solche, welche die Strümpfe und Schuhe ausziehen oder die letzteren hinuntertreten. Oft hilft der wiederholte Versuch, die Schuhe an die Füße zu binden. Kleidungsstücke dürfen nie eng anliegen. Dies gilt besonders von Halstüchern, Strumpfbändern und Schuhen. Kranke, welche den Hang haben, sich den Hals oder andere Körpertheile mit einem Bande zusammenzuschnüren, müssen davon abgehalten

und oft deßhalb untersucht werden. Bei Kranken, die an Fußschweißen leiden, müssen die Füße besonders warm bekleidet, vor jeder Erkältung und Durchnässung bewahrt, und ihre Strümpfe öfters gewechselt werden.

Das An- und Auskleiden muß in einem warmen Zimmer geschehen; die Strümpfe müssen zuerst an- und zuletzt ausgezogen werden. Zu verhüten ist, daß erhitzte und schwitzende Kranke ihre Kleider abwerfen. Durch Schweiß oder andere Ursache naß gewordene Kleider müssen alsbald mit gewärmten trockenen vertauscht werden. Feuchte Wäsche darf nie in Gebrauch genommen werden. Bettlägerige Kranke sollen eine Bettjacke anhaben.

5. Regeln bei dem Reinigen.

Bettlägerige und empfindliche Kranke müssen mit lauwarmem Wasser gewaschen werden. Nach dem Waschen werde immer für sorgfältiges Abtrocknen gesorgt. Das Waschen muß immer in einem Raume geschehen, der nicht kalt ist. Es versteht sich von selbst, daß Kranke, die gerade schwitzen, nicht gewaschen werden dürfen. Leidet der Kranke an einem Ausschlage, so muß erst angefragt werden, ob er gewaschen werden darf. Verklebte Augenlieder müssen durch lauwarmes Wasser mit einem feinen Leinwandläppchen aufgeweicht, und von den Krüstchen und dem Schleime sanft gereinigt werden.

Vor dem Schneiden der Haare, das nie zu kurz geschehen darf, muß der Arzt gefragt werden.

Manche Kranke sind gegen das Kämmen sehr empfindlich; bei solchen muß es sehr sanft und vorsichtig geschehen. Ob zur Entfernung des Ungeziefers vom Kopfe Wasser oder Essig angewandt werden darf, muß zuerst bei dem Arzte angefragt werden. Jeder Kranke soll nur seine eigene Leibwäsche erhalten.

6. Bewegung und Ruhe.

Mäßige Bewegung ist den meisten Kranken nöthig. Solche, welche den Tag über meist sitzen, müssen aufgemuntert werden, einigemal im Tage sich in den Gängen und wo möglich im Freien zu bewegen. Stumpfe und Träge müssen umhergeführt werden. Solche, die leicht straucheln (stolpern) oder fallen, bedürfen einer immerwährenden sorgfältigen Beaufsichtigung und Unterstützung. Vom Umherliegen oder Kauern, unsteten Umherirren, Umherstehen müssen die Kranken durch freundlichen, häufig wiederholten Zuspruch und wo möglich passende Beschäftigung oder Unterhaltung abgehalten werden. So heilsam und nöthig Beschäftigung für die Kranken ist, so sehr ist zu sorgen, daß sie dieselbe nicht über ihre Kräfte treiben. Schlafen unter Tag dürfen nur die Kranken, denen es vom Arzte erlaubt ist.

7. Natürliche Ausleerungen.

Manche Kranke halten aus Stumpfheit oder Absicht den Harn und Stuhlgang lange Zeit zurück, wodurch leicht Nachtheil entsteht. Sie müssen zur rechten Zeit daran erinnert, und, wenn sie es begreifen, ihnen der Schaden für ihre Gesundheit vorgestellt werden.

8. Verhalten bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Erstickungsanfällen, Schlagflüssen, Erhängen, Zuckungen.

Augenblicklich ruft ein Wärter den Arzt, ein anderer bringt den Kranken schnell zu Bett, läßt bei einer Ohnmacht frische Luft ins Zimmer, löst anliegende Kleidungsstücke und spritzt dem Kranken mit der Hand frisches Wasser kräftig ins Gesicht. Die Fußsohlen und innere Fläche der Hände werden gebürstet. Bei Zuckungen trage man Sorge, daß der Kranke nicht falle oder sich beschädige.

Erhängte werden schleunigst losgeschnitten, dabei unterstützt, daß sie nicht zur Erde fallen.

Bei Eintritt eines Bluthustens werde der Kranke bis zu Ankunft des Arztes mit erhöhter Brust aufs Bett gelegt.

Es müssen noch, ehe der Arzt erscheint, Salmiakgeist, Hofmännische Tropfen, heißes Wasser, Senfmehl, die Geräthe zum Aderlasse und eine Klystierspritze schleunig herbeigeholt, andere Kranke fern gehalten werden.

9. Verhalten gegen Kranke mit Neigung zum Selbstmorde.

Wenn aus der Rede oder dem Benehmen des Kranken auch nur der leise Verdacht des Selbstmords sich schöpfen läßt, muß sogleich die Anzeige gemacht werden. Solche Kranke müssen unausgesetzt, bei Tage und Nacht, beaufsichtiget werden; der Wärter darf sie nicht einen Augenblick allein lassen, muß ihnen selbst auf den Abtritt folgen und immer so nahe zu seyn suchen, um jeden Versuch schnell verhindern zu können, dies jedoch immer in der dem Kranken am wenigsten auffallenden und in schonender Weise, überhaupt muß Alles vermieden werden, was den Kranken selbst auf diese krankhafte Neigung aufmerksamer machen oder dieselbe steigern könnte. Wenn der Zustand des Kranken es gestattet, soll er immer in Gesellschaft mehrerer Anderer seyn, weßwegen die Aerzte auch das Schlafen in gemeinschaftlichen Räumen gewöhnlich anordnen. Er soll nicht in obere Stockwerke gelassen werden; ist das Besteigen von Stiegen nicht zu vermeiden, sey der Wärter ihm immer so nahe, daß er ihn von dem Herabstürzen zurückhalten könne. Auf Spaziergängen ist die Nähe von Gräben, Anhöhen und tieferem Wasser zu vermeiden. Auf den Verschluß der Fenster ist doppelte Sorgfalt zu verwenden, ebenso im Bade darauf, daß der Kranke nicht untertauche. Tücher, Bänder, Stricke, Riemen, welche zum Erhängen und Erdroßeln dienen

könnten, müssen besonders Nachts entfernt werden. Sorgfältig ist der Kranke vor dem Besitze schneidender oder spitziger Gegenstände, durch die er sich verwunden oder durch deren Verschlingen er sich Schaden zufügen könnte, Messer, Scheeren, Nadeln, Glas, zu hüten; zu welchem Zweck — mit sorgfältiger Schonung des Kranken — die Kleider und jeden Abend das Bett durchsucht werden müssen. Kranke, welche den Kopf an feste Gegenstände anrennen, müssen, wenn Ablenkung nicht gelingt, bis zur Ankunft des Arztes durch Wärter gehalten werden.

Da diese Kranken zur Ausführung ihres Vorhabens oft mit großer Schlauheit die Umgebenden zu täuschen suchen, auch oft nach scheinbarer Ruhe ein plötzlicher Wiederausbruch erfolgt, kann dem Wärter eine geschärfte und anhaltende Wachsamkeit nicht genug empfohlen werden.

10. Verhalten bei Anwendung von Beschränkungsmitteln.

Sie werden nur als Heilmittel oder zum Schutze des Kranken und seiner Umgebung gegen gefährliche Aeußerungen der Krankheit auf ärztliche Anordnung angewendet; nie darf der Wärter dieselben als eine Strafe betrachten, nie sich erlauben, mit denselben zu drohen. Kranke, welche in denselben eine Strafe sehen, suche er eines Besseren in freundlicher Weise zu belehren. Bei Anwendung dieser Mittel hat der Wärter sich besonders der Selbstbeherrschung, Ruhe, Geduld und Besonnenheit zu bestreben. Vor Allem achte er auf Schonung des Kranken, vermeide mit Sorgfalt jeden Kampf mit demselben, der ihn selbst in Wallung bringen und ihm die nöthige Besonnenheit rauben würde. Wo möglich suche er die Beruhigung eines gereizten Kranken vorher abzuwarten oder dieselbe durch freundlichen Zuspruch, Ablenkung oder unschädliche Zugeständnisse herbeizuführen. Daß andere Kranke zusehen, ist zu verhüten. Je heftiger

der Widerstand, um so mehr Wärter sind herbeizurufen. Während der Ausführung spreche er dem Kranken wohlwollend zu; nur wenn jeder Zuspruch denselben reizt, verhalte er sich ganz still.

Um einen unruhigen Kranken zu halten, umschlinge er von hinten fest dessen Brust und Arme; um ihn zu tragen, umfasse ein zweiter Wärter die zusammengehaltenen Schenkel desselben oberhalb der Kniee; bei sehr unruhigen Kranken haben die Wärter sich an die Glieder, die Brust und Hüfte des Kranken zu vertheilen, vorher aber ihre Stellung zu verabreden; Jeder richte seine Aufmerksamkeit nur auf den von ihm festgehaltenen Körpertheil.

Vor Absonderung eines zur Heftigkeit geneigten Kranken müssen aus dem Zimmer alle Geräthe, die er zerstören oder als Waffe benützen könnte, entfernt, die Fensterläden geschlossen werden. Sucht er durch die Thüre nachzudrängen, werde er in das Bett gelegt, mit Bettstücken bis zur Brust bedeckt, worauf sich die Wärter schnell entfernen. Zu solchen Kranken begebe sich der Wärter nie allein in das Zimmer.

Bei Anlegung der Jacke und Handschuhe muß der Schluß gehörig fest seyn, nie aber dürfen dieselben an irgend einer Stelle, namentlich nicht am Hals, so fest anliegen, daß sie einen nachtheiligen Druck ausüben. Dasselbe bei den Fußringen, die nur über den Strümpfen angelegt werden dürfen.

Bei dem Setzen des Kranken auf den Stuhl suche man das Anstoßen desselben zu verhüten, sorge, daß er weich sitze, der Unterleib und Füße warm bedeckt seyen, letztere auf dem Boden aufstehen.

Nur bei sehr unruhigen Kranken und Gefahr der Erkältung der Füße ist bei Befestigung im Bette auch die der Füße durch Fußringe gestattet.

Die durch die Jacke und Bettlade gezogenen, an letzter befestigten Bänder müssen so gebunden oder geschnallt seyn, daß der Kranke sie nicht mit den Zähnen öffnen kann; sie müssen locker genug seyn, um dem Kranken das Herumwenden und Aufsitzen im Bette, aber nicht das Heraushängen aus demselben zu gestatten. Hiezu müssen die weichsten Jacken ausgewählt, auf dem Rücken des Kranken alles Harte, drückende Knoten, starke Falten vermieden werden.

Häufig hat der Wärter nachzusehen, ob Handschuhe, Jacke, Fußringe noch in gehöriger Weise anliegen, wenn nöthig, alsbald nachzuhelfen. Bei dem Essen und der Verrichtung seiner Ausleerungen hat er dem Kranken mit Sorgfalt Hülfe zu leisten.

Abgenommene Handschuhe, Jacken und Fußringe sind auf der Stelle aus den Augen der Kranken zu entfernen und sorgfältig aufzubewahren.

11. Sorge für Sterbende.

Sobald sich bei einem Kranken Zeichen des herannahenden Todes einstellen, muß der Wärter anhaltend bei ihm bleiben, ein anderer dem Oberwärter, dem Arzte und Geistlichen Anzeige machen.

Nie sollen Personen, die nicht in das Krankenzimmer gehören, in demselben sich aufhalten. Zu beachten ist, daß der Kranke gut und trocken (gewöhnlich auf dem Rücken) liege, immer nur behutsam und sanft umgekehrt, daß der Mund öfters durch eine kleine Menge der gestatteten Flüssigkeit angefeuchtet, der angesammelte Schleim öfters mittelst eines zarten Leinwandläppchens entfernt, die Arznei, so lange sie nicht abbestellt ist, wegen Erstickungsgefahr langsam und vorsichtig eingeflößt werde. Auf die letzten Aeußerungen und Wünsche des Sterbenden werde sorgfältig geachtet.

Bei anscheinender Bewußtlosigkeit, selbst einige Zeit nach dem Tode, darf Nichts gesprochen werden, was der Sterbende nicht hören dürfte, nicht gejammert werden. Die Leiche bleibe im Bette nicht zu warm bedeckt liegen, bis die Entfernung aus demselben erlaubt wird. Bis es von dem Arzte für unnöthig erklärt wird, ist die Leiche wegen möglichen Scheintodes genau zu beobachten. Anderen Kranken darf der Anblick der Leiche ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet werden. Zimmer und Bettstücke müssen gelüftet und gereinigt, wegen letzterer angefragt werden, ob und wie sie wieder verwendet werden dürfen. Eben dies muß bei der Wäsche und Kleidung geschehen.

III. Dienstleistungen bei dem Gebrauche von Heilmitteln.

1. Eingeben der Arzneien.

Hierbei muß die größte Gewissenhaftigkeit beobachtet, und die Arznei aufs Pünktlichste in der Zeit und Weise gegeben werden, wie es vorgeschrieben ist. Man beginnt damit, wenn der Arzt nicht anders verordnet, Morgens früh, wenn der Kranke noch nüchtern ist. In der Stunde vor dem Essen, und in den ersten zwei Stunden nach dem Essen sollen keine Arzneien verabreicht werden, wenn es nicht besonders vorgeschrieben ist. Man muß die Kranken durch freundlichen Zuspruch zum Einnehmen bestimmen, bei Weigerung der Kranken muß sogleich die Anzeige gemacht werden. Tritt eine Aenderung in dem Befinden des Kranken ein, so muß vor weiterem Eingeben der Arzt befragt werden.

Es ist wohl zu merken, daß kein Kranker eine Arznei, eine Salbe oder ein Pflaster in die Hand bekommen darf. Bettlägerigen Kranken erleichtere man das Einnehmen durch sanftes Unterstützen des Kopfes. Die Arzneien müssen bei heißem Wetter an einen kühlen Ort gestellt (in ein Gefäß mit frischem Wasser), wenn sie einen Bodensatz haben, aufgeschüttelt werden; wenn sie beim Oeffnen des Glases zischen, oder durch Verderben verändert sind, muß es angezeigt werden. Säfte werden mit der bestimmten Menge Wasser gemengt als Getränke oder auch Löffelweise gegeben.

Latwergen werden gewöhnlich in einem Theelöffel gegeben.

Pillen läßt man mit Wasser verschlucken oder in angefeuchteter Oblade nehmen.

Pulver gibt man im Löffel mit Wasser — erst wenig, dann mehr — angerührt, wozu man sich aber nicht des Fingers, sondern eines reinen Stäbchens oder eines Kaffeelöffels bedient. Der Löffel muß so lange mit ein wenig Wasser nachgespült werden, bis der Kranke die letzte Spur des Pulvers erhalten hat; auch kann man es in ein Stück Oblaten, das durch schnelles Eintauchen in ein Glas Wasser befeuchtet ist, einhüllen, und mit Wasser verschlucken lassen. Pillen und Pulver dürfen an keinem feuchten Orte aufbewahrt werden.

Die Arzneibecher, in welchen immer das Maaß eines Löffels durch einen Strich bezeichnet ist, müssen nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt werden.

Werden Tropfen verordnet, so müssen sie ganz genau gezählt werden; sollte ein Tropfen zu viel herausfallen, muß man dieselben wegschütten und von Neuem aus dem Glase richtig herauszählen. Man erleichtert sich das Heraustropfen, wenn man erst mit dem befeuchteten Stöpsel an der Mündung des Glases eine kleine Straße macht. Die Tropfen dürfen immer erst in dem Augenblicke gezählt werden, in dem man sie dem Kranken reicht; sie müssen dann schnell gegeben werden. Man bringe denselben das Licht nicht nahe. Küchelchen, Zeltchen gibt man trocken.

2. Bereitung von Thee.

a. Aufgüsse.

1. Lindenblüthen, ein Arzneibecher[1] voll,

---

[1] Zu Illenau bedient man sich zum Eingeben der Arzneien besonderer in der Porzellanfabrik zu Elgersburg gefertigter Becher, welche genau

2. Hollunder, ein Arzneibecher voll,
3. Kamillen, ein Arzneibecher voll,
4. Pfeffermünzen, ein Arzneibecher voll,
5. Melissen, ein Arzneibecher voll,
6. Baldrian, bis zu dem dritten Strich im Arzneibecher,
7. Wollblumen, ein Arzneibecher voll,
8. Zimmt, eine gegebene Portion,
9. Senna, eine gegebene Portion,

wird mit einem Schoppen sprudelnden Wassers übergossen, das Gefäß gut zugedeckt und der Aufguß eine Viertelstunde an einem gelinde erwärmten Orte stehen gelassen, dann durch einen reinen Seiher durchgeseiht. Die Wollblumen müssen durch feine Leinwand geseiht werden.

b. Abkochungen.

1. Eibischwurzel, bis zum dritten Striche im Arzneibecher,
2. Brustthee, ein Arzneibecher voll,
3. Isländisches Moos, ein Arzneibecher voll,
4. Irländisches Moos, ein Arzneibecher voll,
5. Tausendguldenkraut, ein Arzneibecher voll,
6. Zerquetschte Wachholderbeeren, ein Arzneibecher voll,

wird mit anderthalb Schoppen Wasser (isländisches Moos aber mit 2½ Schoppen) bis auf einen Schoppen langsam eingekocht und dann durchgeseiht.

---

drei Unzen Wasser halten. Jede halbe Unze ist bis zu zwei Unzen durch einen eingebrannten Strich und eine Ziffer bezeichnet. Dadurch fällt das Eingeben mit Eßlöffeln weg, welche kein sicheres Maaß gestatten und noch mit anderen Nachtheilen verknüpft sind.

Um das Ueberkochen zu verhüten, muß das Feuer nicht zu stark seyn, und der Thee öfter umgerührt werden.

Je nach der ärztlichen Verordnung darf der Kranke den Thee warm oder kalt und nach Durst trinken, oder er erhält ihn zu bestimmten Zeiten tassenweise. Nie darf Thee von einem Tage auf den andern aufgehoben, ebenso wenig die schon benützte Substanz noch einmal angewandt werden. Die Gefäße sind nach jedem Gebrauche zu reinigen.

3. Brech-, Abführungsmittel und Schwitzen.

Brech- und Abführungsmittel werden entweder als flüssige Arzneien oder Pulver, letztere auch als Thee oder Pillen verordnet. Vor dem Einnehmen des Brechmittels darf der Kranke nichts trinken; erst dann, wenn das Erbrechen begonnen hat, muß ihm lauwarmer Kamillenthee reichlich und oft zu Unterstützung des Erbrechens gereicht werden. Hat sich der Kranke vier bis fünf Mal erbrochen, ehe das Mittel ganz verbraucht ist, so muß bei dem Arzte alsbald angefragt werden, ob dasselbe weiter verabreicht werden soll; ebenso muß dem Arzte sogleich Anzeige gemacht werden, wenn nach dem Einnehmen der ganzen Menge wenig, gar kein oder zu viel Erbrechen erfolgt. Vor dem Einnehmen soll der Kranke wo möglich nüchtern seyn, nach dem Erbrechen darf er keine feste Nahrung und die ihm verordnete flüssige erst etwa eine Stunde nach dem letzten Erbrechen genießen. Vor Anwendung des Brechmittels müssen anliegende Kleidungsstücke, Hals- und Strumpfbänder geöffnet werden.

Der Kranke sitze auf einem Stuhle oder im Bette, den Rücken durch Kissen unterstützt; der zu seiner Seite stehende Wärter unterstütze ihm den Kopf an der Stirne durch die eine Hand, mit der andern halte er ihm das Becken vor

in das er sich erbrechen soll. Tritt Schweiß ein, so muß jede Unterbrechung desselben durch Abkühlung vermieden werden. Während dem Gebrauche des Abführungsmittels darf der Kranke nur die ihm verordnete leichte Speise, dabei nur wenig Brod, genießen. Erfolgt zu reichliche oder gar keine Wirkung, so muß der Arzt alsbald benachrichtigt werden. Zu Beförderung der Ausleerungen gebe man öfters Zuckerwasser oder frisches Wasser, wenn kein anderes Getränke verordnet ist. Der Kranke muß vor Erkältung geschützt werden. Treten vor dem Eingeben des Brech- oder Abführungsmittels in dem Befinden des Kranken Aenderungen ein, so muß der Arzt erst gefragt werden, ob man es ihm geben dürfe.

Bei Zufällen von Blutbrechen, blutigem Stuhlgange, heftigen Leibschmerzen, Zuckungen oder großer Schwäche muß der Arzt alsbald gerufen werden.

Kranke, welche zum Brechen oder Abführen einnehmen, müssen von den anderen Kranken getrennt in einem Zimmer sich aufhalten. Die Ausleerungen müssen dem Arzte vorgezeigt werden.

Ist Schwitzen verordnet, wozu gewöhnlich wiederholtes Trinken von warmem Lindenblüthen-, Holder- oder Wollblumenthee dient, oder soll der während einer Krankheit eingetretene Schweiß unterhalten werden, so muß der Kranke im Bette wohl bedeckt und vor jeder Entblösung, jeder Abkühlung verwahrt werden. Im Gesichte trockne man den Schweiß öfters mit einem zarten Tuche ab. Bei Nachlaß des Schweißes muß der Kranke vorsichtig mit warmem Flanell sanft abgerieben, und dann ihm ein vorher wohl erwärmtes Hemd angezogen werden.

4. Mund-, Gurgel- und Augenwasser.

Mund- und Gurgelwasser werden je nach der ärztlichen Verordnung lauwarm oder kalt in den Mund genommen. Das Mundwasser wird bei geschlossenem Munde längere Zeit im Munde herum gespült. Kranken, die das Gurgeln nicht kennen, muß es der Wärter mit Wasser zeigen. Mund- und Gurgelwasser dürfen nicht hinabgeschlungen werden.

Das Auspinseln des Mundes geschieht mit einem Pinsel aus Charpie oder einer zarten Federfahne, die in die verordnete Flüssigkeit, gewöhnlich einen Pinselsaft, getaucht worden ist. Oft soll nur eine einzelne Stelle bepinselt werden.

Augenwasser wird, je nachdem es verordnet ist, kalt oder lauwarm angewandt. Man befeuchtet mit demselben ein feines, reines, doppelt zusammengelegtes Leinwandläppchen, wasche damit das Auge einigemal sanft aus, und trockne es dann durch Betupfen mit trockener feiner Leinwand wieder ab. Soll das Augenwasser eingetröpfelt werden, so lasse man den Kranken im Bette wagrecht liegen, oder biege ihm in sitzender Stellung sanft den Kopf nach hinten, öffne die Augenlieder und lasse schnell einige Tropfen in den äußeren Winkel des Auges fallen. Das Gesicht werde abgetrocknet.

5. Einspritzungen in die Ohren.

Einspritzungen in die Ohren werden, wenn nicht anders verordnet ist, mit lauwarmem Wasser gemacht. Der sitzende Kranke legt den Kopf nach der andern Seite. Unter das Ohr wird eine Schale oder ein Tuch zum Auffangen der ablaufenden Flüssigkeit gehalten. Mit der einen Hand ziehe der Wärter das Ohr nach hinten und oben, zwischen dem Zeige- und Mittelfinger der anderen hält er die Spritze,

während der Daumen in dem Ringgriffe des Stempels ruht. Die Spitze der gefüllten Spritze wird vorsichtig und nicht weit ins Ohr gebracht, nach innen und etwas nach hinten gerichtet und der Stempel dann durch den Daumen sanft vorgeschoben. Der Kranke muß einige Minuten in der angegebenen Haltung nach dem Einspritzen verweilen, dann wird das Ohr abgetrocknet. Die Menge und Wiederholung der Einspritzung wird von dem Arzte bestimmt.

6. Klystiere und Stuhlzäpfchen.

Um ein Klystier zu geben, was nur von den Wärtern, die in den Handgriffen bereits gehörig unterrichtet sind, geschehen darf, füllt man durch langsames Zurückziehen des Stempels, während die Spitze des Rohres in die bestimmte Flüssigkeit gesenkt ist, die Spritze mit der Flüssigkeit, welche je nach der Verordnung kalt oder lauwarm, nie aber heiß seyn darf. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß keine Luft mehr bei der Flüssigkeit vor dem Stempel bleibe. Der Kranke wird an den mit einer Unterlage bedeckten Rand des Bettes auf eine, am Besten die linke Seite des Körpers gelegt, und das mit Oel bestrichene Rohr in den After in einer mit dem Rückgrathe gleichlaufenden Richtung unter sanft drehenden Bewegungen eingeführt. Das Einschieben des Stempels muß langsam und ohne Gewalt geschehen, dabei das vordere Ende der Röhre mit der Hand festgehalten werden, damit durch raschen Stoß keine Verletzung des Mastdarmes mit dem Rohre geschehe. Während des Einspritzens, aber nicht vor demselben, muß der Kranke erinnert werden, den Athem anzuhalten und nicht zu drängen. Der Kranke wird dann abgetrocknet. Der Wärter empfehle ihm, sich auf den Rücken zu legen und das Klystier einige Zeit zurückzuhalten.

Die Spritze ist jedesmal durch wiederholtes Ausspritzen

mit warmem Wasser oder Seifenwasser und Abtrocknen zu reinigen. Ist der Kranke sehr unruhig oder macht irgend ein Hinderniß das sanfte Einbringen des Rohres in den After unmöglich, so muß der Arzt vorher gerufen werden. Zu einem gewöhnlichen eröffnenden Klystiere nimmt man einen halben Schoppen Kamillenthee, einen Löffel voll Salz und zwei Löffel voll Baumöl. Erfolgt auf ein eröffnendes Klystier nach einigen Stunden keine Ausleerung, so ist es dem Arzte anzuzeigen.

Stuhlzäpfchen sind kleine Kegel, aus Seife oder andern Substanzen, welche in den After des Kranken gesteckt werden. Dies muß langsam und sanft geschehen, nachdem vorher dieselben mit reinem Fett oder Oel bestrichen worden sind. Daß nach dem Geben eines Klystiers wie nach andern ähnlichen Verrichtungen der Wärter die Hände wasche, versteht sich von selbst.

7. Bäder.

a. Allgemeine Bäder.

Gewöhnliche Bäder müssen lauwarm (25 Grade) seyn. Auf das durch Veränderlichkeit täuschende Gefühl der Hand darf sich der Wärter nicht verlassen, immer muß der Thermometer dazu angewandt werden. Die Wärme muß im ganzen Bade durch vollständiges Mischen des kalten und warmen Wassers gleichmäßig seyn. Sie dürfen nicht bald, mindestens zwei Stunden nach dem Essen und nie gegeben werden, wenn der Kranke erhitzt ist. Sind Aenderungen in dem Befinden des Kranken eingetreten oder weigert sich der Kranke zu baden, so ist zuerst dem Arzte Meldung zu machen.

In der Badwanne muß so viel Wasser seyn, daß es die Schultern des Kranken bedeckt. Vor derselben liege ein

Teppich. Während des Bades müssen Fenster und Thüre verschlossen, das Badezimmer bei kaltem Wetter mäßig erwärmt seyn und hat der Wärter immer auf den Kranken zu achten, daß er nicht untertauche, nicht aus dem Bade springe.

In der Regel bleibe der Kranke eine halbe Stunde im Bade; sind Bäder kürzerer Dauer verordnet, so muß das Wasser durch vorsichtigen Zusatz warmen Wassers auf dem 25. Wärmegrad erhalten werden.

Nach dem Bade wird der Kranke rasch abgetrocknet, entweder eingehüllt ins Bett gebracht oder sorgfältig angekleidet und vor Erkältung geschützt.

Die Wanne muß nach jedem Bade alsbald gereinigt werden.

Douchebäder dürfen nur in Gegenwart des Arztes gegeben werden.

Zu Lauge-, Salz-, Stahl- und Schwefelbädern wird die bestimmte Menge des verordneten Mittels in kochendem Wasser gelöst und dann dem Bade beigemischt. Kräuterbäder werden bereitet, indem man die vorgeschriebenen Kräuter in einem verschlossenen Topfe mit kochendem Wasser anbrüht, nach einer halben Stunde durchseiht, den Aufguß dem Bade beimischt und die in Leinwand gebundenen Kräuter in das Bad hängt. Bei sauren Bädern muß die verordnete Säure mit dem Badewasser sorgfältig gemischt werden. Schwefel- und sauere Bäder dürfen in keinen metallenen Wannen gegeben werden, auch hüte man sich, von der Flüssigkeit an Kleidungsstücke zu bringen.

Bei Schwefelbädern müssen silberne Gegenstände ferne gehalten werden.

Malz- und Kleienbäder werden durch Auskochen von Malz oder Kleie mit Wasser und Zusatz des durchgeseihten Absudes zum Bade bereitet.

b. Bei Fuß-, Hand- und Sitzbädern

ist ebenfalls wohl zu merken, daß sie nicht zu warm und nicht zu kalt sind (28 bis 30 Grade), daß der Kranke sich daraus entfernt oder warmes Wasser nachgegossen wird, bevor das Wasser kalt wird und daß man sodann die nassen Theile abtrocknet und warm hält.

Zu dem Senffußbade werden zwei Arzneibecher voll Senf mit heißem Wasser angebrüht, das Gefäß zugedeckt, zehn Minuten stehen gelassen und dann zum Fußwasser zugeschüttet. Bei dem Fußbade soll das Wasser bis in die Nähe der Kniekehle gehen; die Knie und Füße des Kranken müssen durch ein Tuch bedeckt seyn. Die gewöhnliche Dauer ist eine Viertelstunde.

c. Bei Dampfbädern,

die, je nachdem der Körper oder einzelne Theile den Wasserdämpfen ausgesetzt werden, allgemeine oder örtliche Dampfbäder sind, ist besonders der vom Arzte verordnete Wärmegrad und die Verhütung der geringsten Erkältung während oder nach dem Bade zu beobachten.

Sollen Dämpfe von Wasser, Thee, Holderaufguß, Milch u. s. w. in Mund, Nase oder Ohr geleitet werden, so setzt man auf einen mit der heißen Flüssigkeit gefüllten Topf einen Trichter umgekehrt, umwickelt Topf und Trichter mit einem Handtuche, und läßt den Theil, wohin die Dämpfe steigen sollen, in geringer Entfernung über die Spitze des Trichters halten. Ueber den Kopf des Kranken hänge man ein Tuch. Vorher muß der Wärter versuchen, ob die Dämpfe nicht zu heiß sind, ob er sie nämlich mit dem geschlossenen Augenliede ertragen kann.

Zu Sitzdampfbädern wird je nach der Verordnung heißes Wasser, heißer Kamillenaufguß u. s. w. in einem reinen

Topfe in den Nachtstuhl gestellt, auf den sich der Kranke, Leib und Füße mit einem Teppiche bedeckt, setzt. Sie dürfen nie zu heiß seyn.

d. Kalte Uebergießungen

dürfen nur in Gegenwart des Arztes gegeben werden. Der Kranke wird in ein Leintuch gehüllt, in die Badwanne gesetzt und mit der verordneten Wassermenge rasch übergossen. Dann wird der Körper mit einem erwärmten Tuche abgerieben und der Kranke warm gekleidet oder zu Bett gebracht.

8. Umschläge.

a. Trockene.

Mehrfach zusammengelegte Leinwand oder Flanell wird erwärmt aufgelegt und öfters gewechselt. Gewärmte irdene Deckel werden in Leinwand eingehüllt aufgelegt. Kräutersäcke werden je nach der Größe des Körpertheiles, Wange, Unterleib u. s. w. größer oder kleiner aus dünner Leinwand gemacht, mit den verordneten, verkleinerten Mitteln, Kamillen, Holder, Kleie u. s. w. zur Hälfte gefüllt, letztere in ihnen gleichmäßig vertheilt und durch Steppen so erhalten. Sie werden erwärmt aufgelegt, oder durch ein breites Tuch leicht befestigt und öfters gewechselt, weßhalb einige vorräthig seyn müssen.

Auf das Auge verordnete Kräutersäcke dürfen nicht auf diesem, sondern auf der Stirne mit einem Bande gebunden werden, so daß sie vor dem Auge frei herabhängen. Dasselbe ist zu beachten, wenn ein krankes Auge durch ein Leinwandläppchen bedeckt werden soll. Zu sorgen ist, daß warme trockene Umschläge nicht heiß, nur angenehm warm sind.

b. Nasse Umschläge

sind kalte oder warme.

Erstere werden mit Wasser, Eis oder Schnee gemacht. Ein Schwamm oder mehrfach zusammengelegte Leinwand wird in kaltes Wasser gelegt, ausgewunden, oder eine Blase zur Hälfte damit angefüllt und aufgelegt. Das kalte Wasser in dem Gefäße muß oft erneuert werden, in dasselbe müssen zum Wechseln einige Stücke Leinwand oder Blasen mit Wasser gelegt werden.

Zu Eisumschlägen zerklopft man das Eis zwischen Leinwand zu kleinen Stücken, füllt damit den dritten Theil einer oben abgeschnittenen Blase, bindet sie mit einem wollenen Bande zu und legt sie auf den bestimmten Theil. Das geschmolzene Eis wird herausgegossen und durch frisches ersetzt. Wie die Blasen übelriechend werden oder das Wasser durchlassen, müssen andere genommen werden.

Zu Umschlägen aus Essig, Mundwasser, Goulardischem Wasser, oder Wasser, in welchem vorher bestimmte Salze gelöst worden sind, werden vierfach glatt zusammengelegte Leinwandlappen mit der Flüssigkeit getränkt, leicht ausgedrückt aufgelegt oder leicht aufgebunden und oft erneuert. Man sorge, daß Nichts an andere Körpertheile oder an Kleider, besonders nicht an den Mund, die Augen komme.

Warme feuchte Umschläge werden gemacht, indem man Leinwand oder Flanell in die verordnete warme Flüssigkeit, Wasser, Milch, durchgeseihte Aufgüsse oder Abkochungen taucht, auswindet und warm auflegt. Auf dieselben wird mehrfach zusammengelegte Leinwand gebracht.

Breiumschläge, wozu man aus den verordneten Mitteln unter Umrühren einen dicklichten Brei kocht, werden nach Einschlagen dieses Breies in Leinwand warm mit dem glatten Theile, an dem keine Näthe sich befinden dürfen, aufgelegt.

Feuchtwarme Umschläge und Breiumschläge dürfen nur so warm seyn, daß man sie an den Wangen ertragen kann; sie müssen durch wärmere ersetzt werden, ehe sie kalt werden. Hiezu muß vor dem Wegnehmen des aufliegenden Umschlages ein neuer bereit gehalten und Sorge getragen werden, daß der Kranke nicht entblöst und erkältet werde. Bei allen feuchten Umschlägen muß der übrige Körper des Kranken und das Bett durch ein Tuch oder Wachstuch vor Durchnässung geschützt, nach Beendigung derselben der Körpertheil wohl abgetrocknet werden. Umschläge dürfen nie so schwer gemacht werden, daß sie drücken.

Zu Umschlägen auf die Augen ist ganz feine Leinwand zu verwenden.

9. Senfteige.

Senfteige (Sinapismen) werden so gefertigt, daß man Senfmehl mit lauem Wasser zu einem dicklichten Brei anrührt und auf Leinwand dick aufstreicht. Man legt die bestrichene Seite auf die verordnete Stelle (nur auf besondere Verordnung soll Flor untergelegt werden), und läßt den Senfteig so lange liegen, bis die Stelle roth ist. In der Regel genügt eine Viertelstunde. Die Haut muß sodann gereinigt werden.

10. Blasenziehende Mittel und Fontanelle.

Blasen werden gewöhnlich gezogen durch Blasenpflaster oder Blasentinktur.

Das Blasenpflaster wird in der verordneten Größe Messerrückendick gestrichen, und auf die Stelle mit Heftpflaster befestigt. Die Blasentinktur wird mit einer Federfahne auf die Stelle gestrichen, und dieses drei bis vier Mal wiederholt, sobald sie trocken geworden ist. Die Blase

wird mit der Scheere aufgezwickt, die Flüssigkeit mit einem dicht darunter gehaltenen Leinwandstücke aufgefangen, und darauf ein Mutterpflaster gelegt. Soll die Stelle eitern, so wird sie täglich zwei Mal, nachdem sie vorher mit lauem Wasser gereinigt ist, durch ein mit Fontanellsalbe dünn bestrichenes Leinwandstück bedeckt, und dieses mit Heftpflaster befestigt.

Soll eine Erbsenfontanelle unterhalten werden, so müssen täglich nach vorhergegangener Reinigung mit lauwarmem Wasser frische Erbsen (das Herausnehmen wird durch Durchziehen eines Fadens durch die Erbsen vor dem Einlegen erleichtert) auf die wunde Stelle gelegt, und bei schwacher Eiterung die Erbsen mit Fontanellsalbe dünn bestrichen werden. Darüber legt man ein Heftpflaster, und befestigt dieses mit einer Binde. Verändert sich an der Fontanelle der Eiter, wird er dünn, mißfarbig, übelriechend, bildet sich wucherndes Fleisch oder klagt der Kranke Schmerzen, so muß die Anzeige gemacht werden.

Seidelbast wird vor dem Auflegen einige Stunden in Essig geweicht, dann mit der glatten weißen Seite aufgelegt, durch Heftpflaster und eine Binde befestigt, Anfangs alle Tage zwei Mal, später nur ein Mal erneuert.

11. Reibungen, Einreibungen und Waschungen.

Reibungen geschehen entweder mit der trockenen Hand, mit erwärmtem Flanell oder mit Bürsten.

Zu Einreibungen werden Oele, Salben oder Spiritus verordnet. Sie werden je nach der Verordnung mit der blosen Hand, mit einem Handschuhe oder mit einem Flanelllappen vorgenommen. Sie müssen genau an der bezeichneten Körperstelle auf sanfte Weise und so lange geschehen, bis die einzureibenden Stoffe in die Haut eingedrungen sind.

Erkältung des Kranken muß dabei sorgfältig vermieden werden. Waschungen verrichtet man mit einem in die vorgeschriebene Flüssigkeit getauchten Stücke Leinwand, Flanell oder Schwamme an den bestimmten Körpertheilen. Nachher ist der Kranke durch gelindes Reiben mit einem erwärmten Tuche gut abzutrocknen. Sollen offene Stellen ausgewaschen werden, so muß dies durch sanftes Betupfen, nie aber durch Reiben, mit in lauwarmes Wasser getauchter Charpie oder feinem Schwamme geschehen. Oder man hält den nassen Schwamm über die Stelle und läßt durch Drücken desselben das Wasser auf die Stelle herabträufeln.

12. Ansetzen der Blutegel.

Zuerst muß die bezeichnete Körperstelle sorgfältig durch warmes Wasser gereinigt werden, an welche man sodann, um das Ansaugen zu befördern, etwas lauwarme Milch oder Zuckerwasser streicht. Um die Blutegel anzusetzen, stülpt man ein Stückchen Leinwand in ein kleines Glas, legt in die Leinwand die Blutegel, setzt das Glas auf die Körperstelle und zieht dann die Ränder der Leinwand sanft an. Saugen einzelne Blutegel nicht an, so müssen sie durch andere alsbald ersetzt werden. Können die Blutegel nur einzeln angesetzt werden, so faßt man sie mit Leinwand sanft an und hält sie an die Stelle. Nach dem Abfallen der Blutegel muß die Blutung durch lauwarme Breiumschläge oder durch einen Schwamm mit warmem Wasser so lange unterhalten werden, als es verordnet ist. Dauert die Blutung länger, oder wird der Kranke schwach, muß dem Arzte alsbald Meldung gemacht werden. Die Blutegel müssen nach dem Abfallen sogleich in ein Gefäß gebracht werden.

13. Hülfeleistung bei Aderlässen.

Vor einem Aderlasse sind folgende Gegenstände herbei zu schaffen:

1) eine Aderlaßbinde und eine Binde zum Verbande,
2) einige kleine Compressen von reiner Leinwand,
3) die Aderlaßschale,
4) eine Schale voll lauwarmen Wassers mit einem reinen Schwamme,
5) eine Flasche ganz frischen Wassers,
6) ein Tuch zum Bedecken des Bettes oder des Kranken und des Fußbodens,
7) ein kleiner Stab, um ihn dem Kranken zum Drehen in die Hand zu geben.

Vor dem Aderlasse am Fuße muß der Fuß in ein Gefäß mit lauwarmem Wasser gestellt werden. Der Wärter fange mit der Schale das ausspritzende Blut auf, unterstütze dabei, wenn nöthig, den Kranken. Die Schale mit dem Blute werde langsam an einen kühlen Ort getragen und dort, bis der Arzt es gesehen hat, ruhig gelassen.

Nach dem Aderlasse muß der Arm oder Fuß ruhig gehalten und dafür gesorgt werden, daß die Binde liegen bleibt. Tritt Schmerz in dem Gliede oder Blutung ein, so muß der Arzt sogleich benachrichtiget, in letztem Falle aber sogleich durch den Daumen auf die Stelle der Binde, unter der sich die Aderlaßwunde befindet, ein Druck ausgeübt werden, bis der Arzt kömmt.

14. Schröpfen.

Das Schröpfen geschehe im Bette oder im Bade. In ersterem Fall darf nur der zu schröpfende Körpertheil entblöst seyn.

Es muß dazu gerüstet seyn:

1) die nöthige Zahl Schröpfköpfe,
2) der Schröpfschnepper,
3) eine Weingeistlampe,
4) ein Geschirr mit warmem Wasser und einem reinen Schwamme,
5) eine Schale zur Aufnahme des Blutes,
6) ein Geschirr mit reinem Fett oder Baumöl,
7) ein Tuch zur Unterlage.

Zu achten ist besonders, daß das Wasser nicht zu heiß ist, und die Ränder der Schröpfköpfe nicht durch die Flamme der Lampe erhitzt werden.

Trockenes Schröpfen geschieht durch bloßes Aufsetzen der Schröpfköpfe während der vom Arzte verordneten Zeit.

Nach dem blutigen Schröpfen muß das Blut dem Arzte gezeigt werden.

Schnepper und Schröpfköpfe müssen sorgfältig nach jedem Gebrauche gereinigt werden.

Schröpfen dürfen nur die Wärter und die Wärterinnen, welche darin unterrichtet sind.

15. Geräthschaften zu den Verbänden.

Hiezu muß bereit seyn:

1) eine Schale mit lauwarmem Wasser und einem feinen Schwamme,
2) eine leere Verbandschale,
3) eine Scheere,
4) ein Spatel,
5) Charpie, kurze und lange, letztere glatt gelegt.
   Dieselbe muß aus ganz reiner Leinwand gezupft und sorgfältig rein gehalten seyn.
6) Heftpflaster,
7) reine Binden,

8) reine zarte Leinwand,

9) die zum Verbande verordneten Mittel, Salben ꝛc.

Der Wärter hat oft nachzusehen, ob der Verband gut liegt.

Inhaltsverzeichniß zum Krankenwartdienst.

II. Allgemeine Sorge für die Kranken.

1. Krankenzimmer.
2. Wärme, Licht und Luft.
3. Getränke und Speisen.
4. Kleidung.
5. Regeln bei dem Reinigen.
6. Bewegung und Ruhe.
7. Natürliche Ausleerungen.
8. Verhalten bei plötzlichen Zufällen, Ohnmachten, Erstickungsanfällen, Schlagflüssen, Erhängen, Zuckungen.
9. Verhalten gegen Kranke mit Neigung zum Selbstmorde.
10. Verhalten bei Anwendung von Beschränkungsmitteln.
11. Sorge für Sterbende.

III. Dienstleistungen bei dem Gebrauche von Heilmitteln.

1. Eingeben der Arzneien.
2. Bereitung von Thee.
3. Brech-, Abführungsmittel und Schwitzen.
4. Mund-, Gurgel- und Augenwasser.
5. Einspritzungen in die Ohren.
6. Klystiere und Stuhlzäpfchen.
7. Bäder.
8. Umschläge.
9. Senfteige.
10. Blasenziehende Mittel und Fontanelle.
11. Reibungen, Einreibungen und Waschungen.
12. Ansetzen der Blutegel.
13. Hülfeleistung bei Aderlässen.
14. Schröpfen.
15. Geräthschaften zu den Verbänden.

VII.

Ergänzende und erläuternde Verfügungen.

1. Zahlung der Reisekosten.

Das Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, insbesondere die Zahlung der Reisekosten für entlassene Pfleglinge betreffend.

[Nr. 33,226.] Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 26. September l. J., Nr. 9436, verfügt, daß die Kosten der Verbringung der als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassenen vermögenslosen Pfleglinge in ihre Heimath nach der Bestimmung des §. 23, Abschnitt 2, des Statuts vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt von 1843, Nr. XXV, Pag. 177), gleichfalls der Gemeinde zur Last fallen und von dieser zu bestreiten sind.

Die Direktion der Anstalt, welche in jedem einzelnen Falle die nöthige Vorschrift über die Art der Reise des zu Entlassenden ertheilen wird, hat deßhalb durch das betreffende Amt den Vorschuß dieser Kosten von der Heimathsgemeinde zu bewirken. Nur in dem Falle, wenn dieser Kostenvorschuß nicht zeitig genug einkommt, kann von der Anstaltskasse eine vorschußweise Zahlung dafür eintreten, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die pflichtige Gemeinde.

Dies wird sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises und der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit eröffnet.

Rastatt, den 25. Oktober 1844.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Baumgärtner.

vdt. Müller.

2. Beschleunigung der Aufnahmen.

Die Aufnahme von Geisteskranken in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

[Nr. 33,317.] Nach einem Erlasse des Großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 17. Oktober d. J., Nr. 11,417, hat bei der stattgehabten Visitation die Direktion der Anstalt Klage darüber geführt, daß die Aufnahmen der Kranken häufig sehr lange verzögert würden, während doch in sehr vielen Fällen nur bei schleuniger Aufnahme in die Anstalt noch Heilung möglich sey.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Großherzoglichen Ober- und Bezirksämtern unter Hinweisung auf den §. 20 des Statuts der gedachten Anstalt vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt Nr. XXV) nachdrücklichst zu empfehlen, mit allem Eifer darauf hinzuwirken, daß da, wo es sich um Aufnahme eines Kranken in die fragliche Heilanstalt handelt, die Erhebungen und Verhandlungen, welche zu diesem Zwecke zu geschehen haben, sowie die deßfallsigen Vorlagen an die Direktion der Anstalt oder an diesseitige Kreisregierung jeweils so viel als immer thunlich beschleunigt werden.

Rastatt, den 4. November 1845.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Baumgärtner.

vdt. Guerillot.

3. Benützung der Eisenbahn.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. Jenner 1846.

Die Benützung der Eisenbahn durch die Seelengestörten betreffend.

An sämmtliche Kreisregierungen.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird verfügt:

§. 1.

Die für die Sträflinge bestimmten Eisenbahnwagen dürfen auch für die Seelengestörten, welche in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau verbracht werden, benützt werden.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß nicht alle Seelengestörten, welche nach Illenau verbracht werden, sich der bezeichneten Wagen bedienen müssen, was bei Vielen von dem verderblichsten Einflusse seyn würde, sondern daß nur diejenigen in diesen Wagen zu transportiren sind, von welchen für die im nämlichen Wagen mitfahrenden Personen unangenehme Störungen oder Angriffe zu befürchten sind, und bei welchen es die Physikate überhaupt für angemessen erachten.

§. 2.

Die unterm 23. Dezember 1845, Nr. 14,310, ergangene Verordnung über den Transport der Gefangenen auf

der Eisenbahn findet auch auf die Verbringung der Seelengestörten in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau Anwendung.

Die Kreisregierung hat diese Bestimmung durch das Verordnungsblatt zu verkünden.

Hiernach wird verordnet wie folgt:

1. Die Gebühren für den Transport der Arrestanten, Vaganten u. dergl. mittelst der Eisenbahn werden in Zukunft nicht mehr nach der Stundenzahl der Entfernungen, sondern nach dem zum Transport erforderlichen Zeitaufwand, nach Tagen, bemessen.

Sechs Stunden, einschließlich der Hin- und Herfahrt, werden für einen halben Tag und ein größerer Zeitaufwand für einen ganzen Tag angenommen.

2. Auf dem Transportbefehl ist die Stunde des Abgangs, die Stunde der Ankunft an dem Orte, an welchem die Ablieferung des Arrestanten stattfindet, sowie die Stunde der Rückkunft des Transporteurs zu bemerken. Derselbe hat die Rückreise mit dem nächstfolgenden Bahnzug jeweils anzutreten.

3. Neben dem Ersatz der Eisenbahntaxe III. Klasse für die Hinfahrt für den Arrestanten und den Transporteur und Rückfahrt für den Transporteur werden an Transportgebühren bezahlt:

1) Einem Transporteur, wenn er weder bei einer Staatsverwaltung, noch bei einer Gemeinde angestellt ist:

a) für den halben Tag . . . 36 kr.

b) für den ganzen Tag . . . 1 fl. 12 kr.

2) Einem Transporteur, wenn er Gemeindepolizei- oder Amtsdiener ist, die taxordnungsmäßigen Diäten.

3) Einem Transporteur, wenn er bei der Gensdarmerie angestellt ist — deren Verwendung jedoch nur in

den außerordentlichen Fällen besonderer Gefährlichkeit eines Arrestanten erlaubt ist, — die vorschriftsmäßigen Kommandozulagen. [1]

Rettig.

v. Stengel.

[1] Daran, daß eine ursprünglich wegen der Gefangenen und Sträflinge erlassene Verordnung auch auf die Seelengestörten Anwendung findet, wird Niemand Anstoß nehmen. Eine Berührung zwischen beiden allerdings sehr verschiedenen Klassen von Menschen findet nicht statt; auch wird den Seelengestörten nicht das Geringste, was ihren Charakter als Kranke beeinträchtigen könnte, zugemuthet, sondern nur die Wohlthat des schnellen Transportmittels gestattet, mit der Sicherung gegen jede Gefahr, wie eben nur in festverschlossenen Wagen möglich ist. Es ist zu wünschen, daß von dieser Vergünstigung in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden möge. Im Sommer 1846 hatte die Direktion der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen den Zug VI landaufwärts (Abgang in Mannheim Morgens vor halb 8 Uhr) und den Zug VII landabwärts (Abgang in Freiburg Morgens halb 9 Uhr) zur Einstellung solcher Transportwägen bestimmt. Bei dem betreffenden Eisenbahnamt wird die jedesmalige Meldung in Zeiten zu geschehen haben.

Anmerkung der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

4. Beiträge zu den Verpflegungskosten.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 1. Mai 1846.

Die Beiträge der milden Fonds und der Gemeinden zu den Verpflegungskosten für die Pfleglinge in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

An die vier Kreisregierungen.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, welche bei der Anwendung der §§. 33 und 34 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843, Regierungsblatt Nr. XXV, entstanden sind, sieht man sich veranlaßt, nachfolgende Erläuterungen zur Nachachtung zu ertheilen:

1. So lange ein Kranker Vermögen hat, muß er den nach §. 31 des Statuts regulirten Beitrag vollständig leisten und in diesem Betrage und nicht in dem nach §. 34 ermäßigten Aversalbeitrag werden ihm die Verpflegungskosten an seinem Vermögen in Aufrechnung gebracht.

2. Wenn ein Kranker zwar Vermögen besitzt, der Ertrag desselben aber nicht hinreicht, die Verpflegungskosten zu decken, so ist nach §. 33 des Statuts nur der Ertrag des Vermögens für die Anstalt einzuziehen, das Fehlende aber auf das Kapitalvermögen in so lange vorzumerken, bis dasselbe erschöpft ist. Erst von diesem Augenblick an tritt die Verbindlichkeit seiner nach L.R.S. 203—211, 301, 349, 367, 1409 — 1448 unterstützungspflichtigen Angehörigen, der milden Fonds und der Gemeinden ein, den

nach dem zweiten Satz von §. 34 des Statuts ermäßigten Aversalbeitrag zu leisten.

3. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Unterstützungspflichtiger seiner Verbindlichkeit gar nicht oder nur theilweise nachkommen könne, so hat die betreffende Gemeinde, welche in letzter Ordnung unterstützungspflichtig ist, den ihren Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, und es bleibt ihr vorbehalten, den Ersatz an die geeigneten milden Fonds oder an die Angehörigen des Aufgenommenen geltend zu machen.

4. Wenn der Beitrag, welchen die unterstützungspflichtigen Verwandten zu leisten im Stande sind, so gering ist, daß der Kranke — wäre er außerhalb der Anstalt — nebenbei auch noch aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müßte, um angemessen verpflegt zu werden, so haben die milden Fonds und beziehungsweise die Gemeinde zu den Beiträgen der Verwandten noch so viel zuzulegen, als sie auch aufzuwenden hätten, wenn der Kranke außerhalb der Anstalt verpflegt würde.

5. Eine unterpfandliche Vormerkung auf das künftige Vermögen derjenigen Unterstützungspflichtigen, welche nicht so viel Vermögen besitzen, um ihrer Verbindlichkeit ganz oder theilweise nachkommen zu können, findet nicht statt.

Der Ministerialdirektor
Rettig.

vdt. Kärcher.

5. Bürgschaft für auswärtige Kranke.

Die durch das Statut verlangte Bürgschaft durch einen Inländer brachte die Familien auswärtiger Kranken, welche im Großherzogthum keine Verbindungen haben, oder die Erkrankung ihres Angehörigen gern geheim gehalten hätten, schon öfters in Verlegenheit. Ihr zu begegnen, erschien folgende Verordnung:

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. Februar 1846.

Die von Ausländern bei ihrer Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau zu leistende Bürgschaft betreffend.

[Nr. 2524.] Der Regierung des Mittel-Rheinkreises wird auf ihren Bericht vom 19. November v. J., Nr. 34,687 erwiedert:

Man genehmige, daß statt der nach §. 12 des Statuts der Heil- und Pflegeanstalt Illenau von den Verwandten ausländischer Pfleglinge für den vollständigen Kostenersatz und für die Zurücknahme der Kranken aus der Anstalt zu leistenden Bürgschaft

bezüglich der Pfleglinge erster Klasse die Summe von . . . . 800 fl.

und

bezüglich der Pensionäre erster Klasse die Summe von . . . . 1000 fl.

bei der allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe hinterlegt werden dürfe.

Der von dieser Anstalt ausgestellte Hinterlegungsschein hat die Klausel zu enthalten, daß eine Rückzahlung nur mit Ermächtigung der Regierung des Mittel-Rheinkreises erfolgen könne, und daß dieselbe ermächtigt sey, das Kapital und den Zins bei der Versorgungsanstalt zu erheben und für die Verpflegungskosten des in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau Aufgenommenen oder für dessen Verbringung in seine Heimath zu verwenden.

Dieser Hinterlegungsschein ist in der Depositenkiste der Kreisregierung gegen eine Bescheinigung an die Sicherheitssteller bis zu dem Zeitpunkt aufzubewahren, in welchem die Wiederausfolgung der hinterlegten Summe an die Sicherheitssteller wird geschehen können.

Sobald wegen rückständiger Verpflegungskosten das hinterlegte Kapital angegriffen werden muß, hat die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Zurücknahme des Kranken zu verlangen und ungesäumt zu bewirken.

Der Ministerialdirektor

Rettig.

Kärcher.

6. Belehrung und Aufforderung

wegen Benützung der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Illenau und wegen Behandlung von Seelengestörten in ihrer Heimath.[1]

Die Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt Illenau vereinigt zwei Anstalten in sich. Es sollen in die Heilanstalt die heilbaren, in die Pflegeanstalt aber von den unheilbaren Seelengestörten die Gefährlichen und Hülflosen aufgenommen werden (§§. 1 und 8 des Statuts, welches vornen beigedruckt ist). Nach den seitherigen Erfahrungen ist zu empfehlen, daß die Heilanstalt öfter und früher benützt, die Pflegeanstalt dagegen weniger mißbraucht werde.

Man weigert sich häufig, neu Erkrankte, Heilbare der Anstalt zu übergeben, man wartet ab, bis sie unheilbar geworden sind, und verlangt die Aufnahme erst dann, wann nicht mehr zu helfen ist (sie nicht mehr nöthig oder doch nicht mehr nützlich ist).

Die Seelenstörungen werden um so unheilbarer, je länger sie dauern. Sie erfordern zu ihrer Heilung in den allermeisten Fällen der Einrichtung einer Anstalt. Die Aufnahme allein gibt oft der Krankheit eine bessere Wendung. Man bildet es sich nur ein, daß solche Kranke durch das Zusammenseyn mit andern Kranken verschlimmert werden. Wenn man warten will, bis alle Empfindung, alle Urtheilskraft untergegangen ist, dann hat man zu lange gewartet. Man wähnt, ein Unrecht zu begehen, wenn man einen Kranken, der nicht

---

[1] Von obiger Belehrung, sowie von dem Statut, wurde eine so große Menge Exemplare gedruckt, daß sie unter die Aerzte, Ortsvorgesetzte und Geistliche des Landes vertheilt werden konnten.

tobt, der noch zusammenhängend spricht, einer solchen Anstalt übergibt, und man begeht eines, wenn man zur rechten Zeit die Hülfe versäumt. Der Aufenthalt in solchen Anstalten ist keine Schande mehr. Die Kranken sind selbst dankbar dafür.

Freunde und Angehörige, sowie die Behörden, welche zur Aufnahme in die Anstalt mitzuwirken haben, werden dringend gebeten, solche nach Kräften zu beschleunigen, Vorurtheile und Irrthümer dagegen zu bekämpfen.

Denjenigen, welche mit der Anmeldung eines Kranken zu thun haben, gibt das Statut, dessen fünfzig Paragraphen sich rasch durchlesen lassen, hinreichende Auskunft über die vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Die zur Begründung eines Aufnahmsgesuches nöthigen Belege und Vorgänge sind für die gewöhnlichen Fälle keine andere, als die im §. 10 verzeichneten, wozu noch für das betreffende Amt die §§. 13 und 14 kommen: also Erklärung der Angehörigen wegen Aufnahme, Verpflegungsklasse und Vertretung des Kranken, Zeugniß vom Gemeinderath und Pfarramt, Krankheitsgeschichte nach dem beigedruckten Formular mit Gutachten des betreffenden Amtes.

Nach §. 15 kann der Kostenpunkt nachträglich erörtert werden. Da in wirklich dringenden und als solchen nachgewiesenen Fällen die Direktion provisorische Aufnahme gestatten darf, so kann dieselbe, wenn die Angehörigen und betreffenden Stellen die im §. 20, Nr. 2, vorgeschriebene schleunige Geschäftsbehandlung einhalten, ohne allen Verzug statt haben. Gewöhnlich wird aber das Aufnahmsverfahren nicht rasch genug betrieben. Durch §. 13, Absatz 2, ist die unmittelbare Einsendung der Krankheitsgeschichte und damit die Wahrung etwaiger Familiengeheimnisse gesichert.

Die Direktion der Anstalt wird jede Beschleunigung sich angelegen seyn lassen, und vor der Aufnahme nur da weitere

Erhebungen veranlassen, wo die Aufnahme nicht gehörig begründet ist, zumal da, wo die Gefährlichkeit als Grund der Aufnahme geltend gemacht wird (§. 16, Absatz 5 und §. 20, Ziffer 3).

Die Aufnahmen in die Pflegeanstalt sind nämlich nicht, wie die in die Heilanstalt, erleichtert, sondern gewissen Beschränkungen unterworfen. Es können in diese nur die gefährlichen und hülflosen Seelengestörten aufgenommen werden. Diese Gefährlichkeit und Hülflosigkeit darf nicht blos vorgeschützt, nicht blos durch Nachläßigkeit und Gleichgültigkeit entstanden, sondern sie muß wirklich vorhanden und durch die Mittel der Lokalversorgung nicht zu beseitigen seyn.

Zu den §§. 23 bis 26 über die Verbringung in die Anstalt enthaltenen Vorschriften wird hier die Warnung beigefügt, den Kranken über den Zweck der Reise doch ja nicht zu belügen, weil solche Täuschungen schlimmer wirken als selbst die Anwendung von Gewalt, welche übrigens durch ein besonnenes und entschiedenes Auftreten in der Regel erspart werden kann. Wo großer Widerstand zu besorgen ist, geschehe die Eröffnung kurz vor der Abreise und in Gegenwart von einer hinreichenden Anzahl von Personen.

Die Direktion wünscht, daß sie von dem Tag, an welchem der Kranke eintreffen soll, wenn irgend möglich, zuvor in Kenntniß gesetzt werde.

Die Mitgabe eines mit dem Kranken genau bekannten Begleiters wird deßhalb verlangt, daß die Anstaltsärzte von ihm die nöthige Auskunft erlangen können, was nicht möglich ist, wenn er mit dem Kranken erst auf der Reise oder kurz vorher bekannt wurde. Wie der Kranke auf der Reise zu behandeln ist, muß von seinem Arzte angegeben werden. Unpassende Bändigungsmittel sind schon längst ausdrücklich verboten. Man suche unterwegs und in den Gasthöfen jedes

Aufsehen zu vermeiden, alle Schädlichkeiten (geistige Getränke) entfernt zu halten, sorge zur Nachtzeit für sicheren Verschluß der Fenster und der Thüre ꝛc. Widerspenstige Kranke erfordern mehrere Begleiter.

Wo die Eisenbahn benützt wird, der Kranke aber doch nicht in einem Wagen mit den übrigen Reisenden zusammen seyn kann, ist in Folge der Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1846, Nr. 884, welche oben abgedruckt sich findet, der hiezu eingerichtete Wagen zu bestellen. Bei der Ankunft auf der Station in Achern ist es am besten, wenn der Kranke sogleich nach Illenau befördert, dort den Aerzten von dem Begleiter übergeben wird, und dieser sich nach kurzem Abschied ohne langes Zögern von dem Kranken entfernt. War ihm über den Ort seiner Bestimmung nicht die volle Wahrheit gesagt worden, so hat der Begleiter vor seinem Weggehen in Gegenwart der Aerzte es nachzuholen.

Wollen Anverwandte ihre kranken Angehörigen in der Anstalt besuchen, so thun sie gut, ehe sie ihre Reise antreten, anzufragen, ob sie auch zugelassen werden können, weil solche Besuche oft nachtheilig wirken und darum abgeschlagen werden müssen, wogegen auf schriftliche oder mündliche Anfragen jedesmal bereitwillige Auskunft ertheilt wird.

Für die in den §§. 30 und 31 des Statuts genannten Verpflegungsklassen sind dermalen nach Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1845, Regierungsblatt 1846, Nr. I, folgende Aversalsummen festgesetzt:

1. In der Klasse der Pensionäre

für Ausländer auf	750 fl.
„ Inländer auf	600 fl.

2. In der ersten Klasse
für Ausländer auf . . . . . . 500 fl.
„ Inländer auf . . . . . . 400 fl.
3. In der zweiten Klasse auf . . . . 240 fl.
4. In der dritten Klasse auf. . . . . 160 fl.

Wenn einem Kranken einzelne Bequemlichkeiten oder Genüsse gewährt werden sollen, welche nach den bestehenden Bestimmungen in der Verpflegungsklasse, in welche er aufgenommen ist, nicht gewährt werden, so wird, insofern die Bewilligung der Hausordnung nicht widerstreitet, die Regierung des Mittel-Rheinkreises die dafür zu leistende Zahlung festsetzen.

Wo der Vermögensertrag nicht ausreicht, wird dennoch nur dieser zur Kasse der Anstalt eingezogen, das Kapital erst nach dem Tode des Pfleglings angegriffen, wenn nach §. 33, Absatz 2, des Statuts kein Nachlaß bewilligt wird.

Bei unvermöglichen Kranken haben die pflichtigen Verwandten, Gemeinden oder Stiftungen einen — verhältnißmäßig geringen — Beitrag zu leisten (seither gewöhnlich einen Gulden für die Woche). Arme Kranke, deren Aufnahme in den ersten sechs Monaten nachgesucht wird, erhalten eine halbjährige freie Verpflegung (§§. 33 und 34 des Statuts). Die Bestimmungen wegen Bezahlung der Kosten sind also so human als irgendwo und sollten von der Benützung der Anstalt nicht abhalten. — Man vergleiche hierzu die oben abgedruckte Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1846, Nr. 5999 und 6000.

Wegen der Entlassung der Pfleglinge ist Vieles zu wünschen. — Sehr oft weigert man sich zu Hause, die Entlassenen wieder aufzunehmen, oder man behandelt sie so, daß sie bald wieder in die Anstalt zurückgebracht werden müssen.

Manche genesen oder werden nur gebessert, die natürlich nicht in der Anstalt zurückbleiben dürfen; viele werden unschädlich, bleiben höchstens lästig. — Auch diese müssen nach §. 42 des Statuts aus der Anstalt entlassen werden, und gegen solche Pfleglinge gerade erhebt sich zu Hause häufig ein so großer Widerwillen.

Aus demselben Grunde, warum man sie der Anstalt aufbürden will, will man sie ihr nicht abnehmen. — Beides hat dieselben Nachtheile: die Ueberfüllung der Anstalt mit den daraus folgenden Uebelständen. Darum mag auch, was sich gegen Beides sagen läßt, hier zusammengefaßt werden.

Daß Seelengestörte, welche Aufsicht und Pflege bedürfen, und mancherlei in ihrer Krankheit begründete üble Gewohnheiten an sich haben, lästig sind; daß es bequemer ist, diese Sorge Andern aufzubürden; daß sie sehr oft besser in öffentlichen Anstalten als zu Hause verwahrt werden, ist richtig. Richtig ist aber auch, daß Illenau nur für die heilbaren oder gefährlichen Seelengestörten bestimmt ist, daß wenn auch die übrigen, die blos lästigen Irren aufgenommen werden, die Anstalt, so groß sie ist, überfüllt wird, daß alsdann die Kranken, deren Aufnahme am dringendsten ist: neu Erkrankte, wo augenblickliche Hülfe Noth thut, oder solche, die großes Unheil stiften können, keinen Raum mehr finden, daß wieder eine Exspektantenliste mit den vielfach beklagten traurigen Folgen nöthig wird, daß Illenau mit all dem großen Aufwand eine bloße Aufbewahrungsanstalt wird.

Schon jetzt ist dasselbe zu sehr angefüllt, wodurch es unmöglich wird, das für die Kranken zu leisten, was geleistet werden könnte. Es sind aber auch viele Pfleglinge in der Anstalt, die gar nicht aufgenommen oder doch längst hätten entlassen werden sollen. Die Direktion der Anstalt hat dabei einen schweren Stand. Sie kann sich allerdings

auf die Statuten berufen und wird darin auch von den vorgesetzten Behörden unterstützt. Was nützt aber der Vollzug der Statuten, wenn zu Hause, in den Familien, in den Gemeinden nicht gehörig für die Entlassenen gesorgt, wenn die Versorgung derselben von denen nicht überwacht wird, die dazu verpflichtet sind? Dadurch werden erst die ungefährlichen Irren gefährlich und Aufnahmen nothwendig, welche hätten umgangen werden können.

Alle Seelengestörten können nicht in öffentlichen Anstalten verpflegt werden. Baden besitzt deren wohl 2000. Es wären also noch mehrere Anstalten so groß als Illenau nöthig. Wenn aber unser Staat auch noch mehr für diese Unglücklichen thun wollte, so fragt sich, ob das nur gut wäre? Jedenfalls könnte man einwenden, daß dadurch der Bequemlichkeit, der Selbstsucht, der Gleichgültigkeit und Rohheit derer, welche zunächst verpflichtet sind, für einen solchen Unglücklichen zu sorgen, nur Vorschub geleistet werde. Nöthig ist, daß, wenn ein solcher Kranker nicht aufgenommen werden kann oder wenn ein Aufgenommener entlassen werden soll, für eine geeignete Unterkunft in seiner Heimath gesorgt wird, ehe er heim kömmt; denn wenn Kranke bei ihrer Ankunft zu Hause finden, daß noch nicht für sie gesorgt ist, so werden sie ängstlich. Lediglich aus diesem Grunde sind schon Manche rückfällig geworden.

Nöthig ist, daß dieselben unter verständige Aufsicht gestellt, daß sie liebreich und schonend behandelt und zu der Arbeit angehalten werden, welche gerade für ihren Zustand die passendste ist; daß schädliche Einflüsse, Gelegenheit zu geistigen Getränken ꝛc. entfernt und die Personen, welche zunächst mit ihnen in Berührung kommen, über die wichtigsten Punkte des Umgangs belehrt werden. Die für den einzelnen Fall passenden Vorschriften werden jedesmal von der Direktion der Anstalt ertheilt.

Zu der nachsichtigen und freundlichen Behandlung, welche man den Kranken schuldig ist, gehört, daß man ihr Widerstreben, ihre Heftigkeit, ihr oft boshaft scheinendes Benehmen nur als Aeußerungen ihrer Krankheit ansieht, ihre Reizbarkeit schont, ihnen nicht geradezu widerspricht, sich in keinen Streit mit ihnen einläßt, diejenigen Punkte, welche mit ihrer Krankheit in Beziehung stehen, nicht berührt, daß man schädliche Neigungen, namentlich die zum Selbstmord, zum Davonlaufen ꝛc., sorgfältig überwacht, und wenn je eingeschritten werden muß, daß dies nicht von einem Einzelnen, sondern von einer überlegenen Macht unternommen wird.

Eine natürliche, obwohl leider vielfach verletzte Forderung ist, daß solche Kranke nicht geneckt oder verspottet werden. Ebenso nothwendig ist die Darreichung von Unterstützung, die Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse. Die Verpflegung von Unglücklichen an den Wenigstnehmenden zu versteigern, sie herumessen, ja sogar herumwohnen zu lassen, sollte überhaupt nie, am wenigsten hier vorkommen. Die Anstalt selbst ist im Stande, dürftigen Entlassenen einen kleinen Beitrag aus einer durch milde Gaben gebildeten Kasse zu liefern.

Die Bestimmung des §. 44 der Statuten, daß der Anstaltsdirektion von Zeit zu Zeit Nachricht von den Entlassenen ertheilt werde, gibt den Behörden das Recht, sich nach dem Befinden derselben zu erkundigen. Sie werden dadurch manchen Gebrechen der Lokalversorgung auf die Spur kommen, manche Uebelstände abbestellen, und durch Beschleunigung einer etwa nothwendig gewordenen Wiederaufnahme einen gefährlichen Rückfall verhüten können.

Soll es mit der häuslichen Pflege dieser Kranken anders und besser werden, so müssen Alle, denen göttliche und menschliche Gesetze etwas gelten, denen das Gedeihen der

neu gegründeten, großartigen Anstalt nicht gleichgültig ist, insbesondere alle Verwandten, alle Behörden, welche hier mitzuwirken haben, seyen sie Beamte, Bürgermeister, Aerzte oder Geistliche, — und dazu richten wir an diese Alle unsere freundliche und dringende Bitte — das Gesagte beherzigen und für die in der Heimath befindlichen Kranken jeder an seiner Stelle, und in freundlicher Uebereinstimmung mit Andern, so wie angedeutet wurde, Sorge tragen. Möchten sich auch in unserem Lande, wie in Nassau, christliche Menschenfreunde zur thätigen Mithülfe für die aus der Anstalt entlassenen Kranken vereinigen. Im §. 43 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau wird einem solchen Vereine zum Voraus jeder mögliche Vorschub zugesichert. Er würde eine wichtige Stelle auf dem großen Felde der Barmherzigkeit ausfüllen, dessen Umfang und Bedeutung in unsern Tagen immer mehr erkannt wird.

Großh. Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Roller.

7. Aufruf und Bitte,

den Wärterdienst in Illenau

betreffend.

Die Annahme von Wärtern und Wärterinnen für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist ein Gegenstand wichtiger Sorge.

Schon vor mehreren Jahren, in Heidelberg, hat die Direktion mit Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern die Bedingungen dieses Dienstes durch einen gedruckten Aufruf Menschenfreunden, namentlich Geistlichen, Aerzten, Ortsvorgesetzten mit der Bitte um Mitwirkung zur Gewinnung tauglicher Arbeiter bekannt gemacht und empfohlen. In Folge dieser Bitte sind uns manche brauchbare Personen zugesendet worden. Es melden sich auch von freien Stücken sehr oft junge Leute an, aber nur selten bekommen wir solche, die durch Fähigkeiten, Ausdauer und erbarmende Liebe zu einem längeren Dienste in unserem Hause sich eignen.

Viele lockt das bessere Auskommen und die Bequemlichkeit, welche sie hier zu finden hoffen; sie haben keinen Begriff weder von den Gaben, die ihnen nöthig sind, noch von den schweren Pflichten, welche der Dienst ihnen auferlegt, zu deren Erfüllung ihnen gar oft auch der Wille fehlt, den der höhere Lohn nicht hervorrufen kann. Oft sind wir durch einen plötzlichen Wechsel gezwungen, aus dem großen Verzeichniß der Angemeldeten auf gutes Glück Personen herauszunehmen, die sich bald als untauglich erweisen. Die kurze Zeit, während welcher sie der An-

meldung wegen hier sind, so nöthig diese persönliche Gegenwart auch ist, gestattet bei dem flüchtigen Sehen nur eine oberflächliche Prüfung. Einer ungenügenden Dienstführung folgt dann von ihrer oder unserer Seite meist eine baldige Aufkündigung, und bei diesem häufigen Wechsel der Arbeiter muß die Ordnung des Hauses, der echte Geist des Wirkens, wie er nur in längerer Uebung stark werden kann, immer Schaden leiden.

Diese Uebelstände, die schwer auf den Beamten lasten, können sie allein nicht heben. Sie können, beschränkt auf die engen Grenzen der Anstalt, ohne Berührung mit den Kreisen der Gesellschaft, aus denen Wärter hervorgehen, diese nicht selber aussuchen, sie bedürfen hiezu der thätigen Unterstützung auswärtiger Freunde, ebensowohl um geeignete Personen aufzufinden, als auch um diese vor der Meldung näher zu prüfen und hieher durch ein Zeugniß zu empfehlen, worauf sie dann von dem hiesigen Dienste selber Einsicht nehmen können.

Die Eigenschaften solcher Wärter in unserem Krankenhause, die sich näher noch aus der gedruckten Hausordnung, der Wärterdienstanweisung und der Anleitung zur Krankenwartung ergeben, sowie die Dienstverhältnisse sind am Schlusse zusammengestellt.

Der Dienst ist schwierig. Er erfordert allerdings einen Verein von Eigenschaften des Herzens und Geistes, wie sie eben nicht häufig sind: hingebende Liebe, Geduld, Ausdauer, wo die Kranken lästig, unreinlich und gewaltthätig sind; Gewandtheit, Aufmerksamkeit, Unterscheidungsgabe, überhaupt ein höherer Grad von Geistesthätigkeit, um sich in den mancherlei Lagen, für welche sich im Voraus keine Bestimmungen treffen lassen, zurecht zu finden; Verträglichkeit und Gehorsam für die vielfachen Berührungen mit Menschen, in welche man durch den Dienst kommt, und

die nöthige Bildsamkeit zum Umgange mit Leuten aus allen Ständen. Die Schulkenntnisse werden vorausgesetzt. Wie überall ist der sittliche und religiöse Grund die Hauptsache, doch reicht auch das frömmste Gemüth ohne geistige Fähigkeit nicht aus. Vorzugsweise möchte denen, welche Lust zu einer solchen Stelle haben, zu eröffnen seyn, daß sie vorher mit allen Forderungen derselben sich bekannt machen, aber einmal dazu entschlossen, nicht sogleich wieder wankend werden möchten.

Daß wir die größte Sorgfalt bei der Auswahl unserer Wärter für nöthig halten, wird uns Niemand verargen, der es weiß, worauf es hier ankommt. Die Hunderttausende, welche Illenau gekostet, wären ja vergeblich aufgewendet, die herrliche Lage und die manchfachen Einrichtungen gehaltloser Schein, wenn es im Innern der Anstalt an Liebe und Sorgfalt fehlen, wenn der Geist der Vervollkommnung, den wir für jede Einrichtung im Leben fordern, sich nicht auf die Behandlung dieser Kranken ausdehnen würde.

Was aber so Noth thut, wird auch vorhanden seyn. Es wird an Herzen mit erbarmender und umsichtiger Liebe zum Dienste der Kranken nicht fehlen. Was wäre das Christenthum auch werth, das sich in unseren Tagen lebendiger und kräftiger zeigt, wenn das Gebot der Barmherzigkeit keine Hörer und Thäter fände; was eine Kirche, aus der dem nothleidenden Bruder keine Hülfe erwüchse!

Opfer und Entbehrungen legt allerdings der Krankendienst auf. Aber es reift auch dem, welcher solche Arbeit mit dem rechten Sinne thut, daraus der herrlichste Segen. Zu den größten Gnadengaben für unser äußeres und inneres Leben gehört es, auf einen Posten gestellt zu seyn, an dem wir Liebe und Barmherzigkeit üben und unsern Mitmenschen die helfende Hand reichen können, und dazu findet Niemand reichere Gelegenheit, als die Wärter der Kranken

unseres Hauses. Die Vorgesetzten des Hauses, wie es in ihrer Pflicht liegt, suchen ihnen darin nach Kräften förderlich zu seyn, und möchten gerne mit ihnen eine Gemeinschaft bilden, in der sie sich unter Gottes gnädigem Beistand das Wohl der ihnen anvertrauten Pfleglinge zur Aufgabe setzen, was gewiß für die Wärter, die wir zu haben wünschen, eine Ermuthigung seyn wird. Ebenso aber auch die Versorgung, welche in unserem Lande bei solchem Dienste die, welche darin alt und gebrechlich geworden sind, zu erwarten haben: eine Wohlthat, um welche uns andere Länder beneiden.

Darum wenden wir uns abermals an alle die, welche um die leidende Menschheit sich kümmern und an welche der Beruf ergehet, der Noth abzuhelfen, an alle, welche zugleich Freunde unseres Hauses sind. Wir bitten, daß sie die Berührung, in welche sie mit dem Volke kommen, die Kenntniß, welche sie von den geistigen und sittlichen Eigenschaften der in ihrer Nähe aufwachsenden Jugend haben, auch für uns fruchtbar machen, und junge Leute beiderlei Geschlechts in Bezug auf Tauglichkeit für unsern Krankendienst ins Auge fassen und prüfen, dieselben auf diesen Dienst aufmerksam machen und sie mit einem schriftlichen Zeugnisse, in welchem das Ergebniß der Prüfung angegeben ist, hieher senden, damit sie von dem Dienste selber Einsicht nehmen und in die Anwartschaftsliste eingetragen werden.

Eigenschaften der Wärter und Wärterinnen.

Das Alter unter oder nicht viel über 30 Jahre.

Lediger Stand.

Heimathberechtigung im Großherzogthum.

Körperliche Kraft und feste Gesundheit.

Ein freundliches Aeußere und manierliches Benehmen.

Verstand und Gewandtheit, um sich in die vielen Besonderheiten dieses Dienstes zu schicken.

Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, bei den Wärtern in der Landwirthschaft oder in einem der gewöhnlichsten Gewerbe, namentlich dem eines Maurers oder Tünchers, Schneiders, Schusters, Schreiners, Schlossers, auch wohl dem eines Bäckers, Buchbinders, Drehers, Flaschners, Häfners, Gärtners, Gürtlers, Kaminfegers, Küfers, Metzgers, Sattlers, Wagners, Webers und Zimmermanns, bei den Wärterinnen Kenntnisse in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten.

Dienstverhältnisse.

Die Wärter haben von ihren Vorgesetzten (Beamten, Oberaufsehern und Oberaufseherinnen) eine ihrem ernsten und würdigen Berufe entsprechende freundliche Behandlung zu erwarten. Es wird nicht allein auf Gewissenhaftigkeit im Dienste, sondern auch auf sittliche und religiöse Aufführung gehalten.

Der Gehalt ist (nach einer hohen Ministerialverfügung vom 7. März 1845, Nr. 2635) bei den Wärtern auf 300 Gulden festgestellt (baar 170 fl., für Kost 72 fl., für Wäsche, Bett, Arzneien und ärztliche Behandlung 58 fl.); bei den Wärterinnen auf 230 fl. (davon 112 fl. baar, Kost 60 fl., die obigen Vortheile 58 fl.).

Neueintretende erhalten jedoch in der Probezeit eine geringere Summe, die Wärter 100 fl., die Wärterinnen 60 fl. baar, die dann bei der definitiven Annahme auf 132 und 80 fl. steigt, und nach längeren und bewährten Diensten auf den obigen Ansatz kommt. Weitere Zulagen werden bewilligt bei vieljährigen, ausgezeichneten Leistungen,

namentlich den Aufsehern von Werkstätten. Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten Wärter und Wärterinnen Pensionen nach dem Gesetz vom 28. August 1835.

Es findet gegenseitige Aufkündigung statt, von Seiten der Direktion mit einmonatlicher, von Seiten der Wärter mit zweimonatlicher Frist.

Außerdem werden auch für das Koch- und Waschgeschäft sittliche Dienstmädchen mit einem Lohne von 40 bis 50 Gulden angenommen.

Der Ordnung wegen ist es nöthig zu bestimmen, daß die Anmeldungen in Illenau jeweils nur an den Montagen und Donnerstagen Nachmittags zwei Uhr geschehen können, zu einer andern Zeit nur dann, wenn diese vorher der Direktion bezeichnet worden war. Zugelassen zu diesen Anmeldungen werden nur diejenigen, welche über die obigen Eigenschaften genügende Zeugnisse aufweisen können, namentlich auch eines über Befähigung zu diesem Wärterdienst, als Ergebniß der obenerwähnten, von einem Arzte, Geistlichen oder einem andern Freunde unserer Anstalt vorgenommenen Prüfung.

Großh. Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

8. Vorschriften

für

die Bewohner der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Der Zweck der Anstalt, die Heilung der ihr übergebenen Kranken, und das Beisammenwohnen in näherer Gemeinschaft, macht gewisse Vorschriften nöthig, deren Beachtung, wenn auch zuweilen etwas unbequem, doch für Kranke wie für Angestellte unerläßlich ist. In der Hausordnung einer solchen Anstalt, wie sie ausführlich ausgearbeitet und von der hohen Staatsbehörde genehmigt worden ist, liegen wirksame Kräfte zur Heilung verborgen, um so wirksamere, je pünktlicher sie beobachtet wird. Man darf mit Zuversicht hoffen, daß ihre Aufrechthaltung jedem Bewohner, der wieder gesund werden will, nicht eine Last, sondern eine Freude seyn wird.

So sehr die Beamten der Anstalt bemüht sind, den Kranken jede mit ihrem Befinden verträgliche Freiheit zu gestatten, so können doch nicht alle Schranken hinweggeräumt werden. Es würde nicht einmal heilsam seyn. In der Beschränkung liegt oft das kräftigste Heilmittel, und Beschränkung muß ja jeder, der in einer Familie lebt, sich gefallen lassen. Oft könnte vielleicht dem Einzelnen etwas gestattet werden, was aber für alle Andern oder doch für die Meisten schädlich wäre, daher es des Beispiels wegen unterbleiben muß. Gewiß wird Niemand, dem das Wohl seiner Mitmenschen am Herzen liegt, hierin eine Härte finden, sondern wo es das gemeinsame Beste gilt, gern ein kleines Opfer bringen.

1. Aerztliche Aufsicht und Anordnung.

Zunächst geht aus dem auf die Heilung der Kranken gerichteten Zwecke der Anstalt hervor, daß die Vorgänge in derselben durch die Aerzte bestimmt werden. Da jeder Umstand Einfluß auf die Gesundheit ausüben kann, so muß zu allem, was nicht zu dem täglichen Vorkommen gehört, nicht schon im Voraus geregelt ist, ärztliche Erlaubniß eingeholt werden. Wenn dies bisweilen lästig seyn mag, so gewährt es doch wieder die wünschenswerthe Sicherheit, daß hiedurch soviel möglich Nachtheile für die Gesundheit verhütet werden.

Was hier als eine Pflicht erscheint, ist eigentlich ein Vortheil und ein Recht. Die Kranken sind berechtigt, über alle Punkte, welche ihre Gesundheit betreffen, Rath zu verlangen, und die Aerzte sind verpflichtet, ihn zu ertheilen.

2. Unterschied der Verpflegung.

Besondere Bestimmungen gelten für die Abtheilung aus den gebildeten Ständen. Vorerst tritt hier mehr als in den andern Abtheilungen der Unterschied des Vermögens hervor. Es wohnen Kranke auf einem nahen Raum beisammen, denen die Glücksgüter dieser Erde in sehr verschiedenem Maaße zugefallen sind. Es gibt Reiche und Arme. In allem, was den nächsten Zweck angeht, was sich auf ärztliche Behandlung, auf die dem Kranken schuldige Sorgfalt und Rücksicht, sowie auf die Seelsorge bezieht, darf natürlich kein Unterschied bestehen, während er in manchen Bequemlichkeiten und Genüssen, an welche die Reichen gewöhnt sind, nicht zu vermeiden ist. Die weniger Bemittelten werden darin keine Zurücksetzung, sondern die Ordnung der Dinge erkennen, welcher sie nach Gottes Rathschluß unterworfen sind.

3. Kost.

Sehr wichtig ist die genaue Beobachtung der Diät. Den Kranken wird vorgesetzt, was ihrem Zustande entspricht, sey es nach der Speiseordnung des Tages, sey es auf besondere Verordnung, und es wird erwartet, daß damit Jedermann sich begnüge. Bestellungen der Kranken aus der Küche zu besorgen, ist dem Dienstpersonal streng untersagt. Etwaige Wünsche müssen dem Arzte vorgetragen werden. Die Küche wird überwacht und dafür Sorge getragen, daß allen billigen Wünschen genügt wird. Begehrlichkeiten und grundlose Ausstellungen, welche sich auf das Essen beziehen, kommen ohnedies bei wahrhaft Gebildeten nicht vor.

4. Essenszeit.

Daß die Essensstunden pünktlich eingehalten, daß von den Mahlzeiten keine Speisen aufbewahrt und genossen werden, ist aus Rücksichten der Gesundheit wie der Reinlichkeit geboten. Die Kranken werden um Beachtung dieser Vorschrift dringend und freundlich ersucht.

5. Verwendung des Uebriggelassenen.

Was die Kranken nicht genießen, darf nicht von ihnen als Eigenthum angesehen und an Andere in oder außerhalb der Anstalt verschenkt werden, sondern gehört der Anstalt. Den Kranken steht kein Recht der Verfügung darüber zu. Theils könnten dadurch ärztliche Vorschriften, theils auch die Interessen der Oekonomie verletzt werden. Die Pensionen für die einzelnen Kranken konnten nur darum so niedrig gestellt werden, und besondere Berechnungen für viele Extra-Ausgaben nur deßhalb unterbleiben, weil ja nicht immer Alles, was vorgesetzt wird, aufgeht. Wenn nun ein Kranker z. B. keinen Zucker im Kaffee oder überhaupt eine Speise nicht genießt, wenn er etwa an einem Tage weniger Eßlust oder wenn er eine Einladung erhalten hat, so ge-

hört das, was er nicht selbst verbraucht, nicht ihm, sondern der Anstalt.

6. Eigenthum und Geschenke.

Auch darum werden die Kranken gebeten, daß sie von dem, was ihnen als Eigenthum zugehört, nichts an Andere verschenken. An Angestellte soll dies überhaupt nicht statt haben. Wo aber die Kranken einem Trieb der Wohlthätigkeit genügen und Arme in oder außerhalb der Anstalt erfreuen wollen, werden sie ersucht, zuvor mit dem Oberaufseher oder der Oberaufseherin Rücksprache zu nehmen, da auch hierin gewisse Rücksichten gelten, und bestimmte Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Dankbar wird man es anerkennen, wenn auch die Kranken gebildeter Stände ihre freie Zeit dazu verwenden, sich dem Hause durch Arbeiten nützlich zu machen.

7. Fensterverwahrung.

Zur Sicherheit für manche Kranke ist es unerläßlich, daß nicht die ganzen Fensterflügel, sondern nur einzelne Theile geöffnet werden, eine Bestimmung, die nur dann mit Erfolg durchzuführen ist, wenn Alle von ihrer Wichtigkeit durchdrungen sind, Alle zu ihrer Aufrechthaltung mitwirken.

8. Arzneien.

Da es zum Dienste der Wärter und Wärterinnen gehört, die Arzneien nach Vorschrift zu reichen, so können diese nicht in den Händen der Kranken selber seyn, wodurch zugleich verhütet wird, daß sie nicht in unrechte Hände kommen.

9. Vorsicht mit Feuer und Licht.

Eine sehr nöthige Maßregel der Vorsicht ist, daß den Kranken nicht gestattet wird, sich selber Feuer und Licht zu machen. Der Vortheil, der Verständigen wohl einleuchtet, wird in ihren Augen das Unbequeme weit überwiegen.

10. Waschen des Weißzeugs.

Daß von den Kranken nicht selber gewaschen werden kann, versteht sich bei der Einrichtung, die in der Anstalt hiefür getroffen ist, und bei der Störung, welche es in ihre Lebensordnung bringt, von selber.

11. Begleitung bei Ausgängen.

Freie Ausgänge können, wo man den Kranken die nöthige Sorgfalt angedeihen lassen will, nicht gestattet werden. Zu jedem Ausgang in eine andere Abtheilung, in die Kirche, in die Hallen, zu den Beamtenfamilien, sowie der auf das Gebiet und über dasselbe hinaus, ist die von den Aerzten zu ertheilende Erlaubniß und Begleitung erforderlich.

12. Verbindungen nach Außen.

Ebenso unterliegen die Verbindungen mit der Außenwelt, mit den Angehörigen und Freunden sowohl, als mit andern Personen gewissen Beschränkungen und der jedesmaligen Erlaubniß durch die Aerzte. Dahin gehört der Briefwechsel, der Empfang und die Absendung von Geschenken, die Annahme von Besuchen, welche in der Regel nicht in das Innere der Anstalt gelangen sollen, Einladungen, Bestellungen und Einkäufe. Die Kranken tragen nur zu ihrer eigenen, sowie zur allgemeinen Wohlfahrt bei, wenn sie in allen diesen Punkten sich zuvor an die Oberaufseher wenden, nichts bestellen oder kaufen, ohne dieselben gefragt zu haben, keine Briefe annehmen oder absenden, ohne dieselben gezeigt zu haben, noch weniger Einladungen oder Zusammenkünfte veranstalten.

13. Verschweigen der Namen.

Krank zu seyn ist so wenig eine Schande, als der Aufenthalt in einer der Heilung gewidmeten Anstalt. Dennoch wünschen manche Kranke und deren Familien, daß davon nichts veröffentlicht werde, daher die einzelnen Kranken freundlich

ersucht werden, nach ihrer Entlassung, und auch schon vorher, wenn sie mit Auswärtigen verkehren, keinen Namen zu nennen.

14. Wärter und Wärterinnen.

Die Wärter und Wärterinnen haben keine andere Bestimmung, als die zur Heilung führenden allgemeinen Vorschriften der Hausordnung, sowie die besonderen ärztlichen Anordnungen zu vollziehen. Sie fehlen, wo irgend sie eigenmächtig handeln; sie werden aber auf bereitwilliges Entgegenkommen der Kranken rechnen dürfen, wo sie ihre gewiß schwere Pflicht erfüllen.

15. Privatwärter.

Daß diejenigen Kranken, welche eigene Wärter haben, dieselben nicht ganz für ihre Dienste in Anspruch nehmen, wird man mit Recht erwarten dürfen, da ja die Anstalt immerhin einen Theil der Kosten übernimmt und andere Wärter aushelfen.

16. Pflichtversäumnisse.

Daß die Wärter den Kranken überall mit gebührender Rücksicht und Aufmerksamkeit begegnen, ist der bestimmte Wille der Vorgesetzten der Anstalt. Wo eine Versäumniß stattgefunden hat, wo die Kranken sich verletzt glauben, werden sie gebeten, nicht selbst den Verweis auszutheilen, sondern dem Oberaufseher oder der Oberaufseherin, oder einem Arzte oder einem Geistlichen die Anzeige zu machen, die es an Abstellung jedes Uebelstandes nicht fehlen lassen werden.

Alle diese und andere nöthige Bestimmungen der Hausordnung werden, nebst einer vertrauensvollen Hingabe an die Behandlung der Aerzte und Geistlichen, um ihrer Heilsamkeit willen der genauen und geneigten Beachtung derer empfohlen, welche zu einem gesegneten Aufenthalt in diesem Hause das Ihrige beitragen wollen.

VIII.

Nachrichten aus Illenau.

Nachrichten aus Illenau.

I. Geschichtliches.

Im Jahr 1826 wurde die in Pforzheim viele Jahre vereinigte Irren- und Siechenanstalt getrennt, erstere nach Heidelberg in das frühere Jesuitenkonvikt, die andere in ein zu diesem Zwecke neugebautes Haus zu Pforzheim verlegt, weil das alte für eine Arbeitsanstalt bestimmt worden war. Für die Dauer waren diese Anordnungen nicht. Schon im Jahr darauf geschahen Schritte wegen einer abermaligen Verlegung der Heidelberger Anstalt. In den Jahren 1829 und 1830 wurden aus ihr 60 Pfleglinge nach Pforzheim in das alte Lokale, in welchem inzwischen die Arbeitsanstalt sehr beschränkt wurde, zurückversetzt und eine Filial-Irrenanstalt gegründet, deren Bevölkerung bis auf 130 Köpfe stieg. Im Jahre 1842 wurde die ganze Heidelberger Anstalt nach Illenau verlegt, das in Heidelberg frei gewordene Haus den Kliniken der Universität eingeräumt, die Filialanstalt zu Pforzheim aufgelöst, ein Theil ihrer Pfleglinge (46) der Illenauer, der andere der Siechenanstalt übergeben, diese selbst aber aus ihrem neugebauten, nunmehr dem Taubstummeninstitut überlassenen Haus in die alte Lokalität neben das Arbeitshaus zurückverlegt, welchem, wie es heißt, um den ganzen Raum für die Siechenanstalt zu gewinnen, auch eine Verlegung bevorsteht.

Alle diese Anstalten unterlagen also in dem Zeitraum von zwanzig Jahren einer doppelten Veränderung. Der Satz, daß die Benützung alter Gebäude zu einem neuen Zweck meist mit Verletzung desselben verbunden ist, daß immer wesentliche Unvollkommenheiten zurückbleiben, daß man mit den Verbesserungen nie zu Ende kommt und am Ende mehr Geld ausgibt, als für einen Neubau, findet in der Geschichte dieser Anstalten seine vielfache Bestätigung, glücklicherweise aber auch eine dankenswerthe Anwendung. Auf solche Erfahrungen hin hat der Staatsmann, dessen Namen im Mund und Herzen des badischen Volkes fortlebt, und dem auch dieses Unternehmen so viel zu danken hat, schon 1829 einem Neubau für die Irrenanstalt das Wort geredet, der auch sofort beschlossen wurde. Es waren nämlich, wie bemerkt, schon 1827 Versuche gemacht worden, ein anderes Gebäude aufzufinden, passender als das in der Mitte der Stadt gelegene Heidelberger, dem es inner- und außerhalb an dem nöthigen Raume gebrach und das die nöthigen Abtheilungen nicht zuließ. Nach der Reihe wurden die Klostergebäude zu Schuttern, Schwarzach, Tennenbach, St. Peter, Ettenheimmünster, Heitersheim und andere Lokalitäten untersucht, so auch die frühere zu Pforzheim; es wurden zum Theil detaillirte Baupläne und Kostenüberschläge gefertigt, zum Glück aber auf keines dieser Unternehmen näher eingegangen. Der Beschluß des Neubaues verhütete ein solches Unheil. Zwar kam noch einmal die Benützung eines vorhandenen Gebäudes in Vorschlag. Das Hubbad hatte viele Stimmen für sich, weil das bereits stehende Haus verhältnißmäßig nur sehr klein war und das Meiste doch neu hätte gebaut werden müssen, sodann weil dort in der reizenden Umgebung, in dem Reichthum an fließendem Wasser, in der warmen Heilquelle so manche Vorzüge vereinigt waren, aber auch hier bewahrte ein hoch-

verdienter, in ehrenvoller Zurückgezogenheit lebender Staatsmann [1] die gute Sache vor einem Mißgriff, und je mehr er ihr in dem ersten Entstehen genützt hatte, um so lieber schien sie ihm geworden zu seyn, wofür sie in ihrer weitern Entwicklung manchen Beweis erfahren durfte. Aus der Vergleichung der vorgelegten Lokalitäten war er zu dem Resultat gekommen, daß auf freiem ebenem Lande von Grund aus neu zu bauen zweckmäßiger sey, als die mühsame Anpassung an ein stehendes Haus auf beengtem unebenem Grunde. Im Mai 1835 wurde zur vergleichenden Prüfung der Lokalität bei Achern und der des Hubbades eine Kommission an beide Orte gesandt, die für die erste sich entschied. Es war der Punkt bei Achern von der früheren in das Hubbad gesandten Kommission am 13. Oktober 1833 aufgefunden und von ihr mit dem letzteren Orte in die erste Linie gestellt worden. Noch im Spätjahr 1835 erfolgte die Geldbewilligung von Seiten der Landstände, welche im Verein mit der Großherzoglichen Staatsregierung stets die bereitwilligste Theilnahme für dieses Unternehmen an den Tag legten. Man schritt hierauf ungesäumt zur nähern Untersuchung an Ort und Stelle, zur Bestimmung des Bauplatzes, zur Entwerfung der Plane, sowohl für die Gebäude als für die Gebietsanlagen, für Wege und Wasserleitung. Im Jahre 1836 erfolgte der Ankauf des Geländes, der dadurch erleichtert wurde, daß die Stadtgemeinde Achern dem Staate das nöthige Areal zu 400 fl. den Morgen stellte und sich mit den einzelnen Güterbesitzern abfand. Als der Kauf bereits abgeschlossen und der ganze Platz Eigenthum der Anstalt war, als nach Beendigung der manchfachen Vorarbeiten eben mit dem Bau begonnen werden sollte, erhob sich gegen das ganze Unternehmen ein durch

---

[1] Herr Minister von Reitzenstein ist im März 1847 heimgegangen.

das Ansehen seiner Urheber bedeutender Widerstand. Die medicinische Fakultät zu Heidelberg erklärte sich in einer der zweiten Kammer überreichten Druckschrift gegen die neue bei Achern zu errichtende vereinigte Heil- und Pflegeanstalt. Die Freiburger Fakultät schloß sich ihr an. Beide wollten zwei Irrenheilanstalten, in jeder Universitätsstadt eine, zugleich als Klinikum für dieses Fach und außerdem noch eine Irrenpflegeanstalt. Weder Regierung, noch Landstände ließen sich durch diese Vorschläge irre machen. Im nämlichen Jahre wurde mit dem Bau (an einem der vorderen für Wärterwohnungen bestimmten Häuser) unter der Leitung des Großherzoglichen Baurathes Voß zu Freiburg begonnen, der von da an, die Wintermonate ausgenommen, bis zum Spätjahr 1842 in Achern wohnen blieb. Eine neue Gefahr drohte im Frühjahr 1838, als man schon bei oberflächlichen Nachgrabungen auf Horizontalwasser kam. Die Sache verursachte vielen Lärm; eine große Kommission wurde deßhalb auf den Bauplatz gesandt, die aber bei ihrer Ankunft die Hauptsache durch den ausführenden Ingenieur schon gethan fand. Wer etwa noch jetzt Furcht vor Feuchtigkeit des Hauses hegt, wird durch die Nachricht beruhigt werden, daß die Keller der Anstalt nunmehr in acht Wintern vollkommen trocken blieben. Aehnliche Anstände kamen während der Ausführung noch manche vor. Wie hätte es bei einem so großen Werke daran auch fehlen sollen. Es fand dagegen auch viele freundliche Unterstützung in dem Zusammenwirken der verschiedenen dabei betheiligten Techniker und Behörden, in der geschäftskundigen und humanen Leitung des Ministerialkommissärs, der sie nach Eröffnung der Anstalt nur allzu bald wieder abgab, und zumal in dem hohen Interesse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, welcher von der Baustelle und später von dem Bau selbst vor dem Bezug der Anstalt Einsicht zu nehmen geruhte und

bei jeder Gelegenheit sein fürstliches Wohlwollen für Illenau laut werden ließ. Rasch wurde der Bau im Jahre 1839 gefördert, in welchem Jahre auch (am 9. Juni) in feierlicher Weise der Grundstein gelegt und dabei der von dem Großherzog bestimmte Name Illenau verkündigt wurde. Die auf das Jahr 1841 festgesetzte Beendigung wurde um ein Jahr verschoben. Der Ueberzug der Heidelberger Anstalt erfolgte im Jahre 1842. Schon im Frühjahr und Sommer dieses Jahrs waren der Verwalter, der Oekonom, etwa 20 Pfleglinge mit 3 Wärtern und den Werkstätten voraus nach Illenau gezogen, um bei der Einrichtung mitzuwirken. Im September und Oktober folgte in vier großen, jedesmal von einem Arzte geleiteten Transporten und in einem fünften kleineren die ganze Anstalt (zusammen 245 Pfleglinge). Dazu kamen am 1. und 17. Oktober 46 Kranke aus der Pforzheimer Filialanstalt. Sogleich, ehe noch die Verlegung vollendet war, wurden neue Aufnahmen gestattet und schon am 1. November 1842 war die Gesammtzahl auf 302 gestiegen. Dankbar muß angeführt werden, daß auf dem ganzen Ueberzug so vieler und so bedeutender Kranker nicht die geringste Störung, sowie während des ganzen Baues kein erheblicher Unglücksfall vorgekommen ist.

---

2. Umgebung und Bau.

Daß hier ein zweckmäßiges Ganzes ausgeführt sey, ist der erste Gedanke, der sich den Besuchern von Illenau aufdrängt. Es trug seine Früchte, daß man im ganzen Verlauf dieses Unternehmens eben nur den Zweck obenan stellte, nur die Männer walten ließ, die ihn zu vertreten wußten, daß man Prüfung und Aufsicht zwar sorgfältig übte, aber jede andere Rücksicht schweigen ließ. Illenau wäre schwerlich geworden, was es ist, wenn man den Sachverständigen überall darein geredet und ihre Ansichten für nichts geachtet hätte, und manche Anstalt würde besser gedeihen, wenn man die Kenntniß ihres eigenthümlichen Zweckes für nothwendig hielte. An der reizenden Umgebung, an der freundlichen Abgeschiedenheit von städtischem Treiben, an dem weiten Gebiet, welches die Anstalt umgibt, an dem heitern Neubau, an der Durchführung eines auch dem Laien verständlichen einfachen Planes erkennt jeder mit innerer Befriedigung, daß man hier das Bedürfniß der Sache obenan stellte, daß man eine gute Anstalt gründen wollte, wenn ihr gleich, wie allem Werk von Menschenhand, Mängel und Gebrechen ankleben. Das Schönste freilich, was zunächst dem Blicke sich darbietet, rührt nicht von Menschenhand her. Wohl ist Baden reich an schönen Landschaften, daß aber diese zu den schönsten und diesem Zweck am meisten entsprechenden gehört, darüber herrscht nur eine Stimme. In allmähliger Abstufung, in immer wechselnden malerischen Formen erhebt sich gerade hier das Hauptgebirg, die Hornisgrinde (nordwestlich vom Kniebis), beinahe 4000 badische Fuß über der

Meeresfläche. Reizende Thäler öffnen sich in die weite, von den fernen Vogesen begrenzte Rheinebene, die herrlichste Vegetation ist ringsum in der Höhe und Tiefe ausgegossen. In Kastanienwäldern und Rebhügeln gedeihen die köstlichsten Früchte und in der Mitte aller dieser Schönheiten erheben sich Illenaus röthliche Gebäude, umgeben von seinem 43 Morgen großen Gebiet, zu dem ein waldiger Hügel mit lieblicher Aussicht gehört. Ein weiter Spielraum ist den Kranken schon auf dem eigenen Gebiet gestattet, das noch immer vergrößert werden soll, aber auch weiter in die reiche Umgebung erstrecken sich ihre Spaziergänge, ohne daß hier, wie in der Nähe großer Städte, eine lästige Begegnung zu fürchten wäre. Nicht leicht mag irgendwo die Auswahl von Landpartien so groß seyn, und mancher Ausflug wurde schon veranstaltet nach dem Brigittenschloß mit seiner einzigen Aussicht, nach der Yburg, die jenem darin nicht nachsteht, nach den beiden Windecken, nach Türennes Denkmal, nach dem Erlen- und Hubbad, nach den Thälern von Sasbachwalden und Kappel, nach Allerheiligen mit seinen erst in neuerer Zeit zugänglich gewordenen, überraschenden Wasserfällen, und auf der Eisenbahn nach Baden, Offenburg und Schloß Ortenberg ꝛc., nach Steinbach mit Erwins Bildsäule und nach Straßburg, dessen weltberühmtes Münster von den nächsten Höhen zu sehen ist. Achern ist von Illenau 10 Minuten entfernt und noch einmal so weit der Stationsplatz der Eisenbahn.

Eine besondere Sorgfalt im Plane ist auf die Sonderung des Ganzen in die verschiedenen Abtheilungen verwendet. Die Männer sind von den Frauen, die Heil- ist von der Pflegeanstalt geschieden. Zwanzig Unterabtheilungen, zehn für jedes Geschlecht, bestehen, von denen jede eine kleine Anstalt für sich bildet, an deren jede ein eigener Garten anstößt. (Nur zwei Abtheilungen jeden Geschlechts

haben einen Garten miteinander, so daß also für 20 Abtheilungen 18 Gärten vorhanden sind.) Dadurch ist es möglich, daß die Kranken, ohne an bestimmte Stunden gebunden zu seyn, ihren Aufenthalt zwischen Saal, Hausgang und Garten selbst wählen können, daß die Ruhigen von den Unruhigen, die Kranken der höheren Stände von denen der untern vollständig gesondert sind. Jeder Kranke kann von seiner Abtheilung, ohne die von andern Kranken zu berühren, ins Freie gelangen. Im Quartier der ruhigen Kranken aus den verschiedenen Ständen herrscht Ruhe und gesellige Heiterkeit, oft in einem Grade, daß Niemand eine solche Anstalt erkennen würde. Jede Abtheilung besitzt ihren eigenen Versammlungssaal, in welchem die gemeinschaftliche Mahlzeit eingenommen wird, je nach den verschiedenen Ständen ausgestattet, bei den vornehmeren Kranken tapezirt, mit Kupferstichen, Sopha 2c.

In der ganzen Anlage, wie in den einzelnen Theilen ist Alles, was an ein Gefängniß erinnern könnte, vermieden. Der Eingang ist freundlich. Alle Höfe sind, wenigstens nach einer Seite hin, offen, Gitter nirgends vorhanden. Die Zimmer der schlimmeren Kranken sind von oben beleuchtet.

Mit geringer Unterbrechung ist überall nur eine Reihe Zimmer neben breiten, hellen Gängen, welche bei ungünstiger Jahreszeit reichliche Bewegung gestatten. Zwei offene Säulenhallen zieren den mittleren Hof. In den Gartenhäusern, die in jedem einzelnen Garten zum Schutz gegen die Sonne angebracht sind, werden im Sommer oft die Mahlzeiten eingenommen.

Ueber die Lage verschiedener gemeinschaftlicher Raumbedürfnisse, wie großer Saal, Kirche, Küche, Waschanstalt, Werkstätten, Bäder, über die der verschiedenen Beamtenwohnungen, der Oekonomiegebäude gibt der angeheftete

Situationsplan nähere Auskunft. Das Gebäude ist so gestellt, daß die Himmelsgegenden durchschnitten werden, keine Seite desselben einer zugekehrt ist, also auch keine der Sonne ganz entbehrt. Die vordere Seite des in länglichtem Viereck angelegten Baues ist gegen West-Nord-West gerichtet.

Noch nicht ausgeführt ist die Quellenleitung; das Geld dazu aber bewilligt. Die Quellen selbst, in geringer Entfernung von der Anstalt, sind Eigenthum derselben. Ihr Wasser von ausgezeichneter Güte erhält sie bis jetzt von mehreren Pumpbrunnen. Durch ein besonderes Saug- und Druckwerk, was Menschenhände in Bewegung setzen, statt deren aber eine Dampfmaschine bewilligt ist, wird ein auf dem Speicher befindlicher Behälter gefüllt, von wo das Wasser in alle Theile der Anstalt geleitet wird. Aus demselben erhalten auch die Bäder ihr Wasser. Die Anlage noch weiterer Wasserbehälter ist in der Ausführung begriffen. Der Badeanstalten sind es drei, eine für die Männer-, eine für die Frauenseite und eine für die vornehmeren Kranken, die letzte noch nicht vollständig eingerichtet. Zu Bädern im Freien ist auf einer der Anstalt gehörigen Wiese ein Bassin ausgegraben, was von dem nah vorüberfließenden Bache gefüllt wird. Ein Badhäuschen mit zwei Kabinetten gestattet auch weiblichen Kranken dieses heilsame Mittel. Ein Eiskeller ist auf dem Gebiete der Anstalt. Ein kleines Schweizerhaus auf demselben, von welchem die Anstalt nicht sichtbar ist, dafür aber eine herrliche Landschaft dem Blick sich darbietet, ist zu geselligen Vereinen für Pfleglinge und Angestellte bestimmt. Das Gebiet, ursprünglich nur Ackerland, wird mehr und mehr zu einem Garten und freundlichen Anlagen umgeschaffen.

3. Inneres Leben.

Das rechte innere Leben wird in eine solche Anstalt einziehen, wenn ihr Zweck als Krankenanstalt klar erkannt wird, wenn man die Seelengestörten nicht nur Kranke heißt, sondern sie auch als solche behandelt, und zwar jeden nach seiner Eigenthümlichkeit, wenn für alle die Mittel gesorgt ist, deren man zu einer heilsamen Einwirkung bedarf, wenn man keines ausschließlich, nicht eines für Alle und überall anwendet. Es gelten hier dieselben Grundsätze, wie in andern Spitälern; eigenthümlich möchte einer solchen Anstalt nur das seyn, daß in dem Vorrath an Mitteln eine viel größere Manchfaltigkeit erforderlich ist, daß Dinge und Kräfte hier als Heilmittel erscheinen, die sonst andern Zwecken dienen, daß der Geist des Ganzen, der aus der weisen Benützung aller dieser Mittel sich bildet, in einer viel bestimmteren Weise selbst wieder Heilmittel wird. Man wird diesen Geist aus den einzelnen Kräften am besten kennen lernen, daher Einiges von diesen hier seine Stelle finden möge.

Ordnung in den verschiedenen Vorgängen einer solchen Anstalt, zumal wo es deren so viele gibt, muß wegen des Ganzen, wie wegen der Einzelnen bestehen. Die in dieser Ordnung liegende Gewalt, welcher sich Alle unterwerfen müssen, übt auch auf die reizbaren und widerstrebenden Kranken eine zu gleicher Zeit zwingende und versöhnende Kraft aus, wie sie im eigenen Hause, im Kreise der Familie nie zu Gebote steht, weil dort Alles, als gegen den Einzelnen gerichtet, leicht Erbitterung und Widerstand hervorruft. Es ist aber schon viel gewonnen, wenn die innere Störung in

der äußeren Ordnung eine beruhigende Beschränkung findet. Wie in jeder guten Anstalt gilt auch in Illenau eine Haus- und Tagesordnung, siehe oben Seite 64 ff. Die Kranken stehen zu einer bestimmten Stunde auf und legen sich zu einer bestimmten Stunde schlafen; dazu, sowie zu den einzelnen Mahlzeiten, wird das Zeichen mit der Glocke gegeben. Arbeit und Erholung haben ihre Zeit. Den Vorschriften über Anstand und Reinlichkeit sind Alle unterthan, natürlich mit der durch den Zustand der einzelnen Kranken bedingten Unterscheidung. Ohne Abscheidung in getrennte Abtheilungen ist keine Hausordnung durchführbar, daher im Bauplan auf jene ein so großer Werth gelegt wurde. Auch das gehört zur Hausordnung, daß jeder Pflegling sich als krank und den Arzt als Vorgesetzten anzusehen hat, daß alle Vorgänge dem Heilzweck dienstbar sind. Die Vorstellungen von Gefangenschaft und Eingeschlossenseyn werden dadurch zwar nicht verbannt, aber doch gemindert.

Die Beschäftigung der Kranken, wenn sie nach ärztlicher Anordnung geschieht, ist ein wichtiges Heilmittel, aber immer nur Mittel, nie Zweck; nie darf man aus der Anstalt ein Arbeitshaus machen wollen, ihre Güte nicht darnach bemessen, daß von Vielen Vieles gearbeitet wird. Unter den Arbeiten ist es die in Garten und Feld, welche, für beide Geschlechter anwendbar, den meisten sichtbaren Erfolg zeigt. Es ist eine Freude, die Illenauer Kranken in zahlreichen Parthieen auf das Feld ziehen zu sehen, wo sie gruppenweise hacken, jäten, erndten, wie die Jahreszeit es mit sich bringt. Die Bewegung in frischer Luft, die Ablenkung von den Gebilden des Wahns, das Bewußtseyn, zum großen Ganzen nützlich mitzuwirken, die freundliche Gewohnheit, welche Viele in dieser Beschäftigung wiederfinden, das Interesse, das sie bei denen weckt, welche sie neu kennen lernen, die Gemeinschaft, in welcher sie ge-

schieht, ihre Einfachheit, wodurch sie auch bei einem größeren Mangel an Aufmerksamkeit ausführbar bleibt, die Sitte, die sie bei allen Ständen eingebürgert hat, Alles trägt dazu bei, ihr für diese Kranken den ersten Rang anzuweisen. Für die männlichen Kranken ist auch das Kleinmachen des Holzes, im Sommer im Hofe des Holzschoppens, zur Winterszeit in den geräumigen trockenen Kellern, die unter allen Gebäuden sich hinziehen, eine treffliche Beschäftigung; eine weitere gewähren die verschiedenen Gewerbe. Werkstätten (zwischen Heil- und Pflegeanstalt gelegen) und Werkmeister sind für Schneider, Schuster, Sattler, Buchbinder, Dreher, Schreiner, Küfer, Wagner, Schlosser und Schmiede vorhanden und hier gegen 30 Pfleglinge beschäftigt. Der Anstalt wird dadurch manche Ausgabe erspart und ihr auch eine gewisse Unabhängigkeit gesichert. Vieles erhält man dadurch schneller und bequemer und Fremde werden vom Zutritt in die Anstalt abgehalten. Die meisten Wärter in Illenau verstehen ein Handwerk. Das Gemüseputzen (in einer eigenen Stube, in der Küche selbst dürfen in der Regel keine Pfleglinge sich aufhalten) und die Wäsche nimmt eine große Zahl weiblicher Pfleglinge in Anspruch, eine andere die gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, Nähen, Spinnen, Stricken. Dazu kommt Strohflechten, Weben, Roßhaarputzen, das Reinigen des Hauses für beide Geschlechter.

Eine Beschäftigung anderer Art gewährt das Lesen von Zeitungen und passenden Schriften, der Unterricht in vielen Lehrgegenständen mit Rücksicht auf den früheren Stand und auf die Fähigkeit der Pfleglinge. Es dienen hiezu Schreib- und Lesestunden. Es kommen Unterhaltungen vor bald über Naturwissenschaften, bald über Länder- und Völkerkunde, oder Literatur. Für die Musik ist ein eigener Lehrer angestellt, durch welchen Gesang und mehrere Instrumente geübt werden. Die „deutsche Liederlust," eine Auswahl

der vorzüglichsten Volkslieder mit einstimmigen Tonweisen (Gütersloh bei Bertelsmann), welche wir der Siegburger Anstalt verdanken, ist in Illenau (wie in Winnenthal) eingeführt, so daß also in den drei Anstalten dieselben Lieder nach denselben Weisen ertönen.

Ein sehr willkommenes Mittel zur Erheiterung sowohl als zur Bewegung, ein mehr direktes Heilmittel bildet das Turnen, mit welchem schon früher ein Versuch im Freien gemacht worden war. Eigentlich eingeführt und methodisch betrieben wird es aber erst seit dem zu Ende des Jahrs 1846 von dem Turnlehrer Karl Euler ertheilten Unterricht. Wenn er, wie von diesem Lehrer geschah, der Eigenthümlichkeit solcher Kranken angepaßt wird, so ist der Werth des Turnens ein sehr bedeutender, nicht allein für den Körper, sondern vornehmlich auch als psychisches Heilmittel, für die Frauen fast noch mehr als für die Männer, das besonders in der ungünstigen Jahreszeit an seinem Platz ist, zumal wenn man über einen passenden Raum verfügen kann. Bisher wurde der große Saal in Illenau benützt. Die Sache verdient eine weitere Ausführung, welche ihr auch anderwärts zu Theil werden wird.

Zur Erheiterung und Erholung und um den Geist der Milde und Freundlichkeit unter den Kranken zu verbreiten, dienen mancherlei Mittel: Erfrischungen in der Zwischenzeit, besondere Genüsse, hie und da baares Taschengeld, Spaziergänge und Spazierfahrten, mancherlei Spiele (zwei Billarde sind für die Männer aufgestellt), sodann kleinere und größere Feste, Tanzbelustigungen, Konzerte, zu denen Kranke und Wärter, auch wohl die Angehörigen der Beamten mitwirken. Einen willkommenen Raum zu diesen Festen bietet der eben erwähnte große, in der Mitte der Anstalt gelegene Saal, der jedesmal mit frischem Grün geschmückt wird und der zumal zur Zeit des heiligen Christ-

festes, wenn die Weihnachtbäume mit Lichtern prangen, wenn die vielen Gaben ausgestellt sind, und wenn zwischen herein vierstimmiger Gesang ertönt und auch die trüben Gesichter sich aufhellen, einen heitern Anblick gewährt.[1] Noch vor wenigen Jahren beschränkte sich die Bescheerung auf die Darreichung einiger Erfrischungen. Sie gewann mit jedem Jahre an Ausdehnung und jetzt erstreckt sie sich auf alle Pfleglinge, auch auf die schwer Erkrankten, ebenso auf die Angestellten. Niemand wird vergessen. Den Knechten und den Aerzten, den Geistlichen und den Wärtern wird bescheert. Allen ward ja der Heiland geboren. Nur findet die Austheilung je nach Stand, Geschlecht und Art der Kranken in verschiedenen Sälen und zu verschiedenen Stunden statt. Es kostet freilich Mühe, bis für so viele Hunderte die Gaben aufgefunden sind. Dazu helfen aber die manchfachen Werkstätten und die fleißigen und kunstfertigen Hände auf der Frauenseite. Aus dem von der Regierung bewilligten Staatszuschuß, aus Beiträgen zahlender Kranken und aus Schenkungen einiger freundlich gesinnten Familien werden die Ausgaben bestritten. Regelmäßige Abendgesellschaften, Kränzchen genannt, vereinigen die Kranken höherer Stände und die Beamten, einmal in der Woche — eines auf der Männerseite im Billardsaal der Heilanstalt und eines auf der Frauenseite, woran auch die Angehörigen der Beamten Theil nehmen und wo ein gesellig froher Ton herrscht. Könnten Auswärtige zugegen seyn, sie würden dadurch mehr als durch bloße Gründe von ihrem Widerwillen gegen diese Anstalten geheilt.

---

[1] Eine freundlich beredte Schilderung des letzten Weihnachtfestes enthält die Karlsruher Zeitung vom 5. Januar 1847, aus der Feder eines edeln Nachbarn von Illenau, welcher der Bescheerung anwohnte.

Daß nicht immer und nicht in allen Räumen dieser Anstalt Heiterkeit und Frohsinn waltet, daß Angst, Unruhe und auch heftige Ausbrüche vorkommen, wird Niemanden befremden. Gewiß aber geschieht es weniger bei den Kranken in der Anstalt, als bei denen außerhalb, und seltener sind in ihr die Mittel der Beschränkung nothwendig als zu Hause. Kranke, die man daheim nicht bändigen konnte, die mit schweren Banden eingeliefert werden, läßt man in der Anstalt ohne Gefahr frei herumgehen. Man fürchtet sich hier weniger vor gefährlichen Ausbrüchen und schon darum kommen sie seltener vor. Alle Zwangsmittel sind indessen in Illenau nicht abgeschafft. Wohl ist es den dortigen Aerzten nicht unbekannt, was in England dafür geschehen ist, einen wie lebhaften Antheil dort das große Publikum an dieser Frage nimmt, aber sie halten die Sache noch nicht für spruchreif. Sie zweifeln, ob die vielen Gründe, welche für Verminderung der Zwangsmittel sprechen, auch ihre gänzliche Abschaffung fordern, ob diese, wenn gleich ausführbar, auch räthlich ist.

Mit Recht erwartet man in einer Anstalt, in welcher geängstete Gemüther beruhigt werden sollen, in der man die Einführung der Musik und heiterer Feste für nöthig erachtet hat, daß es an der Pflege der Religion nicht fehle. Es ist eine seltsame Frage, ob die Mitwirkung von Geistlichen an einer solchen Anstalt zuläßig sey, als ob diese Kranken aufhörten, ein religiöses Bedürfniß zu haben. Oder man meinte auch wohl, die Anstellung von Geistlichen davon abhängig machen zu müssen, ob Kranke durch sie geheilt würden (wozu sie übrigens treulich mithelfen), während man doch sonst keine solche Forderung an Geistliche stellt. Man hat bei der Einrichtung von Illenau diese Zweifel nicht gehabt. Eine geräumige, freundliche Kirche wurde gebaut und eine neue Orgel angeschafft. Der Musiklehrer

versieht die Stelle eines Organisten. Die Kirche ist so gelegen, daß man, ohne die Anstalt zu berühren, von aussen zu ihr gelangen kann. Von Auswärtigen wird jedoch der Zutritt nur den in der Nähe wohnenden, von einer Kirche ihrer Konfession zwei und mehr Stunden entfernten Protestanten gestattet. Für jede der beiden Konfessionen wurde ein eigener Geistlicher angestellt, welchen durch Besorgung des sonntäglichen und Wochen-Gottesdienstes, durch direkte oder indirekte Einwirkung auf die einzelnen Kranken, durch Uebernahme mancher Unterrichtsgegenstände, durch Unterweisung der Wärter in ihren Pflichten ein weites Feld der Thätigkeit geöffnet ist.

Die Kranken erkennen die Einrichtung eines Gottesdienstes als eine Wohlthat, finden darin manchmal Trost, Erhebung, Stärkung, wohnen den bei Männern und Frauen besonders gehaltenen christlichen Vorträgen bei, und geben sich der selten ganz fruchtlosen Einwirkung der Geistlichen meistens gerne hin. Daß hiebei die Geistlichen nach Rücksprache und im Einverständniß mit den Aerzten handeln, versteht sich von selbst und ist im §. 5 des Statuts ausdrücklich bemerkt. Daß aber die Geistlichen, wenn sie die oben angedeutete Aufgabe auch nur annähernd lösen wollen, ihrer ganzen Zeit bedürfen, oder daß diese vielmehr nicht ausreicht, wird Jeder, der den Umfang dieser Leistungen und der Anstalt kennt, begreiflich finden. Daß dagegen den Geistlichen eine äußerliche Stellung geboten ist, welche ihnen das längere Verweilen auf diesem Posten bei mäßigen Ansprüchen möglich macht, zeugt davon, wie richtig die badische Regierung das vorliegende Bedürfniß aufgefaßt hat. Ein öfterer Wechsel ließe sich mit den Forderungen eines solchen Dienstes nicht vereinbaren.

Die Pflege und Bewachung der Kranken, der Vollzug der ärztlichen Verordnungen und die Besorgung der Heitzung,

Beleuchtung, Reinigung des Hauses ist Sache der Wärter. Auf der Männerseite versehen männliche, auf der Frauenseite nur weibliche Personen diesen Dienst. Ihre nächsten Vorgesetzten sind männliche und weibliche Oberaufseher. Gute Wärter und Wärterinnen zu erhalten, gehört zu den wichtigsten Aufgaben. Längst sind Menschenfreunde im ganzen Lande durch das oben abgedruckte Cirkular, welches über die Verhältnisse der Wärter Auskunft gibt, zur Auffindung tauglicher Personen eingeladen. Auch hier thut eine Mitwirkung von Außen und zwar in größerem Umfang als bisher Noth.

Oft noch muß die Direktion sich mit Wärtern begnügen, die nach kurzer Frist wieder austreten oder nicht tauglich für diesen Posten sind, so daß der Dienst sich nie recht befestigen und vervollkommnen kann. Es ist zu verwundern, daß nicht mehr Jünglinge und Jungfrauen zur Uebernahme eines so schönen Berufes sich gedrungen fühlen, daß im Lande zur Bildung von Krankenwärtern nicht noch mehr geschehen ist. An mahnenden Stimmen hat es nicht gefehlt. Vor nicht langer Zeit ist in einer kleinen Schrift: „Der evangelische Verein" (Heidelberg bei K. Winter) ernstlich auf dies Bedürfniß hingewiesen worden. Die Errichtung des Ordens der barmherzigen Schwestern in der katholischen Kirche mag wohl auch innerhalb der evangelischen den Wunsch nach Anstalten für Diakonissinnen angeregt haben, wie deren in Kaiserswörth und in Straßburg (um nur die nächsten zu nennen) in so segenreicher Wirksamkeit bestehen. Mehr aber als Orden und geschlossene Vereine, welche sich über ihre Glieder eine fortdauernde Einwirkung vorbehalten, würde dem Bedürfniß Illenaus die Errichtung einer Schule von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen entsprechen, welche, wenn sie ihrem schweren Beruf genügen sollen, natürlich ebenso fest auf dem Boden der Kirche und

in der Kraft der Religion stehen müssen als geistliche Orden und Vereine. Die Beamten in Illenau würden, da hier so gut als an irgend einem Orte die Gelegenheit zur Ausbildung in diesem Dienste gegeben ist, schon längst sich ernstlich angeschickt haben, mit Genehmigung der Behörde eine solche Schule zu errichten und in ihr Wärter für Illenau sowie für andere Anstalten heranzubilden, wenn sie mit den Arbeiten ihres Berufes nicht allzu sehr überhäuft wären. Möge, wenn die Zeit kömmt, es nur nicht an Arbeitern fehlen; möge der Ruf nach ihnen an Gemüther dringen, in denen Liebe und Barmherzigkeit als Gebote des Herrn gelten. Illenau besitzt übrigens bereits jetzt Wärter und Wärterinnen, in deren Gemeinschaft einzutreten für Alle, die sich einem solchen Berufe widmen wollen, anziehend und erleichternd seyn müßte. Die Wärter sollen nach der jetzt genehmigten Hausordnung und Anleitung im Krankenwartdienst in ihren Pflichten unterrichtet, zu einer freundlichen und schonenden Behandlung angewiesen werden. Man sucht ein sittliches, gottesfürchtiges Leben unter ihnen zu wecken. Die Wärterinnen dürfen Abends nicht ausgehen und keine öffentlichen Lustbarkeiten besuchen. Daß für das Wärterpersonale nach längerer und treu zugebrachter Dienstzeit Pensionen ausgeworfen sind, ist ein Vorzug der Illenauer vor vielen andern Anstalten. — Die Nachtwache in der Anstalt, sowohl die regelmäßige, als die bei vorkommenden Krankheitsfällen, wird abwechselnd von den Wärtern und Wärterinnen besorgt. Die Nachtwache auf dem Gebiet ist Sache eines eigenen Wächters.

Vormittags findet ein regelmäßiger ärztlicher Besuch, welchem an einigen Wochentagen auch die Geistlichen anwohnen, bei allen Kranken statt, über deren jeden eine Krankheitsgeschichte geführt wird. Der Durchgänge und Besuche finden mehrere in jedem Tage statt; eine Aufgabe, welcher

die bisherige Zahl der Aerzte nicht gewachsen ist, daher auch die Vermehrung des ärztlichen Personals verlangt und genehmigt worden ist.

Die Arzneien liefert die Apotheke in dem nahen Achern. Diejenigen Mittel, welche man schnell zur Hand haben muß, sind in der Hausapotheke vorräthig. Die Anstalt besitzt mehrere chirurgische Instrumente, einen elektrischen, galvanischen und elektro-magnetischen Apparat. Ein Mikroskop ist bestellt. Auch zu andern Sammlungen, z. B. einer mineralogischen, zu einer Bibliothek sowohl für unterhaltende Lektüre als für wissenschaftliche Fachwerke ist der Anfang gemacht.

Die Direktion der Anstalt[1] ist nach §. 5 des Statuts dem ersten Arzte übertragen, wie es in einer Krankenanstalt, in welcher Alles dem Heilzweck dienen soll, nicht anders seyn kann. Sein Stellvertreter ist der jeweilige zweite Arzt. Der bessere Zustand dieser Anstalten sowohl als der übrigen Hospitäler fällt genau mit der Zeit zusammen, in welcher sie unter ärztliche Leitung zu stehen kamen, und es ist nur zu verwundern, wie sich dem Heilzweck gegenüber die Selbstständigkeit der Oekonomieverwaltung so lange erhalten konnte, wie sie noch jetzt nicht überall in ihre Grenzen gewiesen ist. Daß es treffliche Anstalten gibt, die von Nichtärzten dirigirt sind, ändert an dem obigen Satze nichts. Der gute Geist ist dort ebenfalls — wenn auch mittelbar — von den Aerzten ausgegangen. Jene Nichtärzte verstanden es nur, ihn sich anzueignen.

Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt der Ver-

---

[1] Die „Direktion der Heil- und Pflegeanstalt" ist die durch das Statut eingesetzte unmittelbare Behörde der Anstalt. Es gibt weder eine „Verwaltung", noch einen „Vorstand", noch auch heißt die Stelle schlechtweg „Heil- und Pflegeanstalt". An jene Direktion müssen alle schriftlichen Erlasse gerichtet, von ihr alle unterzeichnet seyn.

walter unter eigener Verantwortung. Ein Buchhalter ist ihm hiefür beigegeben. In den Wirkungskreis des ersten fällt sodann der große innere Haushalt mit den zahlreichen Anschaffungen — ein ausgedehntes und für das Gedeihen der Anstalt hochwichtiges Amt — worin er dem Direktor untergeordnet ist. Ein Scribent besorgt die Kanzleigeschäfte.

Die Bestellung der Ländereien der Anstalt, die Aufsicht über Bäckerei, Stallung, die Anschaffung der Lebensmittel ist Sache des zunächst unter dem Verwalter stehenden Oekonomen. Die Anstalt treibt eigene Oekonomie und läßt die Kost auf eigene Rechnung bereiten, wodurch für die Kasse sowohl als für das Wohl der Pfleglinge weit besser gesorgt ist, als durch die Verpachtung oder Entreprise, welche eines der wichtigsten Bedürfnisse der Gewinnsucht von Privaten preisgibt und fremde Leute in das Innere der Anstalt bringt. Für zweckmäßige Zubereitung der Kost, für eine sorgfältige Auswahl passender Nahrungsmittel läßt sich nicht sorgen, wenn die Kost verpachtet ist. Die Speisezettel werden jedesmal den Aerzten vorgelegt, um hiernach die Extraverordnungen bestimmen zu können; doch enthält schon die gewöhnliche Kost keine schwer verdaulichen, der Gesundheit nachtheiligen Bestandtheile. Die Kost im Ganzen ist nährend und reichlich. Das Kochen ist durch den Dampfapparat sehr erleichtert. Die Speisen werden besser und schmackhafter.

Die Bäckerei liefert in der Regel zweierlei Brodsorten: Weißbrod (Wecken oder Semmel) und gemischtes Brod, beide von vorzüglicher Qualität.

Ein kleines Schlachthaus ist vorhanden. Es werden meist nur Schweine geschlachtet, das Fleisch derselben aber weniger für die Kranken als für das Dienstpersonal verwendet.

Der Viehstand ist so groß, daß beinahe der ganze Be-

darf an Milch gewonnen wird. Die Anschaffung der Pferde ist verschoben.

Die Wäsche geschieht ebenfalls durch den nach englischem Muster aufgestellten Dampfapparat in zwei großen, mit einer Sodaauflösung gefüllten Kufen, worauf dann das Auswaschen durch Menschenhände erfolgt. Neben der Waschküche ist der durch Dämpfe erwärmte Trockenraum, in welchen die Wäsche nach vorheriger Auspressung gebracht wird und neben diesem die Bügelstube, eine Anordnung, wodurch das ganze Geschäft sehr erleichtert wird.

Die Zellen der schlimmeren Kranken werden durch die sogenannte Luftheitzung erwärmt, welche für diese Klasse weitaus am zweckmäßigsten ist, weil dabei kein Ofen verwahrt zu werden braucht. Ein Ofen heitzt 4 bis 6 Zellen und nebenbei wird auch der Hausgang warm. Die Säle werden durch große russische Oefen erwärmt, welche sich gleichfalls als vortrefflich bewährt haben, da sie nur einmal im Tag geheitzt zu werden brauchen, eine gleichmäßige Wärme verbreiten und weniger feuergefährlich sind. Die eisernen Oefen der kleineren Zimmer lassen Manches zu wünschen übrig und sind zum Theil schon durch russische Oefen ersetzt und werden es fortwährend.

Die Beleuchtung geschieht durch Benkler'sche Lampen, welche die gehofften Vortheile nicht gebracht haben. Sie sind, wie alle Lampen, häufiger Ausbesserungen bedürftig und durch die vielen Oelflecken sehr lästig. In einer solchen Anstalt haben die besten Lampen wegen ihrer Zugänglichkeit und Gebrechlichkeit ihre Nachtheile. Allgemein bedauert wird, daß bei Einrichtung der Anstalt keine Gasbeleuchtung eingeführt wurde. Es sprechen für dieselbe nicht allein ökonomische Gründe; schon jetzt ist der Verbrauch an Oel sehr groß und in keinem Verhältniß mit der Beleuchtung. Eine Vermehrung der Lampen würde den Bedarf natür-

lich noch steigern und den Dienst noch mehr erschweren, da jetzt schon vier Personen kaum herum kommen. Allenthalben reichlich erleuchtete Räume würden auf die Gemüther dieser Kranken nur günstig wirken, manchen Vorfall verhüten, welchen die Dunkelheit begünstigt.

Einen großen Reichthum besitzt die Anstalt in ihren Betten, namentlich in den Kopfpolstern und Matratzen aus Roßhaar, welche jeder Kranke, mit Ausnahme der ganz unreinlichen, erhält. Die Kleider der Unvermöglichen werden von der Anstalt zweimal im Jahre — für den Winter und für den Sommer — angeschafft, ebenso für die Vermöglichen, wenn dies nicht durch die Verwandten geschieht.

Alle diese Zweige des inneren Haushalts zu überwachen und all den Forderungen der Aufsicht und Behandlung dieser Kranken zu genügen, erfordert ein großes Personal und große Kosten; doch läßt sich leicht nachweisen, daß mehrere kleinere Anstalten hierin noch mehr bedürfen. Gewichtiger ist der Einwurf, daß das Zusammenseyn so vieler Angestellten auf einem engen Raume und ihre nahe Berührung Reibungen befürchten lasse und Ordnung und Zucht schwerer zu handhaben sey. Wer wollte es leugnen, daß unter Vielen diese Gefahren größer sind als unter Wenigen, aber sie fehlen, wie die Erfahrung lehrt, auch in kleinen Anstalten nicht, und eine größere Zahl bietet mehr Mittel zur Vervollkommnung als die kleinere. Illenau hat bis jetzt nur die Vortheile seiner Größe empfunden und der freundliche Stern, der über ihm waltet, wird auch ferner jene Gefahren von ihm abwenden. Ein einträchtiger Geist unter Vielen wird nur um so kräftiger auf Andere wirken. Zumal für die Beamten einer der Natur der Sache nach isolirt liegenden Anstalt ist es von großem Gewinn, wenn ihrer mehrere zusammen sind. Aerzte und Geistliche bilden in Illenau unter sich einen freundlichen Verein. Sodann finden sich

unter zahlreichen Beamtenfamilien immer eher weibliche Wesen, die sich in der von den Aerzten für zweckmäßig erachteten Weise der kranken Frauen und Mädchen annehmen. Durch die Versetzung in eine Anstalt entbehren die weiblichen Kranken der gebildeten Stände gewiß am meisten. Wenn auch diese Entbehrungen in den meisten Fällen, zumal im Anfang eher heilsam als schädlich sind, so wünscht man sie in andern und namentlich in den spätern Perioden der Krankheit mindern zu können, und dazu bieten die Frauen, Mütter, Schwestern und Töchter der Beamten ein willkommenes Mittel. Manche Bande knüpfen sich zwischen ihnen und den Kranken und machen diesen den Ort, an welchem sie die Heilung von schweren Leiden gefunden haben, zwiefach werth.

Am Ende des Jahrs 1846 war der Stand des Personals folgender:

Direktor und erster Arzt: Medizinalrath Dr. Roller. Zum Assistenzarzt der Heidelberger Irrenanstalt ernannt den 15. Juni 1826, eingetreten den 4. Januar 1827, zum Direktor ernannt den 31. Dezember 1835.

Zweiter Arzt: Dr. Karl Hergt, ernannt den 16. November 1834, eingetreten den 18. Oktober 1835, als Physikus charakterisirt den 9. Januar 1845.

Dritter Arzt: Dr. Franz Fischer, ernannt den 29. März 1842, eingetreten den 30. Juni 1842.

Zu einem der zwei weiteren Hülfsärzte, deren Annahme die hohe Staatsregierung für nothwendig hielt und wozu der letzte Landtag die Mittel bewilligte, wurde vom 1. Januar 1847 an der praktische Arzt Karl Zandt ernannt. Die Stelle des andern blieb aus Mangel an geeigneten Bewerbern unbesetzt. [1]

---

[1] Dringend ist die Vermehrung der Zahl der bisherigen Aerzte, welche den Anforderungen des umfangreichen Dienstes nicht nachzu-

Evangelischer Geistlicher: Pfarrer Ernst Fink, ernannt den 10. November 1842, eingetreten den 7. Dezember 1842.

Katholischer Geistlicher: Pfarrer Franz Xaver Klihr, ernannt den 5. Januar 1844, eingetreten den 7. Mai 1844.

Verwalter: Louis Schenk, ernannt den 31. Dezember 1835, eingetreten den 22. Januar 1836.

(Der Direktor, der zweite und dritte Arzt und der Verwalter sind patentisirte Staatsdiener, die beiden Geistlichen sind Diener der Kirche.)

Der Oekonom (Ludwig Kall seit 1838); der Buchhalter (Karl Ebbecke seit 1843); der Musiklehrer (Fidel Ehinger); der Scribent.

Der Oberaufseher (Al. Wiloth seit 1826) wurde im Jahr 1846 mit der silbernen Civil-Verdienst-Medaille dekorirt. Die Stelle eines zweiten Oberaufsehers ist noch unbesetzt. Der Vice-Oberaufseher (M. Zimmermann seit 1838), 28 Wärter, worunter die Werkmeister für die Werkstätten, außerdem etwa 10 Privatwärter; drei Wärter für den Kanzleidienst und die Thorwache. Zwei Oberaufseherinnen (Sophie Weidmann seit 1840 und Apollonia Straub seit 1843), 23 Wärterinnen, 10 Privatwärterinnen.

Die Weißzeugbeschließerin, 2 Gehülfinnen (eine dritte aushülfsweise); der Gärtner; der Metzger; der Bäcker und sein Gehülfe; der Melker und Stalljunge; die Köchin und deren Stellvertreterin; 3 Küchenmägde.

Im Ganzen also über 100 Angestellte.

Um das Innere der Anstalt so viel als möglich vor allen Störungen zu bewahren und alles Fremdartige fern

---

kommen vermögen; um so schmerzlicher die Erfahrung, daß die jüngern Aerzte des Landes so wenig Theilnahme für dieses Fach zeigen, und die Gelegenheit, sich darin auszubilden, unbenützt lassen, während ihnen doch eine solche Stelle genügendes Auskommen, sowie die Aussicht auf spätere Berücksichtigung darbietet.

zu halten, sind die Wohnungen für die Familien der verheiratheten Wärter, sodann die des Oekonomen, die Bäckerei, das kleine Schlachthaus, die Stallungen und Remisen außerhalb der eigentlichen Anstalt, in den vier links und rechts vom Haupteingang befindlichen vorderen Gebäuden angebracht, welchen neuerlich ein fünftes: ein Holzschoppen mit einem geschlossenen Holzhof angereiht worden ist. Daß wenigstens einige Wärter, welche sich in ihrem Dienst als tüchtig bewährt haben, heirathen dürfen und für ihre Familien auf dem Gebiet der Anstalt Wohnungen finden, mindert den ohnedies häufigen Wechsel in etwas, ohne daß der Vortheil der Anstalt allzusehr gefährdet würde.

Die Anstalt schöpft die Mittel zu ihrer Unterhaltung nach §. 3 des Statuts: aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatskasse (67,093 fl. für jedes der Budgetjahre 1846 und 1847), aus dem Kostenersatz, welcher für die aufgenommenen Kranken geleistet wird, angeschlagen zu 41,000 fl. und aus dem Ertrag der eigenen Wirthschaft und den Arbeiten der Pfleglinge im Anschlag von 7000 fl., wozu noch über 3000 fl. als Erlös von Materialien kommen. Der Gesammtaufwand beträgt für jedes Jahr der laufenden Budgetperiode nahe an 120,000 fl., welche sich auf 18 verschiedene Rubriken vertheilen, von denen die erheblichsten sind:

1. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	3000 fl.
2. Verpflegungskosten	52400 „
3. Heilkosten	3553 „
4. Aufwand für Kleidungsstücke	10584 „
5. „ „ Bettwerk und Leibweißzeug	3556 „
6. „ „ Zimmer-, Küche-, Speis-, und Trinkgeräthe	1641 „
Seite:	74734 fl.

	Uebertrag:	74734 fl.
7.	Heitzungskosten	5500 „
8.	Beleuchtungskosten	2259 „
9.	Reinigungskosten	2400 „
10.	Belohnungen und Taschengelder an Pfleglinge	2800 „
11.	Beerdigungskosten	140 „
12. u. 13.	Besoldungen und Gehalte . . .	29665 „
14.	Büreaubedürfnisse	450 „
		118265 fl.

Die weitern 317 fl. vertheilen sich unter vier Rubriken.

Die Beköstigung eines Kranken kömmt nach dem Durchschnitt der Jahre 1843 und 1844 auf 131 fl. 2 kr.

Am Schlusse des §. 3 wird von der Verwendung etwaiger menschenfreundlicher Stiftungen gesprochen. Es ist zu wünschen, daß diese Bestimmung nicht so müßig bleiben möge, als sie bisher war. Für Vervollkommnung der Anstalt sind noch manche Wünsche übrig, deren Erfüllung vom Staat, welcher so viel für Illenau gethan, nicht wohl gefordert werden kann. Sollte hiefür nicht auf Vermächtnisse zu hoffen seyn in einer Zeit, in welcher ein mildthätiger Gemeinsinn so Großes schafft, und für eine Anstalt, die der Heilung des schwersten menschlichen Elends geweiht ist!

Die Anstalt erfreute sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens vielfacher Besuche, nicht allein von den Angehörigen der ihr übergebenen Kranken, sondern auch von Aerzten und vielen andern gebildeten Männern aus nah und fern. Viele wohlklingende Namen zieren das Illenauer Fremdenbuch und gern gedenken die dortigen Beamten so mancher interessanten Begegnung. Eins wenigstens ist gewiß, daß die Verkümmerung durch die isolirte Lage, welche man ihnen vorhersagte, nicht eingetroffen ist. Den Reichthum

der Besuche anzudeuten, mögen einige Namen folgen, zunächst von Anstaltsärzten und solchen Männern, die zu diesem Fach in näherer Beziehung stehen oder die theils aus eigenem Antrieb, theils aus Auftrag ihrer Regierungen längere Zeit in der Anstalt sich aufgehalten haben:[1]

aus Baden: Quitzmann, Rau, Erhardt, Zandt, Steinmetz, Bronner;

aus Lippe-Detmold: Mayer aus Lemgo;

aus Nassau: Lindpaintner, Basting, Gräser und Snell;

aus Mecklenburg: Flemming;

aus Würtemberg: Zeller, Griesinger, Ellinger, Stimmel;

aus Sachsen: Leonhardi;

aus Bayern: Leupoldt, Mahir, Hagen, Hipp;

aus Preußen: Jacobi (schon zum zweitenmal), Martini, Damerow, Focke, Schmidtborn, Schlemm und der Siegburger evangelische Geistliche Reide;

aus Oesterreich: Viszanik, Esze, Willigk, Stolz, Spurzheim und Haindl;

aus mehreren Schweizerkantonen, Basel: Brenner; Bern: Lehmann und Tribolet; Zürich: Müller; Schaffhausen: Bringolf; Thurgau: Merk; Aargau: Amsler; Solothurn: Ziegler; Neuchatel: Bovet;

aus Holland: Arntzenius, Verkonteren, Homoet;

aus Dänemark: Göricke, Jensen aus Bidstrupgaard, Direktor Sager;

[1] Solchen wird mit Genehmigung der oberen Behörde gestattet, in Illenau zu wohnen und ihnen dafür ein mäßiger Ansatz aufgerechnet: Ausländern für Wohnung, Holz, Licht, Wäsche und Bedienung 163 fl., Inländern für dasselbe 84 fl. im Jahr; beiden für Frühstück, Mittag- und Abendessen (ohne Wein) 36 kr. im Tag.

aus Norwegen: Major;

aus Frankreich: Falret, Ferrus, Foville, Lasalle, Morel, Röderer und die nichtärztlichen Direktoren Richard und Parisot von Stephansfeld und Charenton;

aus Nordamerika (Philadelphia): Ray.

Von der Zahl der übrigen Aerzte heben wir nur einige vor: Baumgärtner, Stromeyer, Pfeufer. Nur diese drei Zierden der beiden Landesuniversitäten mögen statt der vielen, zum Theil hochgestellten und literarisch bekannten inländischen Aerzte genannt seyn, welche Illenau besuchten; sodann Ferd. Gmelin, Fr. Arnold, Köstlin, Wunderlich, von Walther, von Ringseis, Oppenheim, Julius, Passavant, Hodes, Bang, Wistrand, Granville, Calvo y Martin aus Madrid. Aber auch Gelehrte aus andern Fächern zeigten vielfaches Interesse: Mittermaier, Bernoulli, Ducpetiaux, Rothe, Umbreit, Ullmann, Lücke, Raue, Mohl, v. Jagemann, Haußmann, Howe aus Boston und viele Andere, welche ungenannt bleiben müssen, weil sonst die Namen allzu sehr sich häufen. Aus demselben Grunde bleiben die vieler angesehener und hochgestellter Männer in Staat und Kirche aus dem In= und Auslande unerwähnt. Zum Beweise, daß Illenau einen geistigen Verkehr nicht abschneidet, reichen die genannten schon aus. Nur zwei Namen mögen noch hier ihre Stelle finden, nicht von Männern des Fachs, aber von zwei edeln Frauen, mit denen die Illenauer Beamten gern eines verwandten Strebens sich rühmen möchten, der Gräfin Emilie von Schönburg=Wechselburg, der Gründerin der Diakonissenanstalt in Wechselburg, und der Fräulein M. von Rantzau, der Vorsteherin des neuerrichteten Normalkrankenhauses bei Berlin, die letztere begleitet von einem äußerlich und innerlich hochstehenden preußischen Staatsbeamten. Wem auf seinem Wege der Genuß zu Theil geworden, sich in seinen theuersten Lebensaufgaben

verstanden zu sehen, der wird die Freude über solche Begegnungen nachempfinden.

Mehrere der Besucher haben ihre Wahrnehmungen zum Theil in eigenen Schriften veröffentlicht; in besonders freundlicher Weise mit werthvollen Zugaben über zweckmäßige Einrichtung solcher Anstalten:

Falret: *Visite a l'établissement d'aliénés d'Illenau et considérations générales. Paris* 1845. Mit einem Plan. (Auch in den annales medico-psychologiques, Mai und Juli 1845).

Sodann ebenfalls in wohlwollender Weise:

Pointe: *Coup-d'œil sur l'enseignement public en Allemagne étudié particulièrement dans le grand-duché de Bade. — Notice sur quelques hôpitaux de ce pays et spécialement sur l'hospice d'aliénés d'Illenau.* Mit einem Plan. Lyon, Savy Jeune, 1844.

Morel in den Annales med.-psycholog. *Pathologie mentale en Belgique, en Hollande et en Allemagne.* Septbr. 1845.

Ray im American Journal of Insanity. April 1846. Observations on the principal hospitals for the insane in Great-Britain, France and Germany.

Ferner nach oberflächlicher Anschauung mit vielen unrichtigen Angaben in folgenden drei Schriften von

Crommelincq (der vor Vollendung des Baues anwesend war) in *Rapports sur les hospices de l'Angleterre, de la France et de l'Allemagne. Courtray* 1842. Mit einem grundfalschen Plan.

Viszanik: Die Irrenheil- und Pflegeanstalten Deutschlands und Frankreichs und die Cretinenanstalt auf dem Abendberg. Wien 1845.

Mahir: Ueber Irrenanstalten, Pflege und Behandlung der Geisteskranken. Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1846.

Auch finden sich Nachrichten über Illenau von einem ungenannten, sehr wohlwollenden Verfasser im Septemberheft des Pfennig-Magazins von 1843; von Lewald in seiner Europa; von Dr. Erhardt: die Irren-Heil- und Pflegeanstalt Illenau, in Annalen der Staatsarzneikunde X, 4. 1845; und vom Direktor der Anstalt in der Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. I, Seite 214 ff.

Von großer Wichtigkeit ist die Statistik der Seelengestörten. Um die Zahl und einige andere Verhältnisse der Irren des Landes, außerhalb der Anstalten, auszumitteln, sind die Physikate zur Einsendung von Tabellen angewiesen. Neuerlich wurden von der obersten Medicinalbehörde besondere Rubriken vorgeschrieben, zu deren Ausfüllung auch die Geistlichen mitwirken sollen. Aus den vom Jahr 1845 eingegangenen Tabellen hat der Seite 212 erwähnte edle Nachbar Illenaus Zusammenstellungen gemacht, wovon hier nur Einiges:

Die Gesammtzahl der im Jahr 1845 außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Irren (489) und Blödsinnigen mit Einschluß der Cretinen (1219) betrug 1708; im Seekreis 125, im Oberrheinkreis 510 (1 auf 500), im Mittelrheinkreis 296 (1 auf 1000), im Unterrheinkreis 288. Die meisten Irren kommen auf die Aemter Krautheim, Offenburg und Blumenfeld, die meisten Blödsinnigen auf die Aemter Säckingen, Neckargemünd, Hornberg und Lörrach. 892 mal war das Uebel angeboren, in 234 Fällen erbliche Anlage; bei 1370 hatte die Krankheit über 10 Jahre gedauert.

Ueber den Zu- und Abgang der Kranken in der Anstalt gibt folgende Tabelle Auskunft:

Zu- und Abgang in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau

vom Herbst 1842 bis 31. Dezember 1846.

		Anwesend am 1. Januar. (1842 im Herbst.)	Aufgenommen in die Heil- Anstalt.	Aufgenommen in die Pflege- Anstalt.	Summe der Aufgenommenen.	Gesammtzahl vom ganzen Jahr.	Abgegangen und zwar Genesen.	Abgegangen und zwar Gebessert.	Abgegangen und zwar Ungebessert.	Abgegangen und zwar Gestorben.	Summe der Abgegangenen.	Verblieben am 31. Dezember.
1842.	Männer Frauen	169 122 } 291	8 4 } 12	10 11 } 21	18 15 } 33	187 137 } 324	4 — } 4	2 — } 2		— 4 } 4	6 4 } 10	181 133 } 314
1843.	Männer Frauen	181 133 } 314	32 28 } 60	34 32 } 66	66 60 } 126	247 193 } 440	19 10 } 29	9 8 } 17	5 7 } 12	10 12 } 22	43 37 } 80	204 156 } 360
1844.	Männer Frauen	204 156 } 360	33 32 } 65	21 26 } 47	54 58 } 112	258 214 } 472	17 13 } 30	23 9 } 32	3 3 } 6	13 13 } 26	56 38 } 94	202 176 } 378
1845.	Männer Frauen	202 176 } 378	40 33 } 73	35 26 } 61	75 59 } 134	277 235 } 512	29 19 } 48	20 14 } 34	2 2 } 4	17 8 } 25	68 43 } 111	209 192 } 401
1846.	Männer Frauen	209 192 } 401	53 38 } 91	27 21 } 48	80 59 } 139	289 251 } 540	24 15 } 39	25 21 } 46	12 19 } 31	23 7 } 30	84 62 } 146	205 189 } 394
Summe	Männer Frauen		166 135 } 301	127 116 } 243	293 251 } 544		93 57 } 150	79 52 } 131	22 31 } 53	63 44 } 107	257 184 } 441	

Zu vorstehender Tabelle wird bemerkt, daß die 291 Kranken der ersten Rubrik sich ergeben aus den 245 von Heidelberg und aus den 46 aus der Pforzheimer Filialanstalt nach Illenau versetzten Pfleglingen, ferner daß unter den Abgegangenen der Jahre 1842 bis 1845 die nicht mitgezählt sind, welche im Laufe desselben Jahres zurückkamen.

Die Gesammtzahl aller in Illenau Verpflegten (291 + 544) beträgt 835

Die Gesammtzahl aller Abgegangenen (334 Entlassenen + 107 Gestorbenen) 441

Verblieben somit am 31. Dezember 1846 . 394

Die Zunahme (544 Aufgenommene weniger 441 Abgegangene) beträgt 103

Hievon kommen auf das Jahr 1842	23		
1843	46		
1844	18		
1845	23		
		110	
Dagegen beträgt die Abnahme im Jahr 1846		7	
			103

Auf das erste Jahr des Aufenthalts der Kranken in der Anstalt (vom Tage ihrer Verbringung nach Illenau gerechnet) kommen:

Von den 150 Geheilten	103	(65 M. und 38 F.).
Von den 131 Gebesserten	31	(20 M. und 11 F.).
Von den 53 Ungebesserten	16	(9 M. und 7 F.).
Von den 107 Gestorbenen	50	(29 M. und 21 F.).
441	200	

Von den Genesenen kommen auf das zweite Jahr 26, auf das dritte 8, auf das vierte 3, ebensoviel auf das fünfte, 1 auf das sechste, 2 auf das siebente, die übrigen 4 auf die folgenden Jahre.

Von den Gebesserten kommen 29 auf das zweite, 17 auf das dritte, 6 auf das vierte und 6 auf das fünfte, ebensoviel auf das sechste, 3 auf das siebente, 4 auf das achte und die übrigen 29 auf die späteren Jahre.

Von den Gestorbenen kommen 17 auf das zweite, 9 auf das dritte, 4 auf das vierte und 3 auf das sechste, keiner auf das fünfte Jahr. Die übrigen 24 starben nach einem Aufenthalt von 6 bis über 30 Jahren.

Werden die 53 ungebessert Entlassenen, welche kein reines Kurergebniß unter der Gesammtzahl der Abgegangenen liefern, von dieser abgezählt und berechnet man die einzelnen Positionen des Abgangs zu den 388 Abgegangenen, so ergeben sich:

38,66% (39,57 Männer und 37,25 Frauen) Geheilte.
33,76% (33,62 Männer und 33,99 Frauen) Gebesserte.
27,58% (26,81 Männer und 28,76 Frauen) Gestorbene.

Vergleicht man die nach der Aufenthaltsdauer der Geheilten sich ergebenden Positionen mit der Gesammtzahl der Geheilten, so kommen auf das erste Jahr nach der Aufnahme (103 von 150 überhaupt Geheilten)

68,76% (69,89 Männer und 66,97 Frauen).

Die übrigen 31,24% kommen auf die folgende Zeit, mithin über zwei Dritttheile aller Heilungen auf das erste Jahr des Aufenthalts in der Anstalt.

Was hieraus folgt, bestätigt nur das, was so oft, namentlich auch in den Bemerkungen zu dem Statut gesagt wurde, daß die Seelenstörungen, je näher ihrem Ursprung, um so heilbarer sind. Ferner geht aus der mit jedem Jahre wachsenden Zahl der Aufnahmen hervor, daß, wenn eine verderbliche Ueberfüllung verhütet werden soll, der Lokalversorgung sowie der Siechenanstalt eine größere Ausdehnung gegeben werden muß. Endlich darf die Sterblichkeit

eine sehr geringe genannt werden. Der Umstand aber, daß im ersten Jahre des Aufenthalts 50 starben (46,73% aller Gestorbenen) spricht für das bedeutende körperliche Leiden, welches nicht selten mit diesen Krankheiten verbunden ist, für ihren raschen Verlauf, also auch von dieser Seite für die Nothwendigkeit, die Hülfe schleunig zu suchen.

Die durchschnittliche Aufenthaltszeit eines aus Illenau Abgegangenen beträgt

im Jahr	1844	2255,74	Tage.
„ „	1845	1166,83	„
„ „	1846	1098,34	„

die eines Geheilten

im Jahr	1843	595,33	„
„ „	1844	545,47	„
„ „	1845	434,23	„
„ „	1846	256,97	„

Es hat also die durchschnittliche Aufenthaltszeit der Abgegangenen und namentlich der Genesenen mit jedem Jahre abgenommen — oder mit andern Worten, es war zur Heilung dieser Kranken eine immer kürzere Zeit erforderlich. Ohne Zweifel rührt dies daher, daß die Vorurtheile gegen solche Anstalten wenigstens etwas abgenommen haben, daß man sie früher aufsucht als sonst. Möge auch dieses Ergebniß dazu beitragen, den verderblichen Widerwillen mehr und mehr zu beseitigen.

Unter den 103 Pfleglingen, um welche die Gesammtzahl sich vermehrt hat, sind 36 männlichen und 67 weiblichen Geschlechts. Es hatten also weit mehr, fast doppelt so viel Aufnahmen von Frauen statt. Der Unterschied der beiden Geschlechter, welcher, als er am größten war, die Zahl von 50 überstieg, betrug am 31. Dezember 1846 nur noch 16. Auch in andern Anstalten wird beobachtet, daß die Zahl der Männer nicht mehr in dem Grade über-

wiegt, wie dies in den meisten deutschen Anstalten der Fall war.

Am letzten Juli und Anfang August des Jahrs 1846 hatte die Gesammtzahl der Pfleglinge mit 431 die größte Höhe erreicht. Sie verminderte sich am Schlusse desselben um 37, was außer den gewöhnlichen Arten des Abgangs, den Versetzungen in die Pforzheimer Siechenanstalt von 6 männlichen und 12 weiblichen Pfleglingen und dem Umstand zuzuschreiben ist, daß gegen Ende des Jahres der Zudrang der Kranken etwas nachgelassen hat. Im Jahr 1846 wurden in jedem Monat durchschnittlich 11,85 Kranke aufgenommen, 19 im Monat Juli und 1 im Monat Dezember. Durchschnittlich ging alle $2\frac{5}{8}$ Tage ein Kranker zu und genau alle $2\frac{1}{2}$ Tage einer ab.

Die Gesammtzahl der im Jahr 1846 verpflegten Inländer, wobei die Neuaufgenommenen sowie die Abgegangenen mitgezählt sind, beträgt 492 (267 männliche und 225 weibliche). Einige die persönlichen und Ortsverhältnisse dieser Kranken betreffende Tabellen mögen den Lesern, zumal aus dem Inland, von Interesse seyn.

1. Nach der Religion.

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
Evangelische .	96	80	176
Katholische . .	165	141	306
Israeliten . .	6	4	10
	267	225	492

2. Ob ledig oder verheirathet.

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
Ledige	163	123	286
Verheirathete .	104	102	206
	267	225	492

3. Nach der Heimath aus Kreisen.

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
Seekreis	36	27	63
Ober-Rheinkreis .	54	49	103
Mittel-Rheinkreis .	104	95	199
Unter-Rheinkreis .	73	54	127
	267	225	492

4. Nach der Heimath aus Städten.

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
Karlsruhe . . .	18	17	35
Mannheim . . .	9	9	18
Heidelberg . . .	9	6	15
Freiburg	4	4	8
Pforzheim . . .	9	9	18
Rastatt	6	2	8
Baden.	6	2	8
Sinsheim. . . .	4	1	5
Emmendingen . .	4	—	4

5. Nach der Heimath aus Amtsbezirken (Zählung von 1840), wobei diejenigen, zu welchen die obigen Städte gehören, nicht mitgerechnet werden.

Blumenfeld 7 (9116 E.), Bühl 11 (26301 E.), Ettenheim 8 (19289 E.), Haslach 6 (10178 E.), Hornberg 10 (12208 E.), Hoffenheim 6 (11084 E.), Neckargemünd 7 (14882 E.), Schönau 6 (13490 E.), Staufen 15 (20476 E.), Triberg 9 (12225 E.).

Um Folgerungen aus diesen Zahlen ziehen zu können, fehlt zweierlei: einmal daß sie sich über eine größere Reihe von Jahren erstrecken und dann daß sie mit dem betreffenden Theil der Statistik verglichen werden, daß z. B. das Verhältniß der seelengestörten Evangelischen zu den Evangelischen des ganzen Landes angegeben wird. Das Erste ist

zur Zeit nicht möglich und zum Zweiten fehlen die Materialien. Die dem Jahr 1846 entsprechende Statistik des Landes ist nicht bekannt gemacht worden. Es mögen daher nur einige Bemerkungen folgen.

Zur Tabelle 1. Wenn die Zahl der Katholiken im Lande doppelt so groß ist als die der Evangelischen, so sind verhältnißmäßig etwas weniger Katholiken in der Anstalt. Am meisten aber Israeliten.

Zur Tabelle 2. Hier überwiegt im männlichen Geschlecht die Zahl der Ledigen und beim weiblichen die der Verheiratheten, was auch mit andern Erfahrungen übereinstimmt.

Zur Tabelle 3. Das größte Kontingent liefert der Mittel-, das kleinste der Oberrheinkreis. Der Erste wohl deßhalb, weil die Verbringungen in die Anstalt hier am leichtesten und in ihm die meisten größeren Städte sind.

Zur Tabelle 4. Von den Städten sind die größten und von den übrigen diejenigen genannt, aus welchen eine größere Zahl von Kranken in der Anstalt ist. Ueberall nimmt mit der Größe der Städte die Zahl der Seelenstörungen in einem bedeutenden Grade zu. Die meisten fallen in diesem Jahr von den größeren Städten auf Pforzheim und Karlsruhe, die wenigsten auf Freiburg. Sehr kommt dabei in Rechnung, ob eine Stadt Lokalanstalten hat oder keine, ob diese Unglücklichen theilweise in ihrer Heimath verpflegt werden, oder ob es dazu an den nöthigen Mitteln fehlt, wie z. B. in Karlsruhe.

Zur Tabelle 5. Es sind hier nur die Aemter genannt, aus welchen verhältnißmäßig die meisten Seelengestörten in der Anstalt waren; die fruchtbarsten sind Hornberg, Blumenfeld und Bühl.

Pfleglinge aus dem Ausland waren es neun (4 männliche und 5 weibliche), welche von Heidelberg nach Illenau

versetzt wurden. Seither (bis letzten Dezember 1846) wurden aufgenommen 27 männliche und 32 weibliche, zusammen 59. Die Gesammtzahl der in dem Zeitraum von 4 1/4 Jahren in Illenau verpflegten Ausländer beträgt also 68. Von diesen gehören 34 deutschen und eben so viele nicht deutschen Staaten zu (England, Frankreich, Rußland und Schweiz). Von der Gesammtzahl sind abgegangen: Genesen und gebessert 26 (12 Männer und 14 Frauen), ungebessert 2, gestorben 5. Am letzten Dezember 1846 verblieben 33 (14 Männer und 19 Frauen).

Weitere statistische Tabellen und Notizen mit daran geknüpften Folgerungen werden dem Rechenschaftsbericht über die Leistungen der Anstalt beigefügt werden, dessen öffentliche Mittheilung in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie (herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten unter der Redaktion von Damerow, Flemming und Roller) zu erwarten steht.

IX.

Anhang.

1. Einfluß äußerer Ereignisse.

Die Anstalt bleibt von dem, was um sie vorgeht, nicht unberührt. Sind es politische Kämpfe, von welchen draußen die Gemüther bewegt werden, so finden sie ihren Wiederhall in der Anstalt. Ebenso bleiben religiöse Spannungen nicht bloß auf die Außenwelt beschränkt. Noch mehr üben die äußeren Verhältnisse auf die Entstehung von Seelenstörungen ihren Einfluß aus. Schon während der ersten französischen Revolution haben die Aerzte jenes Landes die Beobachtung gemacht, daß jedes wichtigere Ereigniß derselben durch den Ausbruch von Seelenstörungen bezeichnet war, und in unsern Tagen haben wir von vielen Orten her lesen müssen, daß die Zahl dieser Kranken sich auffallend vermehrt habe. — Die gleiche Erfahrung wurde in Baden gemacht. Zu den Ursachen, aus welchen in den letzten Jahren Seelenstörungen entstanden sind, hat die Revolution ein reiches Contingent geliefert, freilich auf eine sehr verschiedene, bald mittelbare, bald unmittelbare Weise.

Es waren Vermögensverluste durch Stocken des Handels und der Gewerbe und das Fallen der Staatspapiere, es war der durch den s. g. Franzosenlärm im April 1848 verursachte Schrecken, oder direkte Theilnahme an dem leidenschaftlichen Treiben, oder ängstliche Sorgen wegen der

wichtigsten Interessen der Menschheit oder wegen des Geschickes theurer Angehörigen, bei einigen Soldaten endlich Gewissensbisse wegen Bruch des Fahneneides, welche das Gemüth und Nervenleben bis zur Krankheit erschütterten. Starke Naturen sind unter den ungewöhnlichen schrecklichen Ereignissen erlegen oder hatten auf lang unter den lähmenden Folgen zu leiden, was Wunder, wenn Menschen, deren Nerven schon zuvor angegriffen waren, von bleibender Krankheit erfaßt wurden. Gewiß darf nicht außer Acht gelassen werden, daß da, wo in Folge revolutionärer Vorgänge Seelenstörung entstanden ist, diese die Schuld nicht allein tragen, daß andere Umstände dazu mitgewirkt haben, daß ohne eine schon vorhandene Anlage schwerlich Seelenstörung entstanden wäre, daß in mehreren dieser Fälle die Entwicklung der Seelenstörung durch die Revolution nur beschleunigt wurde, daß wahrscheinlich auch ohne diese Veranlassung die Krankheit später doch ausgebrochen wäre. Deßhalb aber wird es keinem unbefangenen Beobachter einfallen, den großen Antheil zu läugnen, welcher der Revolution auf diesem Gebiete zukommt. — Wie überall, so hat sich ihre nächste und unmittelbare Wirkung nur im Zerstören geäußert.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die ganze unbegreifliche Verblendung der Gemüther, wie sie an und in uns vorüberging, die veitstanzartige Bewegung, die sinnlose Raserei, die Ansteckung, welcher so viele unterlegen sind, nicht selbst Zeichen einer Krankheit waren. Berührungspunkte ließen sich allerdings viele auffinden, wie denn auch ein gefeierter Dichter mit vielem Witz das Demokratenthum als Krankheit bezeichnet hat. — Wir müssen aber einer solchen Annahme auf das Bestimmteste entgegentreten. Das tolle Treiben sieht allerdings aus wie Krankheit und kann zur Krankheit führen, ist aber nicht selbst

eine solche und gehört nicht in das Gebiet der Aerzte, sondern bedarf der Heilmittel, welche gegen sittliches Verderben wirksam sind.

Die Zahl der seit 1848 in Illenau aufgenommenen Kranken, bei welchen die revolutionären Ereignisse bald mehr, bald minder zur Entstehung von Seelenstörung mitgewirkt haben, beläuft sich auf 61, männliche 43, weibliche 18. Davon gehören dem Seekreis 2, dem Oberrheinkreis 18, dem Mittelrheinkreis 20, dem Unterrheinkreis 17, andern Staaten 4, und noch ist diese Zahl nicht abgeschlossen, noch immer werden Kranke aufgenommen, bei denen die Revolution unter den ursächlichen Momenten mit aufgeführt wird.

---

2. Aufnahme von Ausländern. *

Daß auswärtige Kranke in Illenau aufgenommen werden, hat schon zu manchen Irrthümern und Vorwürfen geführt. In einzelnen Fällen, in welchen man seit dem großen Zudrang von Kranken die Vorschriften des Statuts wegen Ueberweisung an die Lokalversorgung etwas strenger handhaben wollte, ist es schon vorgekommen, daß Ortsbehörden eingewendet haben, man solle weniger Ausländer aufnehmen, oder es sind sogar von Orten, bei denen man

* Der Kürze wegen werden hier alle Kranke, welche nicht dem Großherzogthum Baden angehören, Ausländer genannt, woraus aber ja nicht gefolgert werden möge, daß andere deutsche Länder in dem gleichen Sinne als Ausland angesehen werden, wie z. B. Frankreich oder England.

mehr Kenntniß voraussetzen sollte, aus dieser Aufnahme schwere Vorwürfe abgeleitet worden, während hier nach unabweisbaren Grundsätzen verfahren wird. Für die, welche, ehe sie urtheilen, von dem, worüber sie urtheilen, gern unterrichtet seyn möchten, werden hier einige Bemerkungen beigefügt. —

Bis zum 31. Dezember 1851 hatten seit dem Bestehen von Illenau Aufnahmen von auswärtigen Kranken statt (einer war schon in Heidelberg) 122
und zwar aus deutschen Ländern männliche 30,
weibliche 27, zusammen . . . . 57.
Aus nicht deutschen Ländern männliche 28,
weibliche 37, zusammen . . . . 65.
——— 122.

Hievon sind 8 Kranke zum zweiten- und drittenmal aufgenommen, so daß die Zahl der aus dem Ausland aufgenommenen Personen eigentlich nur 108 beträgt.

Inländer wurden in dem gleichen Zeitraum 1156 aufgenommen. Die Zahl der am letzten Dezember 1851 anwesenden Ausländer beträgt 33 und zwar 16 männliche und 17 weibliche. Im Jahr 1851 wurden 14 neu aufgenommen, 16 wurden entlassen, 1 ist gestorben. Es hat also die Zahl der Ausländer um 3 abgenommen. Die deutschen Länder, aus welchen Kranke bis 31. Dezember 1851 in Illenau (einer schon in Heidelberg) aufgenommen wurden, sind Baiern (19), Darmstadt (8), Frankfurt (5), Hamburg (3), Hannover (1), Homburg (1), Kurhessen (1), Nassau (1), Preußen (9), Würtemberg (7). Die übrigen Länder sind Dänemark (2), England (2), Frankreich (25), Holland (2), Rußland (3), Schweiz aus 7 Kantonen (19), (zusammen 108). In allen Anstalten, selbst da, wo viel größerer Raummangel besteht, wo sogar Inländer abgewiesen werden mußten, in der früheren Nassauer, in der

Heidelberger und soviel bekannt noch jetzt in Winnenthal werden Ausländer verpflegt. Es liegen hier Gründe vor, die sich so leicht nicht beseitigen lassen.

Baden ist ein kleines Land, das allenthalben seine Gränzen, also auch das Ausland nah hat. Eine Anstalt, die einmal Vertrauen sich erworben hat, den Nachbarn, die nur wenige Stunden entfernt sind, unter jeder Bedingung verschließen zu wollen, wäre eine harte und schwer durchzuführende Maßregel.

Es gibt Verhältnisse, wegen der man die Aufnahme in einem andern Lande als dem eigenen wünschen muß, wenn z. B. der einheimischen Anstalt schon ein Glied der Familie übergeben ist und das Zusammenkommen mit einem andern Gliede aus derselben Familie schädlich wäre. Oder die Anstalt des Inlandes ist noch in keinem genügenden Zustande, wie dieß früher bei uns war, wo viele badische Familien froh waren, die Anstalt eines andern Landes für ihre kranken Angehörigen offen zu finden. Sollten wir nicht schon aus Dankbarkeit die gleiche Gunst Andern bieten?

Ein gewisses Maaß muß hier freilich gehalten werden und wird auch gehalten. Noch nie — und dieß ist die Hauptsache — ist ein zur Aufnahme berechtigter Inländer durch die Anwesenheit auswärtiger Kranken von der Landesanstalt ausgeschlossen oder in irgend etwas verkürzt worden. —

Daß man Ausländern, welche im Großherzogthum erkrankt sind, welche gar nicht oder nur *sehr* schwer in ihre Heimath zu verbringen wären, die Aufnahme in die nahe Landesanstalt nicht versagt, wird Jedermann billigen. Solcher Fälle sind in Illenau bis jetzt 15 vorgekommen.

Wo keiner der erwähnten Gründe sich geltend machen ließ, wurden die Gesuche um Aufnahme — und es war dieß oft recht peinlich — beharrlich abgeschlagen und gewiß

hätten Manche von denen, welche mit dem Vorwurf über die Aufnahme von Ausländern so schnell bei der Hand sind, durch die dringenden, aus großer Noth hervorgegangenen Bitten sich erweichen lassen.

Ausländer werden aber nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern im Interesse der Anstalt und der Inländer aufgenommen. Sie sind nicht nur unschädlich und unabweisbar, sondern wirklich nützlich und zwar in doppelter Beziehung. Einmal für den Hauptzweck. Ohne Ausländer würden die Abtheilungen für Kranke aus den höheren und gebildeten Ständen verödet stehen, die dahin gehörigen Inländer isolirt und ohne den wünschenswerthen heilsamen Umgang seyn. Gerade aber für diese Stände ist der Umgang mit Gleichen so nothwendig. Darum sind bei Entwerfung des Bauplans diese Abtheilungen größer angenommen worden, als für das Bedürfniß des Großherzogthums erforderlich gewesen wäre.

Sodann ist die Aufnahme der Ausländer aus finanziellen Gründen wichtig. Das für sie angesetzte Aversum ist höher, als das der Inländer, außerdem haben sie für Vermehrung der Wärter, für andere Bedürfnisse so Bedeutendes beigetragen, daß, wie sich durch die einzelnen Rubriken hindurch mit Zahlen nachweisen läßt,* eine sehr bedeutende Ein-

* Die am letzten Dezember 1851 anwesenden 33 Ausländer bezahlten an Aversen 26,450 fl., an Beiträgen für Wärtergehalte 5984 fl.; die zur gleichen Zeit nach der I. Klasse und nach der der Pensionäre verpflegten Inländer, es waren zufällig gerade auch 33, bezahlten an Aversen 13,125 fl., an Wärtergehalts-Beiträgen 2256 fl., so daß also ein Ausländer durchschnittlich über das Doppelte von dem bezahlte, was von einem Inländer erhoben wurde. Mit dem, was sonst noch die auswärtigen Kranken brauchen und was mittelbar durch sie dem Lande zu gut kommt, wird zuverläßig die Summe von 50,000 fl. erreicht!

nahme wegfiele und das Budget der Anstalt um viele tausend Gulden erhöht werden müßte, wozu in den dermaligen Zeitläuften, wie man wird zugeben müssen, wenig Aussicht vorhanden ist.

Diese Erhöhung würde aber nicht einmal genügen, da an den durch Ausweisung der Ausländer gewonnenen Raum nicht heilbare und nicht gefährliche Kranke, wenn sie, streng genommen, auch nicht aufnahmsfähig sind, sich hinzudrängen und also an die Stelle derer, welche mehr zahlen, als sie kosten, solche kommen würden, welche mehr kosten, als sie zahlen.

Es ist hiebei der zahlreichen Annehmlichkeiten und Unterstützungen, welche den armen Inländern in- und außerhalb der Anstalt von den reichen Ausländern zu gut kommen, es ist des Vortheils für das Land, wenn sein Namen um der Hülfe willen, welche die Anstalt brachte, im Ausland mit Dank und Achtung genannt wird, keine Erwähnung geschehen. Denen, die ein Herz für die Armen und für Baden haben, werden auch diese Punkte nicht gleichgültig seyn. — Man wähnte, im Interesse der Inländer und des Inlandes gegen die Aufnahme auswärtiger Kranken eifern zu müssen und würde dadurch jenen noch mehr schaden, als diesen: ein neuer Beweis, zu welchen Fehlschlüssen Unkenntniß der Sache führt.

3. Mitarbeiter.

Die rechten Personen für die verschiedenen Stellen aufzufinden, bildet eine der wichtigsten Aufgaben derer, die für das Gedeihen der Anstalt zu wirken berufen sind. —

Zunächst ist hier von den Wärterstellen die Rede. Um taugliche Personen für sie aufzufinden, wurden die Forderungen des Dienstes zusammengestellt und die, welche sich anmeldeten, in eine Anwartschaftsliste eingetragen. Es geschah dieß schon in Heidelberg und hatte seine großen Vortheile, doch kamen immer eine Menge junger Leute, die sich nur des höheren Lohns wegen einschreiben ließen, und nicht die nöthigen Eigenschaften in sich vereinigten und wenn sie einberufen wurden, gewöhnlich nicht lang aushielten, selbst aufkündigten oder fortgeschickt werden mußten. Während der kurzen Zeit nämlich, in welcher diese Leute zu Illenau sich anmelden, ist es schwer, eine genügende Prüfung anzustellen. Es wurden deßhalb die Forderungen für diesen Dienst, seine Verhältnisse überhaupt nochmals veröffentlicht und damit die Bitte verbunden, daß hiernach durch die Freunde der Anstalt, zunächst durch die Geistlichen, die jungen Leute in Beziehung auf ihre Tauglichkeit geprüft und mit einem Zeugniß, welches das Ergebniß dieser Prüfung enthält, an die Anstalt gesandt werden möchten. Nie ist eine Absicht weniger in Erfüllung gegangen. Sind zuvor Viele gekommen, welche nicht zu brauchen waren, so kamen jetzt noch viel mehr. Statt daß die, welche sich meldeten, schon vorher etwas gesichtet waren, so wurde der neue Aufruf vielfach nur als eine Aufforderung zur Meldung angesehen und statt des verlangten Zeugnisses wurde in den meisten Fällen ein allgemeines Empfehlungsschreiben mitgebracht, in welchem die Dürftigkeit des Kandidaten häufig mehr, als seine Brauchbarkeit hervorgehoben wurde. Ausnahmen hatten freilich statt und die Anstalt verdankt manchen Geistlichen und andern Männern brauchbare Wärter. Eine ausgedehntere Mitwirkung zu diesem wichtigen Zwecke wäre dringend nöthig und ein großer Wunsch erfüllt, wenn der Aufsatz: „**Aufruf und Bitte, den Wärterdienst betreffend**“

künftig eine bessere Beachtung fände.* Es kostet nicht viele Mühe, die wenigen Seiten zu lesen, wohl aber mag es Mühe kosten, den darin enthaltenen Wünschen und Bitten zu entsprechen, eine Mühe jedoch, welche reichen Segen verheißt und welcher sich doch Niemand entschlagen kann, der sich gedrungen fühlt, in den Menschen, zumal in den leidenden, seine Brüder und Schwestern zu lieben und ihnen zu dienen, wo und wie er kann. Im Wärterdienst ruht die Stärke der Anstalt. Ohne gute Wärter richten die geschicktesten Aerzte nichts aus. Es gehört aber ein Verein von Eigenschaften dazu, um ein guter Wärter zu werden. Zu den mancherlei Eigenschaften des Leibes und Geistes gehört vor Allem Geduld und Liebe, die Liebe, welche nicht das Ihre sucht; aber ein frommes christliches Gemüth, so sehr es auch den Grund bildet, ohne das alles Andere geringen Werth hat, allein reicht es doch nicht aus; der Wärter muß auch fähig seyn, das Alles zu lernen, was zur Krankenpflege gehört. Der Krankenwartdienst** ist wie die Medizin Kunst und Wissenschaft zugleich. Damit, daß einer den guten Willen hat, für Kranke liebreich zu sorgen, ist er noch kein guter Krankenwärter. Man hat daher an vielen Orten an Krankenwärterschulen gedacht und da und dort etwas dafür gethan. Die Leistungen der barmherzigen Schwestern sind bekannt und was ihnen ähnlich, freilich noch in geringem Umfang, durch die Diakonissen-Anstalten angestrebt wird. Allem und jedem Bedürfniß wird aber damit nicht abgeholfen und in manche Anstalten passen die

---

* Exemplare dieses Aufsatzes können bei der Direktion in Illenau gratis bezogen werden.

** Die oben Seite 117 mitgetheilte Anleitung zum Krankenwartdienst ist in besondern Abdrücken aus Illenau um 18 Kreuzer das Exemplar zu beziehen.

Glieder jener Genossenschaften nicht, aus mehr als einem Grunde. Aber Wärter und Wärterinnen, die in einer Schule für ihren Beruf unterrichtet und gebildet sind, würden einem großen Bedürfniß abhelfen. Andeutungen dazu sind oben Seite 215 und 216 gegeben; auch hier mußte daran gemahnt werden, ob nicht vielleicht ein Wort auf einen fruchtbaren Boden falle, ob nicht Jemand eine Stiftung diesem für die Menschheit wohlthätigen Zwecke wird zuwenden wollen.* —

Der Mitarbeiter, deren die Anstalt bedarf, sind es manche. Hier noch ein Wort von den Hülfsärzten. Eine niederschlagende Erfahrung hat gelehrt, daß tüchtige Aerzte zu erhalten, sehr schwer ist. Oft wurden die Stellen vergeblich ausgeschrieben und dermalen ist ein Nicht-Badener angestellt. Der Mangel an Theilnahme ist aber um so mehr zu verwundern, da an diesen Stellen so viel zu lernen und durch die Freigebigkeit der Behörde ein genügendes Auskommen damit verbunden ist. Es ist anzunehmen, daß die neue Verordnung, wornach die Aerzte, welche sich drei Monate zum Studium der psychischen Medizin in Illenau aufgehalten haben, bei späterer Anstellung berücksichtigt werden sollen, diesem Uebelstand abhelfen wird. Auffallender

* Als ich diesen Wunsch niederschrieb, war in den Herzen meiner theuern und verehrten Mitarbeiter eine Stiftung zu diesem Zwecke, womit ich an dem Tage meines 25jährigen Dienstjubiläums so freudig überrascht wurde, wohl schon beschlossen. Thätige Liebe hatte Sorge getragen, daß die, wie mir schien, erst einer spätern Zeit vorbehaltene Erfüllung des frommen Wunsches viel näher gerückt wurde, als ich hoffen konnte. Die von den Stiftern freundlich angeregte Idee fand bei Freunden und Gönnern unserer Anstalt und selbst bei der Behörde eine freundliche Theilnahme, die, wie erwartet werden darf, durch Mittheilung eines ins Einzelne gehenden Planes in weitere Kreise sich verbreiten wird.

Roller.

Weise sind gegen diese Verordnung von dem Verein für Staatsarzneikunde Bedenken erhoben, ist unter Anderm behauptet worden, daß in drei Monaten nichts Rechtes gelernt werden könne, während doch die Erfahrung das Gegentheil lehrt. Den Illenauer Aerzten kommen nicht ganz selten bedenkliche Aussprüche von Aerzten vor, die nach einem noch kürzeren Aufenthalte anders und besser ausgefallen wären. Es ist die Theilnahme an diesem Fache und an der Anstalt in der ärztlichen Welt überhaupt noch gering. Manche Aerzte des Landes, denen die Ausführung so schwer nicht geworden wäre, haben der Anstalt nicht einmal einen flüchtigen Besuch gewidmet. Ob vielleicht auf den Universitäten mehr Interesse dafür geweckt werden könnte, mögen Andere entscheiden, jedenfalls ist jene Verordnung des dreimonatlichen Aufenthalts für die jüngern Aerzte des Landes aus einer zeit- und sachgemäßen Sorgfalt für hochwichtige Interessen der Menschheit hervorgegangen. Sie wird dazu beitragen, daß die Seelenstörungen, über welche noch oft so großes Dunkel herrscht, besser erkannt und zweckmäßiger behandelt werden, daß namentlich die durch die Anstalten dargebotene Hülfe aufgesucht und das Heer von Irrthümern und Vorurtheilen, die hier im Gange sind, zerstreut wird. Namentlich werden auch die zweifelhaften, schwer erkennbaren Seelenstörungen, deren Ergründung den Gerichten so wichtig ist und worüber die Aerzte oft so unvollkommene Gutachten abgeben, weil ihnen diese Zustände ganz fremd sind, alsdann richtiger beurtheilt werden. Und die Vortheile, welche die nähere Kenntniß der psychischen Medizin für die ganze übrige Heilkunde bringt, können an dieser Stelle nur angedeutet werden. — Alle Krankheiten des Nervensystems, auch wenn sie nicht mit Seelenstörung verbunden sind, die mächtigen Einflüsse des Nerven- und Seelenlebens auf die Natur, auf den Gang und Verlauf

aller Krankheiten, so wie namentlich auch auf ihre Behandlung, werden ganz anders gewürdigt werden.

---

4. Oeffentliche Controle.

Es sind hier zwei widerstreitende Interessen zu vereinigen: das Krankheits- und Familien-Geheimniß der uns anvertrauten Pfleglinge und die der Außenwelt nöthige Kenntniß von dem innern Leben der Anstalt. Daß die Kranken selbst neugierigen Beschauern nicht ausgesetzt werden, ist eine unumstößliche Forderung und wird auch in Illenau gebührend beachtet. Darum kann es nicht immer gestattet werden, daß Pfleglinge auf ihren Zimmern Besuche von Angehörigen erhalten, was zur großen Verlegenheit der Aerzte oft so dringend verlangt wird; doch ist auch dieß schon öfter genehmigt worden, namentlich dann, wenn genesene Pfleglinge abgeholt werden oder bei schwerer körperlicher Erkrankung eines Pfleglings, wo die Angehörigen, welche die Pflege übernehmen wollten, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, Tag und Nacht in der Anstalt verweilen durften. Ohne Unterschied dagegen werden Aerzte oder überhaupt Männer, die von einem humanen wissenschaftlichen Interesse geleitet sind, in das Innere der Anstalt geführt, die Männer des speziellen Faches ausgenommen, meist aber nur in die Räume, in welchen die ältern Pfleglinge der Anstalt verweilen, welche für solche Eindrücke weniger empfänglich sind. Die Zahl derer, welche auf diese Weise Kenntniß von der Anstalt erhalten, ist nicht gering. In dem Büchlein Illenau sind Seite 225

und 226 mehrere Namen von Besuchern der Anstalt angeführt. Seither sind mehr als 4 Jahre verflossen, voll der ernstesten Ereignisse, in welchen die Aufmerksamkeit von den Werken des Friedens nur zu oft abgelenkt wurde. Es hat dieß auch auf die Zahl oder wenigstens auf die Natur der Besuche Einfluß geübt. Offiziere aus vielen deutschen Ländern, zumeist aus Preußen, stehen jetzt zahlreich im Illenauer Fremdenbuch, dabei auch viele Militärärzte — die Männer des Friedens sind seltener geworden, namentlich die höheren Staatsbeamten, auch die aus dem eigenen Lande. Sie hatten selbst mit dem Wahnsinn in der großen Welt zu kämpfen. Zu wünschen wäre allerdings, daß sie mehr Muße hiezu fänden, da eben doch manche Beziehungen der Anstalt zum öffentlichen Wohl noch nicht gehörig erkannt und gewürdigt sind. Ein reges Interesse zeigte kürzlich der edle Schwede Hartmannsdorf, dessen Wirksamkeit in seinem Vaterlande weitern Kreisen angehört. — Männer, die sich mit diesem Fach und mit solchen Anstalten abgeben, sind indessen doch manche auch in dieser Zeit in Illenau gewesen und einige haben von der Erlaubniß eines längeren Aufenthaltes Gebrauch gemacht, so namentlich einige badische Aerzte: die Doktoren Mittermaier, Bopp und Müller, aber auch Auswärtige, wie namentlich der Norwege Rosenberg. Die, welche Illenau besucht haben und zu diesem Fach oder solchen Anstalten in näherer Beziehung stehen, sind nach den einzelnen Ländern folgende:

Baiern: Pfr. Göbel zu Erlangen; Schubert von München; Meinel, Hülfsarzt in Irrsee; Solbrig in Erlangen; Hettinger von Frankenthal.

Bremen: Ed. Meyer; Architekt Schröder.

Darmstadt: Rentmeister Stoltz von Hofheim.

Frankfurt: Hofmann.

Hannover: Albrecht, Hülfsarzt in Hildesheim.

Holstein: Jessen von Kiel.
Oestreich: Lang und Flögel von Wien; Deuz von Triest; Schasching von Linz.
Preußen: W. Nasse von Bonn; Reumont von Endenich bei Bonn; Bernhardi von Königsberg; Pfr. Heimbach von Siegburg.
Sachsen: Seifert vom Sonnenstein; Weiß von Colditz.
Würtemberg: Pfr. Lechler von Winnenthal; Landerer von Göppingen.
Dänemark: Selmer aus Kopenhagen.
England: Kitching.
Frankreich: Dagonet, Mathieu, Bordmann, Culmann aus Stephansfeld; Renaudin aus Mareville; Regner aus Moulins.
Holland: Everts aus Meerenberg.
Italien: Verga und Biffi aus Mailand.
Schweden: Sonden aus Stockholm; Rosenberg aus Norwegen.

Von den vaterländischen Aerzten nennen wir nur Chelius; von auswärtigen Erdmann aus Rußland, Berthold aus Göttingen, Herrwood und Webster aus England, Earle aus New-York, Gravenhorst und Timberg aus Schweden, Aronssohn aus Straßburg, Imhof von Aarau; von Menschenfreunden und Männern aus andern Fächern: von Meuron, der edle Bürger aus Neuchatel, der aus eigenen Mitteln für seinen Kanton eine Anstalt gründete, Wichern, Fliedner, delaRochejaquelin, Christ aus Basel, die Professoren Lutterbeck und Schmid aus Gießen, von Wiß aus Zürich, Gelzer und Wiese aus Berlin, die Geistlichen Karl Geibel aus Lübeck, Blumhard aus Möttlingen, Chantepie de la Saussaye aus Leyden, Berger aus Frankreich, die Künstler Kachel und Frommel aus Karlsruhe, Staatsrath von Gretsch aus Petersburg, die Geheimeräthe

Schenk von Schweinsberg und von Lepel, den Präsidenten August von Hartmannsdorff aus Stockholm. —

Andere übergehen wir und erwähnen nur noch einiger Abordnungen aus verschiedenen deutschen Ländern und Schweizer-Kantonen, die von ihren Regierungen gesandt waren, weil im eigenen Lande ähnliche Anstalten errichtet werden sollten, wie denn Illenau durch sein Beispiel und durch die Erfahrung, zu welcher es verhalf, auf die Errichtung solcher Anstalten in andern Ländern vielfach fördernd eingewirkt hat als Segen jeder guten That, die fortzeugend Gutes muß gebähren. Nähere Kenntniß nahm durch öftere Besuche in sehr erfreulicher und willkommener Weise der mit der Leitung der Anstalt speziell beauftragte Ministerialrath Eron, mehrmals begleitet von dem Direktor der badischen Medizinalbehörde Geheimerath Dr. Bils, und kürzlich einmal von einem andern Mitglied dieser Behörde: Geheimehofrath Dr. Baur.

Zu allen diesen Besuchen, welchen die Anstalt mehr oder minder bekannt wurde, kommen noch die entlassenen Pfleglinge selbst, welche zu vielen Hunderten in allen Theilen des Landes verkündigen können, wie es dort gehalten wird, wobei freilich zu wünschen wäre, daß ihre Mittheilungen nur den Einrichtungen und etwa dem Wirken der Angestellten, nicht aber den Kranken und den Krankheits-Erscheinungen gelten möchten. Den Begleitern der Kranken, wenn irgend ein anderes Interesse als das der bloßen Neugierde bei ihnen vorausgesetzt werden darf, werden nicht selten einzelne Theile der Anstalt gezeigt. Nachricht über die Anstalt wird auch durch die ausgetretenen Wärter verbreitet. Sodann ist der nächsten Umgebung von Illenau, welche den Ein- und Ausgang übersehen kann, den vielen Besuchen, welche bei den Angestellten ansprechen, den zahlreichen nahen oder entfernten Personen, welche dem Gottes-

dienst, den Konzerten oder andern Festen beiwohnen dürfen, ein tiefer und weiter Einblick in das Innere gestattet, der amtlichen Kommissionen gar nicht zu gedenken, welche wegen des Baues oder wegen anderer Zwecke in alle Theile der Anstalt gelangen. Rechnen wir dazu, daß wegen des Studiums der Psychiatrie jüngere Aerzte drei Monate in der Anstalt sich aufhalten und in ihr bei Tag und Nacht wohnen, so wird Jeder, der nicht etwa an unsinnigen Behauptungen Gefallen findet, zugeben, daß es für die Vorgänge in Illenau an keiner äußeren Controle fehlt. Vielmehr ist darüber zu klagen, daß das Geheimniß auch der Dinge, welche der Oeffentlichkeit entzogen bleiben sollten, in wenig schonender Weise verletzt wird, daß sogar die Namen von den der Anstalt übergebenen Kranken in den Zeitungen genannt werden. Gewiß wird bei Allen, denen die eigene Familie lieb ist, die Mahnung Eingang finden, jede Neugierde, jede Indiscretion, welche Andern weh thun könnte, im Zaum zu halten und ihre Aufmerksamkeit mehr dahin zu lenken, wo etwas gefördert werden kann, den Leistungen und vornehmlich den Bedürfnissen der Anstalt, z. B. der Fürsorge für bedürftige entlassene Pfleglinge oder der Auffindung brauchbarer Wärter.

Daß bestimmte, etwa von drei zu drei Jahren sich wiederholende Berichte über die Leistungen der Anstalt nicht erstattet und also auch nicht veröffentlicht worden sind, bleibt immer ein Vorwurf, zu dessen Milderung aber die ungewöhnliche Geschäftslast des Direktors angeführt werden darf. Bei verschiedenen Veranlassungen indessen sind Berichte in den Zeitungen erschienen und dann darf vorliegende Schrift selbst, namentlich der Abschnitt, der über das innere Leben handelt, als ein Jahresbericht angesehen werden. Kurze und bündige Rechenschaft ist in statistischen Tabellen enthalten, daher wir hier die Fortsetzung derselben bis zur

neuesten Zeit beifügen. Wenn aus der Zahl der Aufnahmen hervorgeht, daß die Anstalt sich eines steigenden Vertrauens erfreut, wenn mit Zahlen nachgewiesen werden kann, daß in ihr Viele genesen und Wenige sterben, so ist dadurch ein Jahresbericht zwar noch keineswegs überflüssig geworden, aber immerhin von dem Wirken und den Leistungen ein untrügliches Zeugniß abgelegt.

Zu- und Abgang in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau bis zum 31. Dezember 1851.

(Fortsetzung der Tab. S. 229.)

		Anwesend am 1. Januar.		Aufgenommen.		Gesammtzahl vom ganzen Jahr.		Abgegangen und zwar: Genesen.		Gebessert.		Ungebessert.		Gestorben.		Summe der Abgegangenen.		Verblieben am 31. Dez.	
Vom Herbst 1842 bis 31. Dez. 1846.	Männer			293	544			93	150	79	131	22	53	63	107	257	441		
	Frauen			251				57		52		31		44		184			
1847.	Männer	205	394	78	144	283	538	27	48	7	21	5	8	18	30	57	107	226	431
	Frauen	189		66		255		21		14		3		12		50		205	
1848.	Männer	226	431	58	114	284	545	26	44	14	31	8	17	15	24	63	116	221	429
	Frauen	205		56		261		18		17		9		9		53		208	
1849.	Männer	221	429	81	146	302	575	31	57	22	47	15	29	24	34	92	167	210	408
	Frauen	208		65		273		26		25		14		10		75		198	
1850.	Männer	210	408	86	157	296	565	33	61	14	29	27	54	16	25	90	169	206	396
	Frauen	198		71		269		28		15		27		9		79		190	
1851.	Männer	206	396	87	172	293	568	33	72	15	33	9	19	22	28	79	152	214	416
	Frauen	190		85		275		39		18		10		6		73		202	
Summe	Männer			683	1277			243	432	151	292	86	180	158	248	638	1152		
	Frauen			594				189		141		94		90		514			

Zu nebenstehender Tabelle wird bemerkt:

Die Zunahme im J. 1847 beträgt	37,	die Abnahme im J.	1848	2
" " " 1851 "	20,	" " "	1849	21
		" " "	1850	12
zusam.	57.	zusam.		35

mithin beträgt die Zunahme seit 1847 (1. Jan.) 22, bis dahin betrug sie 103, also seit dem Bezug von Illenau 125.

Von den 152 im Jahre 1851 Abgegangenen sind

1) Genesen . . 72 (33 M. u. 39 F.) in Proc. 47,37 (41,77 M. u. 53,42 F.).

2) Gebessert . . 33 (15 M. u. 18 F.) in Proc. 21,71 (18,99 M. u. 24,66 F.).

3) Ungebessert . 19 (9 M. u. 10 F.) in Proc. 12,50 (11,39 M. u. 13,70 F.).

4) Gestorben . . 28 (22 M. u. 6 F.) in Proc. 18,42 (27,85 M. u. 8,22 F.)

5) Gesammtabg. 152 (79 M. u. 73 F.).

Davon kommen auf das erste Jahr ihres Aufenthaltes in der Anstalt (vom Tage der Verbringung nach Illenau gerechnet):

1) Genesene 55 (25 M. u. 30 F.) in Proc. 36,18 (31,65 M. u. 41,10 F.)

2) Gebesserte 12 (5 M. u. 7 F.) in Proc. 7,89 (6,33 M. u. 9,59 F.)

3) Ungebesserte 2 (1 M. u. 1 F.) in Proc. 1,32 (1,27 M. u. 1,37 F.)

4) Gestorbene 10 (8 M. u. 2 F.) in Proc. 6,58 (10,11 M. u. 2,74 F.)

Zusammen 79 (39 M. u. 40 F.) in Proc. 51,51 (49,37 M. u. 54,80 F.)

Von den Genesenen kommen auf das zweite Jahr 8, auf das dritte 3, auf das vierte 4, auf das sechste und achte je 1.

Von den Gebesserten kommen auf das zweite Jahr und die folgenden bis zum eilften 21.

Von den Ungebesserten auf den Zeitraum zwischen 1 und 29 Jahren 17 und von den Gestorbenen auf den gleichen Zeitraum 18.

Auch diese Zahlen bestätigen das S. 231 Bemerkte, daß Seelenstörungen, je näher dem Beginne der Krankheit, um so heilbarer sind.

Die durchschnittliche Aufenthaltszeit eines der 152 im Jahre 1851 aus Illenau Geschiedenen beträgt 2 J., 4 Mt., 6 Tg., und zwar eines Mannes 2 J., 4 Mt., 19 Tg., und einer Frau 2 Jahr, 3 Mt., 23 Tg.; eines Genesenen 10 Mt., 28 Tg. (M. 11 Mt. u. Fr. 10 Mt. 26 Tg.); eines Gebesserten 2 J., 2 Mt., 27 Tg. (M. u. F. dasselbe); eines Ungebesserten 5 J., 23 Tg. (M. 4 J., 6 Mt. u. Fr. 5 J., 6 Mt., 22 Tg.); eines Gestorbenen 4 J., 4 Mt. (M. 3 J., 9 Mt., 22 Tg., u. Fr. 6 J., 2 Mt., 26 Tg.).

Da im Jahre 1851 172 zu- und 152 abgegangen sind, so kommt ungefähr auf je $2\frac{1}{8}$ Tg. eine Aufnahme und auf je $2\frac{1}{3}$ Tg. ein Abgang.

Einmal im Jahre war sich die Zahl der Männer und Frauen gleich.

Nach der Heimath aus den 4 Kreisen unsres Landes und außer badischen Ländern vertheilen sich die sämmtlichen während 1851 in Illenau verpflegten 568 Kranken:

1) aus d. Seekreis	70 (43 M. u. 27 Fr.)	Bevölk.	197,126
2) „ Obrrhkr.	122 (61 M. u. 61 Fr.)	„	356,078
3) „ Mrhkr.	199 (101 M. u. 98 Fr.)	„	461,492
4) „ Utrrhkr.	127 (66 M. u. 61 Fr.)	„	348,078
Also aus d. Großherzogthum Baden	518 (271 M. u. 247 Fr.)	Bev.	1,362,774

5) aus dem übrigen Deutschland 27 (16 M. u. 11 Fr.)
6) aus nicht deutschen Ländern 23 (6 M. u. 17 Fr.)

50 (22 M. u. 28 Fr.)
Hiezu vorstehende 518 (271 M. u. 247 Fr.)

Gesammtzahl . . 568 (293 M. u. 275 Fr.)

Zu beachten ist, daß die Zahl 568 die Gesammtsumme der 1851 in Illenau Verpflegten angibt, während gleichzeitig nur zwischen 396 und 420 Kranke anwesend waren.

Mit Beziehung auf die Bevölkerung der vier Kreise stellt sich das Verhältniß der aus ihnen im Jahre 1851 in Illenau Verpflegten in folgenden Zahlen dar:

Seekreis,	Oberrheinkreis,	Mittelrheinkreis,	Unterrheinkreis,
3,541	3,426	4,312	3,649

(am meisten Kranke lieferte demnach der Mittelrheinkreis, am wenigsten der Oberrheinkreis), für das ganze Land 3,801.

Die meisten Kranken lieferten während des ganzen Jahres 1851 folgende 16 Aemter:

1) Karlsruhe (Stadt) . .	26,	Verhältnißzahl	11,199
2) Mannheim (Stadt) .	24,	„	10,881
3) Baden	16,	„	9,461
4) Freiburg (Stadtamt) .	18,	„	8,705
5) Schönau	11,	„	8,120
6) Achern	14,	„	7,836
7) Salem	6,	„	7,404

8) Bischofsheim a. Rh. .	9,	Verhältnißzahl	7,218
9) Pforzheim	22,	"	6,746
10) Wiesloch	10,	"	6,744
11) Staufen	14,	"	6,627
12) Sinsheim	13,	"	5,596
13) Rastatt	19,	"	5,555
14) Lahr	17,	"	5,501
15) Ettenheim	11,	"	5,320
16) Blumenfeld	5,	"	5,107

Am wenigsten Kranke wurden der Anstalt zugeschickt aus folgenden 16 Aemtern:

1) Gernsbach	3,	Verhältnißzahl	1,995
2) Bruchsal	7,	"	1,981
3) Durlach	5,	"	1,853
4) St. Blasien	2,	"	1,736
5) Eppingen	3,	"	1,717
6) Weinheim	2,	"	1,335
7) Philippsburg	2,	"	1,278
8) Schopfheim	2,	"	1,238
9) Ettlingen	2,	"	1,111
10) Pfullendorf	1,	"	1,024
11) Bischofsheim a. T. . . .	2,	"	1,016
12) Eberbach	1,	"	0,918
13) Gerlachsheim	1,	"	0,849
14) Waldshut	2,	"	0,775
15) Bonndorf	1,	"	0,697
16) N. Gemünd . . . . :	1,	"	0,664

Gar keinen Kranken lieferte das Bezirksamt Stühlingen. Karlsruhe (die Stadt, von wo am meisten Kranke) hat verhältnißmäßig beinahe 17 Mal so viel geliefert, als N. Gemünd.

Wird 375 als die Mittelzahl der gleichzeitig aus dem

Inland in Illenau befindlichen Kranken angenommen, so kommt ein Seelengestörter auf 3634 Einwohner, für Karlsruhe auf 1290, für Neckar-Gemünd auf 20900.

Nach den Konfessionen vertheilen sich die im Jahre 1851 in Illenau verpflegten 518 aus dem Großherzogthum:

	Kathol.	Evang.	Dissid.	Israel.
Männer	175	86	1	9
Frauen	153	84	—	10
Zusammen	328	170	1	19
Bevölkerung	905143	432184	479	23547

Es verhielten sich demnach die katholischen Pfleglinge zu den evangelischen in Illenau ziemlich genau wie 12 zu 13, und die der beiden christlichen Konfessionen zu den israelitischen nahezu wie 6 zu 13.

L- & PFLEGE-ANSTALT

NAU.

Er

A Beamtengebäud
des Dir

B Beamtengebäud
nungen
lischen

C Pflegeanstalt.
1 Aus ge
2 und 3 A
4 Störend
5 Tobend

D Pflegeanstalt.

E Heilanstalt. M
1 Pension
2 Aus ge
3 Aus mi
4 und 5

F Heilanstalt. Fr

f Unten: Bäder.
Oben: Wohnu

G Werkstätten für
Schlosse

g Bäder für die

H Waschanstalt.

h Bäder für die

x Gebäude mit
und W

J Unten: Großer

K Säulenhalle,

L Säulenhalle,

M N Wohnungen de

O a Stallung für

O b Schweineställe.

P Bäckerei und

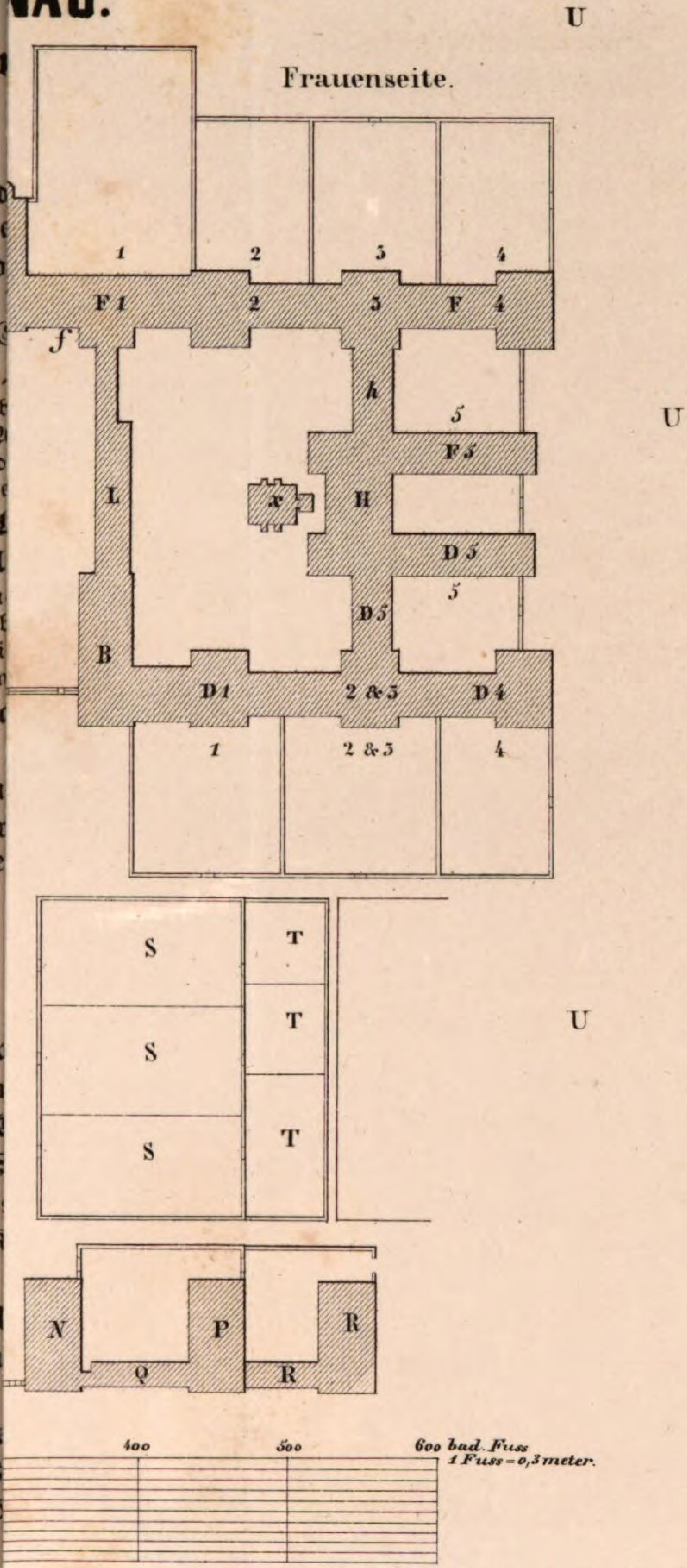
Q Schlachthaus u

R Holzschoppen.

S S Gärten der B

T T Gärten der W

U U Acker- und





Illaur